

PETER POERTING

POLIZEILICHE
BEKÄMPFUNG VON
WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Sonderband der BKA-Forschungsreihe

PETER POERTING

**POLIZEILICHE BEKÄMPFUNG
VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT**

Wiesbaden 1985

ISSN 0174 - 5433

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes
und mit genauer Quellenangabe

Druck : Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Band wird erstmals eine umfassende Darstellung der polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität auf empirischer Basis vorgelegt. Ein solches, mit Erhebungen innerhalb der gesamten deutschen Kriminalpolizei verbundenes Projekt kann nie ohne die Mitwirkungsbereitschaft und Hilfe einer Vielzahl von Dienststellen und deren Bediensteten durchgeführt werden. So haben denn auch zum Zustandekommen der vorliegenden Untersuchung zahlreiche Personen in verschiedenster Weise beigetragen.

Mein Dank gilt zunächst den Leitern der Fachdienststellen für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt sowie Peter Krömer, Bundeskriminalamt, die die Projektdurchführung insbesondere in der Phase der Konzipierung des Fragebogens durch viele Hinweise und Anregungen in ausgiebigen Diskussionen bzw. Stellungnahmen unterstützt und mitgestaltet haben.

Zu danken habe ich weiterhin allen denjenigen Beamten der befragten Kriminalpolizeidienststellen, die sich der - sicher oft mühevollen - Arbeit der Beantwortung des Fragebogens unterzogen haben.

Die Bewältigung des umfangreichen Datenmaterials - von der Codierung bis zum Tabellenausdruck - wäre ohne die reichen Erfahrungen methodischer und DV-technischer Natur, die Rüdiger Weiß in die Projektbearbeitung eingebracht hat, kaum so reibungslos verlaufen. Sein jederzeit verfügbarer Rat war stets sehr wichtig für mich. Die aufwendigen Datenerfassungsarbeiten und erste Grundauszählungen besorgten Doris Hammen und Renate Nitschke mit großer Sorgfalt. Die durch die zahlreichen Tabellen oft diffizilen Schreibarbeiten erledigte Bettina Hofmeier mit Geduld. Allen diesen Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundeskriminalamt danke ich für ihre hilfreiche Mitarbeit.

Peter Poerting

Wiesbaden,
im September 1985

INHALT

		Seite
	Verzeichnis der Tabellen	
	Verzeichnis der Schaubilder	
1	ZIELE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG	13
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	17
2.1	Die antwortenden Dienststellen	17
2.2	Organisatorische Aspekte	18
2.2.1	Aufbauorganisation	18
2.2.1.1	Aufbauorganisatorische Ansiedlung der Dienststellen	18
2.2.1.2	Systematisierung nach Organisationsebenen	23
2.2.2	Sachlicher Zuständigkeitsbereich und Spezialisierungsgrad	26
2.2.2.1	Abgrenzung von Wirtschaftskriminalität	26
2.2.2.2	Sachliche Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen	31
2.2.2.3	Zuständigkeiten für ausgewählte Deliktsbereiche	35
2.2.2.3.1	Illegale Arbeitnehmerüberlassung	36
2.2.2.3.2	Umweltdelikte	37
2.2.2.3.3	Scheckbetrug	40
2.2.2.3.4	Computerdelikte	41
2.2.2.3.5	Verstöße gegen das Lebensmittelrecht	41
2.2.2.4	Anteil der Wirtschaftskriminalität	42
2.2.2.5	Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität	47
2.3	Personelle Aspekte	51
2.3.1	Größe der Dienststellen	51
2.3.2	Personalstruktur	56

	Seite	
2.3.2.1	Laufbahngruppen und Funktionen	56
2.3.2.2	Lebensalter, Dienstalter, Zugehörigkeit zur Dienststelle	60
2.3.2.3	Nicht besetzte Planstellen	62
2.3.2.4	Beurteilung der Personalstruktur	63
2.3.3	Personalgewinnung und Personalfluktuation	67
2.3.3.1	Personalgewinnung	67
2.3.3.2	Auswahlkriterien	68
2.3.3.3	Personalfluktuation	70
2.3.4	Vorbildung, kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung	72
2.3.4.1	Vorbildung der Beamten	72
2.3.4.2	Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität"	73
2.3.4.3	Spezialausbildung der Beamten	77
2.3.4.4	Fluktuation spezialausgebildeter Beamter	80
2.3.4.5	Fortbildungsmaßnahmen	82
2.4	Ermittlungstätigkeit	84
2.4.1	Zahl der Ermittlungsverfahren	84
2.4.2	Belastung mit anderen Aufgaben	84
2.4.3	Initiierung von Ermittlungsverfahren	87
2.4.4	Ermittlungsdauer und deren Einflußfaktoren	89
2.4.4.1	Durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren	89
2.4.4.2	Einflußfaktoren	91
2.4.5	Einzelne Ermittlungsmaßnahmen	93
2.4.5.1	Bildung von Ermittlungsteams	93
2.4.5.2	Fragebogen-Vernehmung	95
2.4.5.3	Ermittlungsbegleitender Einsatz dezentraler EDV-Systeme	97
2.4.6	Ermittlungsschwerpunkte	98
2.4.7	Ermittlungsschwierigkeiten	103

		Seite
2.5	Unterstützung der Ermittlungen durch Buchprüfer und Wirtschaftsprüfdienste	104
2.5.1	Ausstattung mit Prüfern bzw. Prüfdiensten	105
2.5.2	Personalstärke	107
2.5.3	Tätigkeitsschwerpunkte	108
2.5.4	Verbesserungsmöglichkeiten	109
2.6	Kriminalpolizeilicher Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten	111
2.6.1	Gegenstand des Nachrichtenaustauschs	111
2.6.1.1	Begriffsabgrenzung	111
2.6.1.2	Vergleich mit der Abgrenzung im organisa- torischen Bereich	112
2.6.1.3	Änderungsvorschläge	113
2.6.2	Meldewege und Meldeverhalten	114
2.6.3	Auswertung in den Zentralstellen	117
2.6.3.1	Organisation und Personal	117
2.6.3.2	Auswertungsmodalitäten	119
2.6.3.3	Auswertungsschwerpunkte	121
2.6.3.4	Erwartungen der örtlichen Dienststellen	122
2.7	Zusammenarbeit mit polizeiexternen Behörden und Institutionen	123
2.7.1	Zusammenarbeit mit der Justiz	123
2.7.1.1	Staatsanwaltschaften	123
2.7.1.2	Kommunikationsbeziehungen zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft	126
2.7.1.3	Ermittlungersuchen und Eingrenzung des Verfahrensstoffs	128
2.7.1.4	Weitere Einzelfragen der Zusammenarbeit	132
2.7.2	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	133
2.7.3	Zusammenarbeit mit außerbehördlichen Einrichtungen	139
2.7.4	Zusammenarbeit mit dem Ausland	145
2.7.4.1	Internationale Rechtshilfe	145
2.7.4.2	Kriminalpolizeilicher Nachrichtenaus- tausch und Ausländerdienstreisen	147

		Seite
2.8	Vorbeugungsmaßnahmen, Vorfeldermitteilungen, operative Ermittlungen	148
2.8.1	Möglichkeit und Wirksamkeit präventiver Maßnahmen	148
2.8.2	Vorfeldermitteilungen	151
2.8.3	Operative Ermittlungen	153
2.9	Erkenntnisdefizite und Hemmnisse bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und diesbezügliche Änderungsvorschläge	155
3	ABSCHLIEBENDE WÜRDIGUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	167
	Literaturverzeichnis	175

Verzeichnis der Tabellen

- Tab. 1 Zahl der antwortenden Dienststellen nach Bundesländern
- Tab. 2 Organisationsebenen der antwortenden Dienststellen
- Tab. 3 Organisationsebenen nach Bundesländern
- Tab. 4 Definition von Wirtschaftskriminalität
- Tab. 5 Definition von Wirtschaftskriminalität nach Bundesländern
- Tab. 6 Definition von Wirtschaftskriminalität auf den verschiedenen Organisationsebenen
- Tab. 7 Definition von Wirtschaftskriminalität und Zuständigkeitsbereich der Dienststellen
- Tab. 8 Zuständigkeiten der Dienststellen
- Tab. 9 Zuständigkeiten der LKA- und BKA-Dienststellen
- Tab. 10 Zuständigkeiten der übrigen Dienststellen nach Bundesländern
- Tab. 11 Zuständigkeiten der Dienststellen nach Bundesländern
- Tab. 12 Zuständigkeiten der Dienststellen nach Organisationsebenen
- Tab. 13 Zuständigkeit der Dienststellen für ausgewählte Deliktsbereiche
- Tab. 14 Zuständigkeit für Umweltstraftaten nach Bundesländern
- Tab. 15 Zuständigkeit anderer Dienststellen für Umweltdelikte
- Tab. 16 Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Bundesländern
- Tab. 17 Durchschnittlicher Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Bundesländern
- Tab. 18 Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Organisationsebenen
- Tab. 19 Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität
- Tab. 20 Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität nach Häufigkeiten

- Tab. 21 Gesamtüberblick über die Zuständigkeiten
- Tab. 22 Größe der Dienststellen
- Tab. 23 Größe der Dienststellen nach Bundesländern
- Tab. 24 Größe der Dienststellen nach Organisationsebenen
- Tab. 25 Größe der Dienststellen nach Zuständigkeitsbereichen
- Tab. 26 Laufbahngruppen nach Bundesländern
- Tab. 27 Laufbahngruppen nach Organisationsebenen
- Tab. 28 Laufbahngruppen nach Zuständigkeitsbereichen
- Tab. 29 Personalbestand Soll - Ist
- Tab. 30 Bewertung der Personalstruktur
- Tab. 31 Notwendige Änderungen der Personalstruktur
- Tab. 32 Auswahlkriterien bei der Personalgewinnung
- Tab. 33 Ursachen der Personalfluktuation
- Tab. 34 Vorbildung der Beamten
- Tab. 35 Zahl der spezialausgebildeten Beamten nach Bundesländern
- Tab. 36 Praktikum bei außerpolizeilichen Institutionen
- Tab. 37 In das Praktikum einbezogene Institutionen
- Tab. 38 Zahl der spezialausgebildeten Beamten bei den befragten Dienststellen nach Bundesländern
- Tab. 39 Anteil der spezialausgebildeten Sachbearbeiter
- Tab. 40 Fluktuation spezialausgebildeter Beamter
- Tab. 41 Fluktuation spezialausgebildeter Beamter nach Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen
- Tab. 42 Fortbildungsmaßnahmen
- Tab. 43 Belastung durch andere Aufgaben
- Tab. 44 Ermittlungsdauer und Organisationsebene
- Tab. 45 Ermittlungsdauer und Zuständigkeitsbereich
- Tab. 46 Einflußfaktoren auf die Ermittlungsdauer
- Tab. 47 Vorteile der Teambildung

- Tab. 48 Ermittlungsschwerpunkte
- Tab. 49 Ermittlungsschwerpunkte nach Bundesländern
- Tab. 50 Ermittlungsschwerpunkte nach Organisationsebenen
- Tab. 51 Organisationsform der Buchprüfung
- Tab. 52 Personal Buchprüfung
- Tab. 53 Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten
- Tab. 54 Meldewege
- Tab. 55 Suchkriterien bei manueller Datenverarbeitung
- Tab. 56 Auswertungsrelevante Deliktsbereiche
- Tab. 57 Folgemaßnahmen der Auswertungstätigkeit
- Tab. 58 Erwartungen an die Zentralstellen
- Tab. 59 Zuständigkeitsunterschiede zwischen den Fachdienststellen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft
- Tab. 60 Art der Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaften
- Tab. 61 Art der Ermittlungsaufträge nach Organisationsebenen
- Tab. 62 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Tab. 63 Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Tab. 64 Zweck der Zusammenarbeit
- Tab. 65 Ebene der Zusammenarbeit
- Tab. 66 Internationale Rechtshilfe: Betroffene Staaten
- Tab. 67 Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen nach Organisationsebenen
- Tab. 68 Durchgeführte Präventionsmaßnahmen
- Tab. 69 Verbesserungsmöglichkeiten bei der büromäßigen Ausstattung
- Tab. 70 Verbesserung der Ausstattung mit Fachliteratur
- Tab. 71 Strafprozessuale Probleme

Tab. 72 Erkenntnisdefizite

Tab. 73 Weitere Ansatzpunkte zur Effektivierung der Bekämpfung
von Wirtschaftskriminalität

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1 Stellenwert des Kontakts

Schaubild 2 Häufigkeit des Kontakts

Schaubild 3 Stellenwert und Häufigkeit des Kontakts

1. Ziele und Durchführung der Untersuchung

Wirtschaftskriminalität ist in einem stetigen Ansteigen begriffen. Nicht nur die Anzahl der jährlich bei Polizei und Justiz anfallenden Wirtschaftsstrafverfahren wächst, auch der Umfang der einzelnen Verfahren und die Schwierigkeit der in den Verfahren zu bewältigenden Materie nehmen tendenziell zu. Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, die bislang einzige Spezialstatistik über Wirtschaftsstraftaten und deren strafrechtliche Erledigung, weist das eindrucksvoll nach. Im Jahre 1983 wurden für die Zahl der bearbeiteten Verfahren, die Zahl der bekanntgewordenen Einzelfälle und die Schadenssumme bis dahin nicht erreichte Höchstwerte festgestellt¹⁾. Angesichts dieser Sachlage muß die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität als eine echte Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden bezeichnet werden.

Nicht zuletzt die BKA-Arbeitstagung 1983 hat die Diskussion über die strafrechtliche Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, insbesondere über die kriminalpolizeiliche Ermittlungsführung, aber auch deren Prävention aufs neue entzündet²⁾. Diese Diskussion hat sich bis in die jüngste Zeit fortgesetzt. Immer wieder werden die unbefriedigende Ausgangssituation für eine erfolgreiche kriminalpolizeiliche Arbeit auf diesem Gebiet beklagt und Ab-

1) Vgl. Recht - Eine Information des BMJ vom 4.11.84.

2) Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe, Band 29, Wiesbaden 1984 und dort insbesondere den Beitrag von Gemmer, S. 57 - 66 sowie die abschließende Podiumsdiskussion, S. 205 - 241.

hilfemaßnahmen gefordert³⁾. Viele dieser auch jüngst wieder getroffenen Feststellungen und Forderungen sind nicht neu. Vielmehr werden sie bereits seit Jahren, teilweise Jahrzehnten unverändert vorgetragen.

Kritik gilt vor allem⁴⁾:

- der mangelnden Spezialausbildung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter,
- der unzureichenden Anzahl von Spezialdienststellen zur Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten,
- der ungenügenden Verfügbarkeit von Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfdiensten bei den Kriminalpolizeidienststellen,
- der unzureichenden personellen Ausstattung der Dienststellen,
- der mangelnden Attraktivität der Dienstposten in den Dienststellen,
- der mangelhaften Kommunikation zwischen Justizbehörden und Kriminalpolizeidienststellen.

3) Vgl. jüngst etwa: Reizel, Michael: Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Organisation am Beispiel einer Schwerpunktdienststelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Die Kriminalpolizei, 2. Jg. (1984), Heft 4, S. 33 - 39; Fischer, Gerd: Wirtschaftskriminalität und ihre Bearbeitung seitens der Polizei, in: Deutsche Polizei, Landesteil Saar, Heft 1/1985, S. 4 f.; Herrmann, Ingo: Darum geht es - Wirtschaftskriminalität, in: Der Kriminalist, 1985, S. 2 - 5; Arbeitsgruppe Wirtschaftskriminalität: Problemstellungen bei der polizeilichen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, o.O.u.J. (München 1984); Krieglsteiner, Kurt: Konzept für eine intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Deutsche Polizei, Heft 5/1985, S. 17 f.; Polizei-Führungsakademie (Hg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Münster o.J. (1985), insbes. S. 286 - 290.

4) Vgl. dazu vor allem BKA-Vortragsreihe, Band 29, a.a.O. (Fn 2), Reizel, a.a.O. (Fn 3), Fischer, a.a.O. (Fn 3), Herrmann, a.a.O. (Fn 3), Krieglsteiner, a.a.O. (Fn 3) sowie Polizei-Führungsakademie (Hg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht über das Seminar vom 15. - 19. Oktober 1984, Münster o.J. (1985).

Im Gefolge dieser Mängel kommt es zu Klagen darüber, daß

- die zuständigen Dienststellen ständig überlastet sind,
- sich die Ermittlungsdauer der einzelnen Verfahren unvertretbar in die Länge zieht,
- die Justiz wegen Überlastung oder mangelnder Qualifikation der Kriminalpolizeidienststellen Wirtschaftsstraftaten ohne Beteiligung der letzteren durchführt,
- vorbeugende Aufgaben weitgehend vernachlässigt werden müssen.

Über einzelne Meinungsäußerungen hinausgehendes, systematisch zusammengetragenes Datenmaterial dazu gab es bislang jedoch nicht. Eine der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten⁵⁾ vergleichbare Datenerhebung existiert für den kriminalpolizeilichen Bereich nicht.

Angesichts dieser Sachlage hat das Bundeskriminalamt auf Anregungen aus der Arbeitsbesprechung der Leiter der Dienststellen für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Bund und Ländern hin eine Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Situation der polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durchgeführt. Im einzelnen wurden Angaben über folgende Themenkomplexe erhoben:

- Organisation, Zuständigkeiten und Spezialisierungsgrad der betroffenen Kriminalpolizeidienststellen,

5) Vgl. etwa die neueste und bislang umfangreichste Publikation dazu: Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, Freiburg 1984.

- Quantitative und qualitative Aspekte der personellen Ausstattung,
- Zahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren, Schwerpunkte und Schwierigkeiten der Ermittlungsführung,
- Intensität der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verfahrensbearbeitung,
- Kommunikationsbeziehungen innerhalb der Polizei, zur Justiz und zu anderen Stellen,
- Unterstützung der Ermittlungen durch Prüfdienste und durch EDV-Einsatz,
- Bedeutung des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten,
- Bedeutung von Vorbeugungsmaßnahmen und Vorfeldermittlungen.

Die Datenerhebung wurde nach eingehenden Beratungen mit den Fachdienststellen der Landeskriminalämter im Jahre 1984 durchgeführt. Als Untersuchungszeitraum wurde deshalb das Jahr 1983 gewählt.

Ziel der Bestandsaufnahme war es, ein (soweit möglich quantitativ) genaueres Bild der polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und ihrer Schwierigkeiten zu gewinnen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen die Stärken und möglichen Schwächen der polizeilichen Arbeit in diesem Bereich transparenter machen, teilweise erstmals quantitative Auswertungen ergeben und so zugleich objektivierte Entscheidungs- und Argumentationshilfen liefern.

2. Ergebnisse der Untersuchung

2.1 Die antwortenden Dienststellen .

Insgesamt 147 Dienststellen haben sich an der Befragung beteiligt. Die Auswahl der relevanten Kriminalpolizeidienststellen lag bei den Landeskriminalämtern. Sie waren gebeten worden, allen Kriminalpolizeidienststellen ihres Bundeslandes, die Wirtschaftsstraftaten bearbeiten, einen Fragebogen vorzulegen. Denn Ziel der Untersuchung war eine Totalerhebung der kriminalpolizeilichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität. Dieses Ziel konnte lediglich für ein Bundesland nicht erreicht werden. In Nordrhein-Westfalen wurden die Fragebogen lediglich von den zentralen Spezialdienststellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten bei den Kriminalhauptstellen Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sowie beim Landeskriminalamt beantwortet.

Ein weiteres Bundesland (Bayern) hat die Aussagefähigkeit des Datenmaterials in anderer Weise beeinträchtigt. Den bayerischen Dienststellen, die an der Befragung beteiligt waren, wurde nur ein Teil der Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Deshalb basieren einige der nachfolgenden Auswertungsergebnisse lediglich auf den Angaben von 10 Bundesländern und des Bundeskriminalamtes.

Diese beiden Einschränkungen sind bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen. Soweit nötig, wird bei den Einzelergebnissen jeweils auf diese Einschränkung der Datenbasis hingewiesen.

Die eingegangenen Antworten verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Tab. 1: Zahl der antwortenden Dienststellen nach Bundesländern

BW	BY	BR	HB*)	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Bund
35	37	2	3	3	23	23	5	9	1	5	1

*) Aus Bremen gingen 2 vollständige Fragebogen sowie Angaben des LKA Bremen zum Nachrichtenaustausch ein. Das LKA Bremen führt selbst keine Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren.

2.2 Organisatorische Aspekte

2.2.1 Aufbauorganisation

2.2.1.1 Aufbauorganisatorische Ansiedlung der Dienststellen

Die unterschiedlichen organisatorischen Gegebenheiten in den Bundesländern erschweren einen schematisierten Vergleich zwischen ihnen. Deshalb soll zunächst ein erläuternder Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern gegeben werden.

Baden-Württemberg

Die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten erfolgt in spezialisierten Dezernaten des Landeskriminalamtes, der Landespolizeidirektionen und spezialisierten Dezernaten oder Teildezernaten der örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen. Die Dezernate Wirtschaftskriminalität bei den Landespolizeidirektionen sind für Straftaten im gesamten Bereich der Landespolizeidirektion zuständig.

Daneben nimmt der Wirtschaftskontrolldienst Aufgaben im Bereich des Gewerbe- und des Umweltrechts wahr.

Er ist ein besonderer Dienstzweig der Schutzpolizei. Die Antworten sämtlicher Polizeidirektionen, Polizeipräsidien und Landespolizeidirektionen sowie des Landeskriminalamtes gingen in die Untersuchung ein. Dienststellen des Wirtschaftskontrolldienstes wurden (als Teil der Schutzpolizei) nicht befragt.

Bayern

Wirtschaftsstraftaten werden bearbeitet durch

- ein spezialisiertes Sachgebiet des bayerischen Landeskriminalamts,
- ein spezialisiertes Dezernat des Polizeipräsidiums München,
- alle örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen,
- alle örtlich zuständigen Kriminalpolizeistationen (mit einer Ausnahme).

Darüber hinaus ist im Bereich jedes Flächenpräsidiums das spezialisierte Kommissariat bei einer der zugehörigen Kriminalpolizeiinspektionen auch für den Gesamtbereich dieses Präsidiums als Schwerpunktdienststelle zuständig.

Das bayerische Landeskriminalamt beantwortete fast den kompletten Fragebogen, für alle übrigen o. g. Dienststellen wurde die Befragung von seiten des Freistaates Bayern auf einen Teil des Fragenkatalogs reduziert. (Diese von den bayerischen Dienststellen nicht beantworteten Fragen sind bei der folgenden Darstellung der Einzelergebnisse jeweils gekennzeichnet.)

Berlin

In Berlin als Stadtstaat sind die kriminalpolizeilichen Aufgaben in einer Gesamtbehörde zentralisiert. Zwei Referate der Kriminalpolizei sind für den Bereich der Wirtschaftskriminalität zuständig, eines für die Vermögensdelikte und eines für die Umwelt- und Gewerbedelikte. Beide haben den Fragebogen beantwortet.

Bremen

Die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten erfolgt durch die Fachdienststellen der örtlich zuständigen Behörden in den Städten Bremen und Bremerhaven. Ermittlungen auf LKA-Ebene werden nicht geführt. Das LKA ist nur mit Auswertungs- und Koordinierungsaufgaben befaßt.

Alle drei Dienststellen haben sich an der Befragung beteiligt, das Landeskriminalamt allerdings nur insoweit, wie es um Fragen der Auswertungstätigkeit ging.

Hamburg

Wie Berlin verfügt auch Hamburg über eine zentrale Polizeibehörde. Innerhalb der Kriminalpolizei ist eine Inspektion für Vermögensdelikte (Wirtschaftsdelikte, Betrug, Amtsdelikte, Fälschungen) zuständig. Drei der (vier) zugehörigen Fachkommissariate bearbeiten Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne. Alle drei Dienststellen haben sich an der Befragung beteiligt.

Hessen

In Hessen erfolgt die Sachbearbeitung von Wirtschaftskriminalität durch

- ein spezialisiertes Hauptsachgebiet beim hessischen Landeskriminalamt,

- spezialisierte Dienststellen bei zwei der drei Regierungspräsidien,
- die örtlichen Polizeipräsidien, Polizeidirektionen und Kriminalkommissariate bei den Kreisverwaltungen.

Sämtliche Dienststellen wurden an der Befragung beteiligt.

Niedersachsen

Als sachbearbeitende Dienststellen für Wirtschaftsstraftaten fungieren in Niedersachsen

- ein spezialisiertes Dezernat beim Landeskriminalamt,
- die örtlichen Polizeidirektionen und Kriminalpolizeiinspektionen sowie teilweise die den letzteren nachgeordneten Kriminalkommissariate.

Das Landeskriminalamt, sämtliche Polizeidirektionen und Kriminalpolizeiinspektionen sowie zwei Kriminalkommissariate waren an der Befragung beteiligt.

Da die örtlichen Kriminalpolizeiinspektionen direkt der jeweiligen Bezirksregierung unterstellt sind, fehlt dort die untere Integrationsebene. In der Funktion kommen die Kriminalpolizeiinspektionen jedoch Dienststellen der unteren Integrationsebene in anderen Bundesländern in etwa gleich.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen liegt die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten bei

- einem spezialisierten Dezernat des Landeskriminalamts,
- vier überörtlich zuständigen Dienststellen, jeweils am Sitz einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft,
- den Betrugskommissariaten der örtlichen Kreispolizeibehörden.

Die Erhebung wurde von seiten des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen auf das LKA-Dezernat und die vier Schwerpunktdienststellen beschränkt.

Rheinland-Pfalz

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten ist in Rheinland-Pfalz ausschließlich auf überörtlich zuständige Dienststellen übertragen. Dabei handelt es sich um

- ein spezialisiertes Ermittlungsreferat des Landeskriminalamts,
- die Fachdienststellen bei den (fünf) Polizeipräsidien, bei den Polizeidirektionen Pirmasens und Worms sowie beim Polizeiamt Bad-Kreuznach.

Sämtliche vorgenannten Dienststellen waren an der Befragung beteiligt.

Saarland

Ähnlich den Stadtstaaten Berlin und Hamburg verfügt das Saarland über eine zentralisierte Kriminalpolizeibehörde. Die örtliche zuständigen Dienststellen sind ebenso Organisationseinheiten dieser Behörde wie die zentralen, landesweit zuständigen Dienststellen. Das Kriminalpolizeiamt des Saarlandes war als Gesamtbehörde an der Befragung beteiligt.

Schleswig-Holstein

Wirtschaftsstraftaten werden in Schleswig-Holstein bei

- einem Sachgebiet des Kriminalpolizeiamtes,
- den Fachkommissariaten der (vier) regionalen Kriminaldirektionen bearbeitet.

Sämtliche Dienststellen waren an der Befragung beteiligt.

Bundeskriminalamt

Im Bundeskriminalamt werden Wirtschaftsstraftaten in einer für Wirtschaftskriminalität und sonstige Vermögensdelikte zuständigen (Referats-)Gruppe bearbeitet.

2.2.1.2 Systematisierung nach Organisationsebenen

Angesichts der dargestellten aufbauorganisatorischen Gegebenheiten in den Bundesländern läßt sich für eine annähernde länderübergreifende Schematisierung eine Einteilung der antwortenden Dienststellen in sechs Gruppen vornehmen. Sie werden im folgenden als Organisationsebenen bezeichnet.

Organisationsebene A: Dienststellen eines Landes-kriminalamtes bzw. einer landeszentralen Behörde sowie des BKA

Organisationsebene B: Dienststellen einer überörtlich zuständigen Polizeibehörde der oberen Integrationsebene (nur in Flächenstaaten)

Organisationsebene C: Dienststellen einer örtlich zuständigen Polizeibehörde, die auch überörtliche Zuständigkeiten wahrnimmt

Organisationsebene D: Dienststellen einer Großstadtpolizeibehörde auf der unteren Integrationsebene⁶⁾

6) Großstädte im Sinne der Aufstellung "Großstädte ab etwa 100.000 Einwohner" in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1983, Wiesbaden 1984, S. 18.

Organisationsebene E: Dienststellen einer anderen Polizeibehörde der unteren Integrationsebene

Organisationsebene F: Dienststellen unterhalb der unteren Integrationsebene.

Organisationsebene A umfaßt die Dienststellen des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter bzw. Kriminalpolizeiämter der Flächenstaaten und Bremens sowie die für den Kernbereich der Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen aus den Stadtstaaten Berlin und Hamburg^{6a)}. Organisationsebene B wird von den Dienststellen der Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg, der Regierungspräsidien in Hessen und der Kriminaldirektionen in Schleswig-Holstein gebildet. Dienststellen der Ebene C finden sich in Form der Schwerpunktdienststellen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Organisationsebene D sind alle in keiner der bisher beschriebenen Gruppen enthaltenen Dienststellen von Großstadtpolizeibehörden zusammengefaßt. Dazu zählen aus sachlichen Gründen auch großstädtische Kriminalpolizeiinspektionen aus Niedersachsen, obwohl dort keine untere Integrationsebene verwirklicht ist. Organisationsebene E unterscheidet sich von Ebene D nur durch das fehlende Kriterium der Großstadt. Dienststellen der Ebene F bilden die Ausnahme bei der vorliegenden Befragung. Sie finden sich nur unter den Antwortenden aus den flächengrößten Bundesländern Bayern und Niedersachsen.

6a) Die jeweils weiteren antwortenden Dienststellen aus diesen beiden Stadtstaaten sind in der Gruppe D erfaßt.

Die antwortenden Dienststellen verteilen sich auf diese Ebenen wie folgt:

Tab. 2: Organisationsebenen der antwortenden Dienststellen

Organisations-ebene	Zahl der antwortenden Dienststellen absolut	prozentual (N = 147)
A	12	8,2 %
B	11	7,5 %
C	12	8,2 %
D	32	21,8 %
E	72	49,0 %
F	8	5,4 %

Die Zahl der antwortenden Großstadtpolizeibehörden wird dadurch verfälscht, daß die nordrhein-westfälischen bis auf die genannten Schwerpunktdienststellen fehlen. Von den in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Großstädten ab etwa 100.000 Einwohnern sind die Dienststellen aller Bundesländer mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens in die Untersuchung eingegangen. Damit fehlen immerhin 23 Großstadtpolizeibehörden.

Die aufbauorganisatorische Ansiedlung der Dienststellen in den einzelnen Bundesländern ergibt folgenden Überblick:

Tab. 3: Organisationsebenen nach Bundesländern

Organisations-ebene	BW	BY	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BKA
A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
B	5	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	-
C	-	-	-	-	-	-	-	4	8	-	-	-
D	7	8	1	2	2	5	7	-	-	-	-	-
E	22	22	-	-	-	15	13	-	-	-	-	-
F	-	6	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-

Die (nur für Flächenstaaten relevanten) Organisationsebenen B und C, also Wirtschaftskriminalität bearbeitende Dienststellen mit Zentralstellen- bzw. überörtlichen Funktionen, finden sich nur in fünf Bundesländern⁷⁾.

2.2.2 Sachlicher Zuständigkeitsbereich und Spezialisierungsgrad

Der sachliche Zuständigkeitsbereich der antwortenden Dienststellen ist ein erster Hinweis auf den Spezialisierungsgrad bei der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten. Unterschieden wurde zwischen Dienststellen, die

- ausschließlich Wirtschaftsdelikte,
- Wirtschaftsdelikte und andere Vermögensdelikte,
- Wirtschaftsdelikte, andere Vermögensdelikte und weitere Delikte

bearbeiten. Dazu war es erforderlich, zunächst zu klären, welche Definition von Wirtschaftskriminalität bei der Zuständigkeitsabgrenzung Verwendung findet.

2.2.2.1 Abgrenzung von Wirtschaftskriminalität

Die Frage nach der bei der Abgrenzung von Wirtschaftskriminalität verwendeten Definition wurde von 90 Befragten beantwortet (61,2 %). Da in Bayern nur das Landeskriminalamt diese Frage beantwortete, ist diese Quote verzerrt. Außerhalb Bayerns ergibt sich eine Antwortquote von 80,9 %.

7) Vgl. aber auch den Hinweis auf überörtliche Zuständigkeiten in Bayern am Anfang des vorausgehenden Abschnitts 2.2.1.1.

Die Antworten verteilen sich auf die verschiedenen Definitionen wie folgt:

Tab. 4: Definition von Wirtschaftskriminalität

Verwendete Definition/ Abgrenzung	Zahl der Antworten	
	absolut	in % von N = 90
Definition gem. Richtlinien über den Kriminalpolizei- lichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten	41	45,6 %
andere Definition	49	54,4 %
davon: - § 74c GVG	25	27,8 %
- Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Behörde	5	5,6 %
- PAD (Baden-Württemberg)	3	3,3 %
- sonstige	16	17,8 %

Soweit Antworten erfolgten, zeigten sich zunächst einmal Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Während in Bremen, Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein sowie vom bayerischen Landeskriminalamt nur die Definition der Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten genannt wurde, wurden von Dienststellen anderer Länder in mehr oder weniger großem Umfang auch andere Definitionen angeführt.

Tab. 5: Definition von Wirtschaftskriminalität nach Bundesländern

Verwendete Definition/ Abgrenzung	BW	BY*)	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
gem. Richtlinien über Nachrichtenaustausch	10 33,3%	1 100,0%	1 50,0%	2 100,0%	3 100,0%	5 29,4%	6 37,5%	3 60,0%	4 50,0%	1 100,0%	4 100,0%
andere	20 66,7%	-	1 50,0%	-	-	12 70,6%	10 62,5%	2 40,0%	4 50,0%	-	-

*) Antwort nur vom Bayerischen LKA

Auch die Organisationsebene der antwortenden Dienststellen hatte einen feststellbaren Einfluß auf die Art der verwendeten Definition. Während die Landes- und regionalen Zentralstellen sowie die Großstadt-polizeibehörden (durchschnittlich) zu über 61 % den Begriff der Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten angaben, liegt dieser Wert bei den übrigen Organisationsebenen deutlich darunter.

Tab. 6: Definition von Wirtschaftskriminalität auf den verschiedenen Organisationsebenen

Verwendete Definition/ Abgrenzung	Organisationsebene					
	A	B	C	D	E	F
gem. Richtlinien über Nachrichtenaustausch	7 63,6 %	6 66,7 %	6 54,5 %	11 61,1 %	11 27,5 %	- -
andere	4 36,4 %	3 33,3 %	5 45,5 %	7 38,9 %	29 72,5 %	1 100,0 %

Geringere Einflüsse sind für den Zuständigkeitsbereich der antwortenden Dienststelle festzustellen. Während Dienststellen, die ausschließlich Wirtschaftskriminalität bearbeiten, zu knapp 60 % den Richtlinienbegriff angeben, sind es bei den übrigen deutlich weniger - bei den Dienststellen, die Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte bearbeiten, auffallenderweise noch weniger als bei denen, die auch weitere Kriminalitätsbereiche zu bearbeiten haben.

Tab. 7: Definition von Wirtschaftskriminalität und Zuständigkeitsbereich der Dienststelle

Verwendete Definition/ Abgrenzung	Zuständigkeitsumfang		
	ausschließlich Wirtschafts- kriminalität	Wirtschafts- und andere Vermögens- kriminal.	Wirtschafts-/ Vermögenskrimin. und weitere De- likte
gem. Richt- linien Nach- richtenaus- tausch	8 57,1 %	2 28,6 %	31 44,9 %
§ 74c GVG	3 21,4 %	3 42,9 %	19 27,5 %
andere	3 21,4 %	2 28,6 %	19 27,5 %

Bei den Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte bearbeitenden Dienststellen kommt § 74c GVG entscheidendes Gewicht zu.

Zusammengenommen läßt sich zur Definition der Wirtschaftskriminalität feststellen, daß dem § 74c GVG, also einer Geschäftsverteilungsrichtlinie für die Justiz, zentrale Bedeutung zukommt. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift in 25 Fällen explizit genannt

wurde, bildet sie auch den Kern der Definition in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten.

Darin drückt sich wahrscheinlich eine Neigung zu Pragmatismus in der mit Schwierigkeiten überbelasteten Definitionsfrage der Wirtschaftskriminalität aus. Da man Wirtschaftskriminalität nach dem heutigen Erkenntnisstand kaum als eine Gruppe von Straftaten, die alle in einem inneren Zusammenhang stehen und gemeinsame, abstrahierbare Merkmale besitzen, ansehen kann, sind andere Definitionsversuche als solche Kataloge (§ 74c GVG) - insbesondere für organisatorische Abgrenzungen und die statistische Erfassung - wenig brauchbar. Zudem stellt § 74c GVG gegenwärtig eine Art gemeinsamen Nenner aller an der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität Beteiligten bzw. Interessierten dar. Insgesamt überwiegen anscheinend diese Vorteile die bei § 74c GVG sehr wohl auch existierenden Nachteile⁸⁾, insbesondere der mangelnden Trennschärfe.

Diese bei § 74c GVG bereits eingeschränkte Trennschärfe wird bei der polizeilichen Definition in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten durch die Ziffer 2 ("Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert") noch weiter verringert. Deshalb sind die doch häufige

8) Vgl. dazu Poerting, Peter: Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Wirtschaftskriminalität, Teil 1, BKA-Schriftenreihe, Band 52, Wiesbaden, 1983, S. 14. f.

Angabe von § 74c GVG als verwendete Definition wie auch die Verwendung von Straftatenkatalogen (einschließlich der Vorgaben für PAD-BW) als Hinweis zu werten, daß die polizeiliche Praxis eine einfache und dabei doch hinreichend klare Begriffsumschreibung bevorzugt⁹⁾.

2.2.2.2 Sachliche Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen

Die Verteilung der eingegangenen Antworten auf die eingangs bereits erwähnten drei verschiedenen Gruppen von Zuständigkeiten ergibt folgendes Bild:

Tab. 8: Zuständigkeiten der Dienststellen

Zuständigkeitsumfang	Zahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 146*)
ausschließlich Wirtschaftskriminalität	21	14,4 %
Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte	12	8,2 %
Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte und weitere Straftaten	113	77,4 %

*) Ohne LKA Bremen

Differenziert man nach Dienststellen von Landeskriminalämtern, landeszentralen Behörden und des BKA einerseits und allen übrigen Dienststellen anderer-

9) Vgl. dazu auch unten die Ergebnisse zur Begriffsabgrenzung der Wirtschaftskriminalität im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten in Abschnitt 2.6.1.2.

seits, so ergibt sich für die erstgenannte Gruppe folgende Übersicht:

Tab. 9: Zuständigkeiten der LKA- und BKA-Dienststellen

Zuständigkeitsumfang	Zahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 11*)
ausschließlich Wirtschaftskriminalität	6	54,5 %
Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte	2	18,2 %
Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte und weitere Straftaten	3	27,3 %

*) Ohne LKA Bremen

Demnach gibt es nur in sechs der elf Bundesländer eine landesweit zuständige Dienststelle, die ausschließlich auf Wirtschaftskriminalität spezialisiert ist.

Für die übrigen Dienststellen ergibt sich - nach Ländern differenziert - folgendes Bild:

Tab. 10: Zuständigkeiten der übrigen Dienststellen nach Bundesländern

Zuständigkeitsumfang	BW	BY	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SH
WK	2 5,9%	3 8,3%	-	1 50,0%	-	2 9,1%	-	2 50,0%	4 50,0%	1 25,0%
WK + VK	3 8,8%	4 11,1%	-	-	-	1 4,5%	1 4,5%	-	1 12,5%	-
sonstiger	29 85,3%	29 80,6%	1 100,0%	1 50,0%	2 100,0%	19 86,4%	21 95,5%	2 50,0%	3 37,5%	3 75,0%

Sieht man sich die Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen in den einzelnen Ländern an, so zeigen sich auch dort Unterschiede. In drei Bundesländern (Berlin, Niedersachsen, Saarland) gibt es keine ausschließlich auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Dienststellen. Der Anteil der auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Dienststellen liegt in den übrigen Flächenstaaten zwischen 8,6 % in Baden-Württemberg und 44 % in Rheinland-Pfalz, in den übrigen Stadtstaaten bei 50,0 %. Bei der nach Bundesländern aufgeschlüsselten Darstellung von Einzelergebnissen der vorliegenden Untersuchung lassen sich immer wieder drei Gruppen von Bundesländern unterscheiden:

- Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein,
- Berlin, Bremen, Hamburg.

Neben der Unterscheidung von Stadtstaaten (letzte Gruppe) und Flächenstaaten lassen sich also letztere weiter unterscheiden. Für diese beiden Gruppen werden die Bezeichnungen "große Flächenstaaten" (erste Gruppe) und "kleine Flächenstaaten" (mittlere Gruppe) gewählt.

Fast man die Zuständigkeitsbereiche "ausschließlich Wirtschaftskriminalität" und "Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte" zusammen, so zeigt sich, daß die großen Flächenstaaten (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, das wegen der besonderen Antwortstruktur hier außer Betracht bleiben muß) die geringeren Anteile von hochspezialisierten Dienststellen aufweisen, die kleinen Flächenstaaten und die Stadtstaaten die höheren Werte.

Tab. 11: Zuständigkeiten der Dienststellen nach Bundesländern

Zuständigkeitsumfang	BW	BY	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
WK	3 8,6%	4 10,8%	-	1 50,0%	1 33,3%	3 13,0%	-	3 60,0%	5 55,6%	-	1 20,0%
WK + VK	3 8,6%	4 10,8%	1 50,0%	-	-	1 4,3%	1 4,3%	-	1 11,1%	-	-
sonstiger	29 82,9%	29 78,4%	1 50,0%	1 50,0%	2 66,7%	19 82,6%	22 95,7%	2 40,0%	3 33,3%	1 100,0%	4 80,0%

Bei der Verteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Dienststellenebenen zeigt sich, daß *ten- denziell* die Spezialisierung um so stärker ist, je höher die Organisationsebene ist. Auf Wirtschaftsdelikte spezialisierte Dienststellen finden sich nur auf den Ebenen A, B, C und D. Gleichzeitig weisen die Ebenen A, B und C nur eine deutlich unterdurchschnittliche Besetzung mit Dienststellen, die eine über Wirtschafts- und andere Vermögensdelikte hinausgehende Zuständigkeit haben, auf.

Tab. 12: Zuständigkeiten der Dienststellen nach Organisationsebenen

Zuständigkeitsumfang	Organisationsebene					
	A	B	C	D	E	F
ausschließlich Wirtschafts- kriminalität	6 54,5 %	5 45,5 %	6 50,0 %	4 12,5 %	-	-
Wirtschafts- kriminalität, andere Ver- mögensdelikte	2 18,2 %	1 9,1 %	1 8,3 %	1 3,1 %	6 8,3 %	1 12,5 %
Wirtschafts- kriminalität, andere Ver- mögensdelikte und weitere Straftaten	3 27,3 %	5 45,5 %	5 41,7 %	27 84,4 %	66 91,7 %	7 87,5 %

Diese Tendenz ist sicherlich kein überraschendes Ergebnis. Überraschend ist vielmehr eher zweierlei, nämlich daß

- der Anteil der ausschließlich auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Dienststellen auf den Ebenen A, B und C nicht höher ist als zwischen 45,5 % und 54,5 % und daß
- der Anteil der für Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte zuständigen Dienststellen insgesamt wie auch auf allen Organisationsebenen so gering ist.

Der Spezialisierungsgrad muß unter diesen Umständen insgesamt als noch relativ gering bezeichnet werden.

2.2.2.3 Zuständigkeiten für ausgewählte Deliktsbereiche

Von einigen Deliktsbereichen war bereits vor der Erhebung bekannt, daß sie teilweise von den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen bearbeitet werden, teilweise aber auch von anderen. Dabei handelt es sich um

- die illegale Arbeitnehmerüberlassung
- Umweltstraftaten
- Scheckbetrug
- Computerdelikte
- Verstöße gegen das Lebensmittelrecht
- Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor.

Der Bedeutung dieser Deliktsbereiche entsprechend wurde explizit danach gefragt, ob sie zum Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle zählen. Beantwortet haben diese Frage 142 Dienststellen (96,6 %).

Nach der Häufigkeit der positiven Antworten geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 13: Zuständigkeit der Dienststellen für ausgewählte Deliktsbereiche

Deliktsbereich	Zuständige Dienststellen	
	absolut	in % von N = 142
Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	140	98,6 %
Computerdelikte	132	93,0 %
Illegale Arbeitnehmerüberlassung	130	91,5 %
Scheckbetrug	96	67,6 %
Umweltstraftaten	68	47,9 %
Verstöße gegen das Lebensmittelrecht	33	23,2 %

Nachfolgend wird auf die Zuständigkeit für die einzelnen Deliktsbereiche näher eingegangen. Lediglich auf den Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor wird verzichtet, da dazu nur zwei Dienststellen negative Antworten abgaben.

2.2.2.3.1 Illegale Arbeitnehmerüberlassung

130 der befragten Dienststellen sind auch für die Bearbeitung von Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Arbeitnehmerüberlassung zuständig. In den Ländern Berlin und Hamburg sowie beim Polizeipräsidium Köln sind jeweils spezialisierte Dienststellen eingerichtet worden. In den übrigen Ländern bearbeiten nahezu alle für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen auch die Fälle von illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Nennenswerte Unterschiede hinsichtlich der Organisationsebenen und der Zuständigkeitsbereiche sind nicht festzustellen.

In den Fällen, in denen die Bearbeitung von Verfahren der illegalen Arbeitnehmerüberlassung nicht bei den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Stellen liegt, wurden als zuständige Dienststellen in sechs Fällen andere Kommissariate der gleichen Behörde, in einem Fall die Verwaltungsbehörden angegeben. Von fünf der solchermaßen antwortenden Dienststellen wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine künftige Bearbeitung dieser Delikte im Bereich der für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststelle für wünschenswert gehalten wird.

2.2.2.3.2 Umweltdelikte

Umweltstraftaten weisen häufig Merkmale von Wirtschaftskriminalität auf. Dementsprechend liegt ihre Bearbeitung zumindest fallweise bei den für Wirtschaftsdelikte zuständigen Dienststellen. Die Befragung zeigte, daß diese Zuständigkeitsregelung jedoch ein höchst differenziertes, ja teilweise diffuses Bild aufweist. In einzelnen Bundesländern ist die Bearbeitung von Umweltstraftaten von der Bearbeitung der Wirtschaftskriminalität organisatorisch getrennt, in anderen bestehen fließende Übergänge. In vielen Fällen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei Schutzpolizeidienststellen. Die Kriminalpolizei wird erst zuständig, wenn schwerere Fälle oder Fälle mit wirtschaftsdeliktischem Hintergrund vorliegen. Von den befragten Kriminalpolizeidienststellen bearbeiten immerhin 68 auch Umweltstraftaten, während 74 auf die entsprechende Frage mit "nein" ant-

worteten. Nach Bundesländern differenziert ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 14: Zuständigkeit für Umweltstraftaten nach Bundesländern

Zuständigkeit	BW	BY	BR	HB*)	HH	HE	NI*)	NW	RP	SL	SH	BJA
Ja	16	4	1	2	-	14	18	2	6	-	4	1
Nein	19	29	1	-	3	9	5	3	3	1	1	-

*) Ohne LKA Bremen.

In Niedersachsen wurde darauf hingewiesen, daß Umweltverstöße generell bei der Schutzpolizei bearbeitet werden, in schweren Fällen oder bei wirtschaftskriminellem Hintergrund aber Bearbeitung durch die Kriminalpolizei erfolgt.

Spezialisierte Dienststellen bestehen in den Ländern wie folgt: In Baden-Württemberg ist ein Teil der Aufgaben polizeilichen Umweltschutzes auf den Wirtschaftskontrolldienst übertragen worden. Sie liegen insbesondere in den Bereichen des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung und des (Lärm-)Immissionsschutzes¹⁰⁾. Daneben wurde ein mobiles Umweltschutzkommando (MUK) beim Landeskriminalamt eingerichtet. Sein Einsatz ist auf bedeutende Fälle der Umweltkriminalität beschränkt. Seine Aufgaben liegen vor allem in der Vorprüfung von Substanzen und in einer sachgerechten Beweissicherung.

In Berlin obliegt die Bearbeitung von Umweltdelikten einer spezialisierten Inspektion der Kriminalpolizei.

10) Vgl. näher dazu Erlaß über die Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes (WKD-Aufgabenerlaß) vom 14.8.1980 sowie Teufel, Manfred: Der Wirtschaftskontrolldienst in Baden-Württemberg, in: Wistra 2. Jg. (1983), S. 139 - 141.

In Hamburg werden Umweltdelikte bei einer spezialisierten Dienstgruppe der Schutzpolizei bearbeitet. Hessen verfügt über eine zentrale Dienststelle zur Bearbeitung von Umweltstraftaten beim Landeskriminalamt.

Soweit andere als die befragten Kriminalpolizeidienststellen zuständig sind, wurden folgende Angaben von den Befragten gemacht.

Tab. 15: Zuständigkeit anderer Dienststellen für Umweltdelikte

Zuständige Dienststelle	BW	BY	BR	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
Kriminalpolizeiliche Zentralstelle	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-
andere Kriminalpolizeidienststelle	7	26	-	-	1	1	3	2	1	1
Schutzpolizei	-	11	1	2	9	5	-	1	-	1
Spezialdienste (WKD u.ä.)	17	-	1	-	-	-	-	-	-	-

Mehrfachnennungen zulässig

Insgesamt gesehen ist festzustellen, daß Umweltdelikte, soweit sie über geringfügige Verstöße (insbesondere Ordnungswidrigkeiten) hinausgehen, bei kriminalpolizeilichen Dienststellen bearbeitet werden.

Der ausdrückliche Wunsch, Umweltdelikte im gleichen Zuständigkeitsbereich zu bearbeiten wie Wirtschaftsdelikte, wurde von zehn der Dienststellen (außerhalb Bayerns), die bislang keine solche Zuständigkeit aufweisen, geäußert (Baden-Württemberg: 7, Hamburg, Hessen und Niedersachsen: je 1).

Zahlenmäßig schlagen Verfahren wegen Umweltdelikten bei den befragten Dienststellen gegenwärtig allerdings noch nicht sehr stark zu Buche. Unter den Ermittlungsschwerpunkten des Jahres 1983 wurden sie nur von 3 Dienststellen explizit angeführt (LKA Baden-Württemberg, Referat Umwelt- und Gewerbedelikte der LPD Berlin und PP Köln)¹¹⁾.

2.2.2.3.3 Scheckbetrug

Der Scheckbetrug, im Grenzbereich von allgemeinem Betrug und Wirtschaftskriminalität angesiedelt, wird als Delikt im Zahlungsverkehr oft den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen zugewiesen. Dort wird diese Sachbearbeitung von Massenvorgängen vielfach als sachfremde Zusatzbelastung empfunden, wenn kein wirtschaftskrimineller Hintergrund vorliegt.

Während in den Ländern Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein keine der für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen Fälle des Scheckbetrugs zu bearbeiten hat, ist es in allen übrigen Bundesländern der jeweils überwiegende Teil. Dabei ist der Anteil der auch Scheckbetrug bearbeitenden Dienststellen tendenziell um so höher, je niedriger die Organisationsebene der Dienststelle ist.

11) Vgl. dazu unten Abschnitt 2.4.6.

Spezialisierte Dienststellen für Scheckbetrug bestehen in Hamburg und beim PP München.

Soweit die Bearbeitung nicht durch die antwortenden Dienststellen erfolgt, liegt sie überwiegend bei den Betrugskommissariaten oder anderen Dienststellen der Kriminalpolizei (19 bzw. 16 Nennungen). Aus Bayern und Niedersachsen wurde aber auch die Schutzpolizei als zuständige Stelle für einfach gelagerte Fälle genannt (3 Nennungen).

Nur in einem Fall wurde der Bedarf geäußert, Scheckdelikte künftig in den gleichen Zuständigkeitsbereich wie Wirtschaftskriminalität zu überführen.

2.2.2.3.4 Computerdelikte

Computerdelikte werden nahezu ausschließlich bei den befragten Dienststellen bearbeitet. Allerdings erfolgte vielfach der Hinweis, daß dies eine reine Aufgabenzuweisung darstelle, ohne daß bislang Fälle aufgetreten seien.

Von den fünf antwortenden Dienststellen, die selbst nicht für Computerdelikte zuständig sind (bzw. wären), gaben zwei das örtliche Betrugskommissariat, drei eine kriminalpolizeiliche Zentralstelle als zuständige Stelle an.

In einem Fall wurde der Wunsch geäußert, Computerdelikte zukünftig bei der für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststelle zu bearbeiten.

2.2.2.3.5 Verstöße gegen das Lebensmittelrecht

Verstöße gegen das Lebensmittelrecht spielen bei den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen nur eine untergeordnete Rolle. Nur 33 der 142 antwortenden Dienststellen weisen eine Zuständigkeit für diesen Bereich auf. In der Regel sind die Schutzpolizei oder spezialisierte Dienste wie

der Wirtschaftskontrolldienst in Baden-Württemberg oder das Referat Umwelt- und Gewerbedelikte in Berlin zuständig. Gegebenenfalls erfolgt die Sachbearbeitung auch durch die Ordnungsbehörden.

2.2.2.4 Anteil der Wirtschaftskriminalität

Als weiteres Maß für den Spezialisierungsgrad der sachbearbeitenden Dienststellen kann der Anteil der Personalkapazität, der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfällt, angesehen werden. Vielen Dienststellen, die nur in geringem Umfang Wirtschaftsdelikte bearbeiten, ist die Beantwortung dieser Frage schwer gefallen, so daß präzise, verwertbare Angaben nicht zustande kamen. Einige Dienststellen drückten beispielsweise aus, daß einzelne Beamte der Dienststelle für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten zuständig seien, diese jedoch im wesentlichen durch die Bearbeitung allgemeiner Vermögensdelikte ausgelastet seien.

Verwertbare Angaben zum Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenden Personalkapazität machten 112 Dienststellen. Der Durchschnittswert für diese Dienststellen ist 55,7 %. Dieser Anteilswert stellt sicherlich eine Höchstgrenze dar. Denn die Dienststellen, die keine oder keine verwertbare Angaben machten (insgesamt 35; 23,8 % der Befragten), zählen vor allem zu den Bereichen, die

- neben Wirtschaftsdelikten auch andere Deliktsbereiche zu bearbeiten haben und
- auf niedriger Organisationsebene angesiedelt sind.

Dienststellen dieser Ebenen erreichen aber zwangsläufig nur geringe (unterdurchschnittliche) Anteilswerte, wie auch die weiteren Ausführungen über die Zusammenhänge zwischen Zuständigkeitsbereich

und Organisationsebene einerseits und den Anteilswerten andererseits noch zeigen werden.

Hinzu kommt schließlich, daß aus einem Bundesland (Nordrhein-Westfalen) nur stark spezialisierte Dienststellen geantwortet haben. Das verfälscht natürlich den durchschnittlichen Anteilswert. Ohne Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Dienststellen sinkt der Durchschnittswert der übrigen antwortenden Dienststellen - wenn auch nur geringfügig - auf 54,2 %.

Hinsichtlich der Anteilswerte in den verschiedenen Bundesländern ist keine klare Tendenz erkennbar. So sind beispielsweise die Dienststellen aus Baden-Württemberg über nahezu alle Werte verteilt. Ähnliches gilt für Bayern, wo allerdings eine leichte Konzentration im Bereich niedriger Anteilswerte festzustellen ist. Die hessischen Dienststellen sind über nahezu alle Anteilswerte verteilt. Die Werte der Dienststellen aus Niedersachsen ergeben nahezu eine Normalverteilung (symmetrisch, häufigster Wert beim Mittelwert).

Klar ablesbar ist lediglich, daß in gewissen Bundesländern, und zwar vornehmlich in Berlin, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein sowie mit Einschränkungen in Bremen und Rheinland-Pfalz, die antwortenden Dienststellen hohe und höchste Anteilswerte erreichen. Insbesondere das Beispiel Nordrhein-Westfalens belegt jedoch, daß dies auch an der Selektion der befragten Dienststellen liegen kann.

Tab. 16: Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Bundesländern

Anteil der Personalkapazität von ... bis einschließlich	L A N D										
	BW	BY	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
keine Angaben	11	6	-	1	-	7	7	1	2	-	-
- 15 %	-	6	-	-	-	1	-	-	-	-	-
15 % - 25 %	1	9	-	-	1	3	4	-	-	-	-
25 % - 33 %	2	5	-	1	1	3	2	-	-	-	-
33 % - 50 %	9	3	-	-	-	4	6	-	2	-	-
50 % - 67 %	3	1	1	-	-	1	3	-	-	-	-
67 % - 99 %	5	3	-	-	-	2	1	2	-	1	4
100 %	4	4	1	1	1	2	-	1	5	-	1
durchschnittlich	62,7%	40,7%	77,5%	64,5%	51,6%	49,9%	42,9%	94,5%	85,7%	85,0%	89,0%

Ermittelt man für jedes einzelne Bundesland einen Durchschnittswert, so zeigen sich deutliche Unterschiede.

Tab. 17: Durchschnittlicher Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Bundesländern

Nordrhein-Westfalen	94,5 %
Schleswig-Holstein	89,0 %
Rheinland-Pfalz	85,7 %
Saarland	85,0 %
Berlin	77,5 %
Bremen	64,5 %
Baden-Württemberg	62,7 %
Hamburg	51,6 %
Hessen	49,9 %
Niedersachsen	42,9 %
Bayern	40,7 %

Auch hier macht sich wohl die Selektion bei den Befragten bemerkbar. In den Ländern Bayern, Hessen und Niedersachsen wurde sehr breit geantwortet, so daß auch Dienststellen, die nur vereinzelt und/oder wenig Wirtschaftsdelikte bearbeiten, einbezogen wurden. Dadurch sinken diese Bundesländer bei den Durchschnittswerten an das untere Ende der Tabelle. Die ihnen gegenüber etwas abgesetzte Position des weiteren großen Flächenstaates Baden-Württemberg findet seine Erklärung sicherlich darin, daß in diesem Bundesland die Spezialisierung bereits breit und systematisch vorangetrieben worden ist¹²⁾.

Vernachlässigt man wegen der beschriebenen Umstände der Befragung das Land Nordrhein-Westfalen, so zeigt sich, daß - gemäß der oben¹³⁾ bereits angeführten Einteilung - die kleinen Flächenstaaten die hohen Werte aufweisen (durchschnittlich 86,9 %), die Stadtstaaten die mittleren (durchschnittlich 62,7 %) und die großen Flächenstaaten die niedrigen (durchschnittlich 48,8 %).

Die zentralistische Organisation in den Stadtstaaten (es existiert in der Regel eine Polizeibehörde, allenfalls - wie in Bremen - zwei) ist Erklärung für deren hohen Anteilswert: die Existenz einer zentralen Polizeibehörde erlaubt die Einrichtung spezialisierter Dienststellen für den Bereich Wirtschaftskriminalität. Wenig spezialisierte Dienststellen "in der Fläche" fehlen dort. Ähnliches gilt für die kleinen Flächenstaaten: zentralisierter Aufbau (nur ein KPA) im Saarland, vier zentrale Direktionen in Schleswig-Holstein.

12) Bei sämtlichen fünf Landespolizeidirektionen sind Dezernate "Wirtschaftskriminalität" eingerichtet worden, bei vielen Polizeipräsidien und -direktionen bestehen Teildezernate "Wirtschaftskriminalität"; vgl. auch oben 2.2.1.

13) Vgl. oben 2.2.2.2.

Bei einem Vergleich des auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenden Personalanteils mit den Organisationsebenen zeigt sich eine deutliche Tendenz, daß dieser Anteil um so größer ist, je höher die Dienststellenebene ist. Alle LKA-Dienststellen, die Angaben machten (9 von 11) liegen bei Werten von 80 % und mehr, zwei Drittel von Ihnen erreichen 100 % (zum Vergleich: der BKA-Anteilswert beträgt 40 %).

Die Dienststellen auf Regierungspräsidiums-Ebene (Dienststellenebene B) erreichen sogar alle Werte von 85 % und mehr, die Hälfte von Ihnen den Wert 100 %. Die übrigen Dienststellen mit überörtlichen Zuständigkeiten (Ebene C) kommen mit 2 Ausnahmen (je 50 %) auf Anteilswerte von 80 % und mehr, 6 von 10 erreichen den Wert 100 %. Die Dienststellen der unteren Integrationsebene (Ebenen D und E) decken mit ihren Werten das ganze Spektrum von 10 % bis 100 % ab. Bei Organisationsebene E bleiben aber nahezu zwei Drittel unter 50 %. Von den übrigen Dienststellen erreicht nur eine Dienststelle (mit 30 %) mehr als 20 %.

Tab. 18: Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten entfallenden Personalkapazität nach Organisationsebenen

Anteil der Personalkapazität von ... bis ein- über ... schl.	Organisationsebene					
	A	B	C	D	E	F
keine Angabe	2	1	2	8	20	2
- 15 %	-	-	-	-	4	3
15 % - 25 %	-	-	-	4	12	2
25 % - 33 %	-	-	-	5	8	1
33 % - 50 %	1	-	2	4	18	-
50 % - 67 %	-	-	-	3	6	-
67 % - 99 %	3	5	2	4	4	-
100 %	6	5	6	4	-	-
durchschnittlich	89,5%*	95,8%	87,9%	55,7%	39,7%	17,0%

*) ohne Bundeskriminalamt: 95,0 %

Diese Tendenz spiegelt sich auch im Bild der Durchschnittswerte der Organisationsebenen, die für die drei höchsten Ebenen 95,0 % (ohne BKA), 95,8 % bzw. 87,9 % erreichen, dann aber in deutlichen Sprüngen stark absinken.

Ein ähnliches Bild wie hinsichtlich der Organisationsebenen bietet sich beim Vergleich des Anteilswertes der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenen Personalkapazität mit dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle. Während Dienststellen, die Wirtschaftsdelikte und andere Vermögensdelikte bearbeiten, durchschnittlich 58,9 % der Personalkapazität im Bereich Wirtschaftskriminalität einsetzen, liegt dieser Wert für Dienststellen, die auch noch weitere Deliktsbereiche zu bearbeiten haben, nur bei 44,8 %.

Da der Anteil fehlender Angaben bei Dienststellen mit einem über Wirtschaftskriminalität hinausgehenden Zuständigkeitsbereich besonders hoch ist (für Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte: 33,3 %; für Wirtschaftskriminalität, Vermögensdelikte und weitere Straftaten: 25,7 %), ist zu vermuten, daß der Durchschnittswert bei Ermittlung der fehlenden Angaben noch weiter absinken würde.

2.2.2.5

Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität

Diejenigen Dienststellen, die neben Wirtschaftsdelikten auch andere Straftaten zu bearbeiten haben, wurden auch um die Angabe dieser sonstigen Zuständigkeiten gebeten. Von den insgesamt 125 Dienststellen, auf die das zutrifft, machten 14 keine Angabe.

Sechs der antwortenden Dienststellen haben die gesamte Kriminalität ihres räumlichen Zuständigkeitsbereiches zu bearbeiten. Für die übrigen 105 Dienststellen ergeben sich folgende Zuständigkeiten neben der Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität.

Tab. 19: Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität

Zuständigkeitsbereiche	Anzahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 105
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung	95	90,5 %
Falschgeld, Glücksspiel	81	77,1 %
Straftaten im Amte, Eidesdelikte u. ä.	65	61,9 %
Todesfälle, Vermisste, Branddelikte	11	10,5 %
Ausländerrecht	10	9,5 %
Betäubungsmittelrecht	4	3,8 %
Pornographie	1	1,0 %
Eigentumsdelikte, soweit kaufmännische Prüfungen erforderlich	1	1,0 %

Mehrfachnennungen zulässig

Die meisten Dienststellen sind für 3 oder mehr der vorgenannten Bereiche neben der Wirtschaftskriminalität zuständig:

- 20 für einen der vorgenannten Bereiche,
- 19 für zwei der vorgenannten Bereiche,
- 57 für drei der vorgenannten Bereiche,
- 7 für vier der vorgenannten Bereiche und
- 2 für fünf der vorgenannten Bereiche.

Einige Kombinationen der vorgenannten Zuständigkeitsbereiche wurden besonders häufig angegeben. Sie sind in Tabelle 20 zusammengefaßt.

Tab. 20: Zuständigkeiten außerhalb der Wirtschaftskriminalität nach Häufigkeiten

Zuständigkeiten	Anzahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 105
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Falschgeld, Glücksspiel, Straftaten im Amt, Eidesdelikte u. ä.	50	47,6 %
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung	15	14,3 %
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Falschgeld, Glücksspiel	8	7,6 %
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Ausländerrecht	5	4,8 %
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Straftaten im Amt, Eidesdelikte	4	3,8 %
Betrug, andere Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Falschgeld, Glücksspiel, Straftaten im Amt, Eidesdelikte u. ä., Todesfälle, Vermißte, Branddelikte	4	3,8 %
Falschgeld, Glücksspiel	4	3,8 %

Insgesamt ergibt sich zur Frage der sachlichen Zuständigkeitsspezialisierung der befragten Dienststellen folgende Übersicht.

Tab. 21: Gesamtüberblick über die Zuständigkeiten

Zuständigkeiten	Anzahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 147
keine Angabe	16	10,9 %
ausschließlich Wirtschafts- kriminalität	21	14,3 %
Wirtschaftskriminalität, Betrug, andere Vermögensdelikte, Ur- kundenfälschung	15	10,2 %
Wirtschaftskriminalität, Betrug, andere Vermögensdelikte, Ur- kundenfälschung, Straftaten im Amt, Eidesdelikte u. ä.	4	2,7 %
Wirtschaftskriminalität, Betrug, andere Vermögensdelikte, Ur- kundenfälschung, Falschgeld, Glücksspiel	3	5,4 %
Wirtschaftskriminalität, Betrug, andere Vermögensdelikte, Ur- kundenfälschung, Straftaten im Amt, Eidesdelikte u. ä., Falschgeld, Glücksspiel	50	34,0 %
Wirtschaftskriminalität, Betrug, andere Vermögensdelikte, Ur- kundenfälschung, Falschgeld, Glücksspiel, Todesfälle, Vermißte, Branddelikte	4	2,7 %
Wirtschaftskriminalität, Falschgeld, Glücksspiel	4	2,7 %
sonstige	14	9,5 %
mit Ausnahme: Gesamt- kriminalität	6	4,1 %
Summe	147	100,0 %

2.3 Personelle Aspekte

2.3.1 Größe der Dienststellen

Zur Anzahl der Beamten (Dienststellenleiter und kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter) machten insgesamt 110 Dienststellen Angaben. Die angegebenen Werte liegen zwischen 1 Mitarbeiter und 76 Mitarbeitern. Die meisten Angaben konzentrieren sich jedoch im unteren Zahlenbereich. Um eine Strukturierung der Gesamtzahl der Antwortenden vornehmen zu können, wurden 4 Gruppen gebildet. Wegen der starken Konzentration der Werte im unteren Bereich mußten bereits für Dienststellen bis zu 10 Mitarbeitern 2 Gruppen gebildet werden. Es wurde folgende Verteilung vorgenommen:

kleine Dienststellen mit bis zu 5 Beamten,
mittlere Dienststellen mit 6 - 10 Beamten,
große Dienststellen mit 11 - 20 Beamten sowie
sehr große Dienststellen mit mehr als 20 Beamten.

46 Dienststellen (41,8 % der Antwortenden) fallen in die erste Gruppe, 33 (30,0 %) in die Gruppe der mittleren Dienststellen. Als große Dienststellen lassen sich nur 23 der Antwortenden (20,9 %), als sehr große gar nur 8 (7,3 %) bezeichnen.

Tab. 22: Größe der Dienststellen

Anzahl der Vollzugsbeamten je Dienstst.	Zahl der Dienststellen			Zahl der Vollzugsbeamten		
	absolut	in % von N = 110	in % kumuliert	absolut	kumuliert	kumuliert in % von N = 1059
1	1	0,9 %	0,9 %	1	1	
2	2	1,8 %	2,7 %	4	5	
3	10	9,1 %	11,8 %	30	35	
4	20	18,2 %	30,0 %	80	115	
5	13	11,8 %	41,8 %	65	180	17,0 %
6	7	6,4 %	48,2 %	42	222	
7	12	10,9 %	59,1 %	84	306	
8	6	5,5 %	64,5 %	48	354	
9	4	3,6 %	68,2 %	36	390	
10	4	3,6 %	71,8 %	40	430	40,6 %
11	5	4,5 %	76,4 %	35	485	
13	5	4,5 %	80,9 %	65	550	
14	2	1,8 %	82,7 %	28	578	
15	1	0,9 %	83,6 %	15	593	
16	1	0,9 %	84,5 %	16	609	
17	1	0,9 %	85,5 %	17	626	
18	6	5,5 %	90,9 %	108	734	
19	1	0,9 %	91,8 %	19	753	
20	1	0,9 %	92,7 %	20	773	73,0 %
21	1	0,9 %	93,6 %	21	794	
22	1	0,9 %	94,5 %	22	816	
24	1	0,9 %	95,5 %	24	840	
25	1	0,9 %	96,4 %	25	865	
32	1	0,9 %	97,3 %	32	897	
33	1	0,9 %	98,2 %	33	930	
53	1	0,9 %	99,1 %	53	983	
76	1	0,9 %	100,0 %	76	1059	100,0 %
Summe	110	100,0 %	-	1059	-	-

Die Tabelle zeigt auch, daß der am häufigsten vertretene Wert die Dienststellengröße 4 Beamte (gefolgt von 5 Beamten) je Dienststelle ist. Der mittlere Wert (50 % aller Dienststellen) wird bereits bei einer Größe bei 7 Beamten je Dienststelle erreicht. Insgesamt gesehen läßt sich daher feststellen, daß die typische Dienststelle, die Wirtschaftskriminalität bearbeitet, über 4 - 7 Beamte verfügt. 52 Dienststellen (47,3 % der Antwortenden) fallen in diesen Bereich, zusammen mit dem Wert 3 Beamte (10fach besetzt) werden es sogar 56,4 %.

Vergleicht man die kumulierten Anteile der Dienststellen mit den kumulierten Anteilen der dort tätigen Beamten - wie in Tabelle 22 wiedergegeben - so zeigt sich, daß auf die 41,8 % kleinsten Dienststellen nur 17,0 % der insgesamt vorhandenen Personalkapazität entfallen, während umgekehrt auf die 7,3 % größten Dienststellen 27,0 % der Personalkapazität entfallen.

Es zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern. Überdurchschnittlich viele kleine Dienststellen (bis zu 5 Beamten) finden sich in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Überdurchschnittlich viele mittelgroße Dienststellen (6 - 10 Beamte) weisen Hessen und Schleswig-Holstein auf. In Schleswig-Holstein überschreitet die Dienststellengröße die Zahl von 10 Beamten nicht. Hessen verfügt über überdurchschnittlich viele große Dienststellen (11 - 20 Beamte). Nur 3 Bundesländer, darunter 2 Stadtstaaten, sowie das Bundeskriminalamt verfügen über sehr große Dienststellen (mehr als 20 Beamte).

Tab. 23: Größe der Dienststellen nach Bundesländern

Anzahl der Vollzugsbeamten je Dienststelle	L A N D										
	BW	BY*)	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
1 - 5 (41,8 %)	15 42,9%	-	-	1 50,0%	-	8 34,8%	14 60,9%	-	6 66,7%	-	2 40,0%
6 - 10 (30,0 %)	12 34,3%	-	-	-	-	9 39,1%	6 26,1%	-	3 33,3%	-	3 60,0%
11 - 20 (20,9 %)	5 14,3%	1 100,0%	-	1 50,0%	1 33,3%	6 26,1%	3 13,0%	5 100,0%	-	1 100,0%	-
über 20 (7,3 %)	3 8,6%	-	2 100,0%	-	2 66,7%	-	-	-	-	-	-

*) Nur BLKA

Hinsichtlich der Dienststellengrößen auf den verschiedenen Organisationsebenen zeigt sich erwartungsgemäß, daß die überdurchschnittliche Repräsentation großer und sehr großer Dienststellen umso stärker ist, je höher die Organisationsebene ist, und umgekehrt die Überrepräsentation mittlerer und kleiner Dienststellen um so größer ist, je niedriger die Organisationsebene ist. In der Tendenz läßt sich also feststellen, daß die Größe der Dienststellen mit der Höhe der Organisationsebene zunimmt.

Tab. 24: Größe der Dienststellen nach Organisations-
ebenen

Anzahl der Vollzugsbe- amten je Dienststelle	O r g a n i s a t i o n s e b e n e n					
	A	B	C	D	E	F
1 - 5 (41,8 %)	1 9,1 %	3 27,3 %	5 41,7 %	4 16,7 %	31 62,0 %	2 100,0 %
6 - 10 (30,0 %)	1 9,1 %	2 18,2 %	3 25,0 %	9 37,5 %	18 36,0 %	-
11 - 20 (20,9 %)	5 45,5 %	4 36,4 %	4 33,3	9 37,5 %	1 2,0 %	-
über 20 (7,3 %)	4 36,4 %	2 18,2 %	-	2 8,3 %	-	-

Ähnlich verhält es sich mit den Zusammenhängen zwischen Dienststellengröße und Zuständigkeitsbereich der Dienststelle. In der Tendenz gilt, daß die Dienststellen um so kleiner sind, je weiter ihr Zuständigkeitsbereich ist (und vice versa). Auffallend ist jedoch, daß die sehr großen Dienststellen, insbesondere mit dem Zuständigkeitsbereich Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte, stark überrepräsentiert sind, während die auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Dienststellen schwerpunktmäßig im Bereich der großen Dienststellen zu finden sind.

Tab. 25: Größe der Dienststellen nach Zuständigkeitsbereichen

Anzahl der Vollzugsbeamten je Dienststelle	Zuständigkeitsbereiche		
	ausschließlich Wirtschaftskriminalität	Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte	sonstige
1 - 5 (41,8 %)	5 27,8 %	3 37,5 %	38 45,2 %
6 - 10 (30,0 %)	2 11,1 %	1 12,5 %	30 35,7 %
11 - 20 (20,9 %)	9 50,0 %	1 12,5 %	13 15,5 %
über 20 (7,3 %)	2 11,1 %	3 37,5 %	3 3,6 %

2.3.2 Personalstruktur

2.3.2.1 Laufbahngruppen und Funktionen

Bei der Personalstruktur interessiert zunächst einmal, welchen Laufbahngruppen die Dienststellenleiter und Sachbearbeiter zugeordnet sind. 107 Dienststellen (aus Bayern nur Angaben vom BLKA) machten Angaben über die Laufbahngruppenzugehörigkeit der Beamten. Von den dort tätigen 991 Beamten sind 16 im höheren Dienst (1,6 %), 599 im gehobenen Dienst (60,5 %) und 376 im mittleren Dienst (37,9 %). Ohne Berücksichtigung des Bundeskriminalamts, das durch seine besondere Personalstruktur das Gesamtbild ein wenig verzerrt, ergeben sich folgende Werte: höherer Dienst 0,9 %, gehobener Dienst 58,0 % und mittlerer Dienst 41,1 %.

Aber nicht allein die Struktur der Laufbahngruppen bei den Wirtschaftskriminalität bearbeitenden Dienststellen selbst ist aussagekräftig, sondern vor allem auch ein Vergleich mit der Struktur des gesamten Kriminaldienstes bei den jeweiligen Polizeibehörden. Zu diesem Zweck wird in den nachfolgenden Tabellen der Quotient

Anzahl der Beamten im gehobenen Dienst
Anzahl der Beamten im mittleren Dienst

zum einen für die Wirtschaftskriminalität bearbeitenden Dienststellen, zum anderen für den gesamten Kriminaldienst der jeweiligen Polizeibehörden ausgewiesen.

Während dieser Quotient für den gesamten Kriminaldienst aller antwortenden Behörden den Wert 1,14 erreicht, kommen die für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen auf den deutlich höheren Wert von 1,41. Die für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen verfügen mithin im Durchschnitt aller Antwortenden gesehen über eine bessere Personalstruktur hinsichtlich des Verhältnisses gehobener Dienst zu mittlerem Dienst als der Durchschnitt der übrigen Kriminaldienst verrichtenden Organisationseinheiten ihrer jeweiligen Polizeibehörde.

Zum Teil erhebliche Unterschiede zeigen sich in den einzelnen Bundesländern, auf den verschiedenen Organisationsebenen und bei den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen.

Hinsichtlich der Bundesländer zeigt sich zunächst einmal, daß das generelle Verhältnis von gehobenem Kriminaldienst zu mittlerem Kriminaldienst sehr unterschiedlich ist. Nur in Berlin, Hamburg und

Nordrhein-Westfalen liegt die Anzahl der Beamten im gehobenen Dienst über der Anzahl der Beamten im mittleren Dienst. Anders sieht es für die für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen aus. Dort wird das Verhältnis von 1 : 1 nur in Bremen deutlich unterschritten. Während in Baden-Württemberg der Quotient der Dienststellen zur Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität nur geringfügig über dem für den gesamten Kriminaldienst liegt, muß für alle übrigen Bundesländer festgestellt werden, daß die Personalstruktur im Bereich Wirtschaftskriminalität deutlich günstiger (im Hinblick auf den gehobenen Dienst) ausfällt als für den Kriminaldienst allgemein. Das gilt auch für die Bundesländer, die ohnehin bereits einen hohen Anteil von Beamten des gehobenen Dienstes aufweisen (Berlin und Nordrhein-Westfalen).

Tab. 26: Laufbahngruppen nach Bundesländern

Verhältnis der Laufbahngruppen gehobener Dienst/ mittlerer Dienst	L a n d										
	BW	BY*)	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH
im Kriminaldienst allgemein**) 1,14***)	0,79	-	6,09	0,53	1,06	0,73	0,89	2,34	0,65	0,74	0,74
bei den für Wirtschaftsstraftaten zuständigen Dienststellen 1,41***)	0,96	6,50	9,30	0,56	5,25	1,13	1,38	5,08	1,09	4,00	2,75

*) nur BLKA

**) bei den antwortenden Behörden

***) ohne BKA, da dort nur gehobener Dienst

Hinsichtlich der Organisationsebenen fällt auf, daß insbesondere Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auf der unteren Integrations-ebene (Organisationsebenen G und E) nur einen unterdurchschnittlichen Quotienten erreichen. Den deutlich besten Quotienten erreichen Dienststellen der Organisationsebene A.

Tab. 27: Laufbahngruppen und Organisationsebenen

Verhältnis der Laufbahngruppen gehobener Dienst/ mittlerer Dienst	Organisationsebenen					
	A**)	B	C	D	E	F
im Kriminaldienst allgemein*) 1,14**)	1,73	0,76	1,36	0,67	0,74	0,63
bei den für Wirtschaftsstraftaten zuständigen Dienststellen 1,41*)	4,69	1,61	2,12	0,95	0,81	3,00

*) bei den antwortenden Behörden

**) ohne BKA, da dort nur gehobener Dienst

Unter den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen weist die Gruppe Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte den deutlich höchsten Quotienten auf, allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, daß die Behörden, zu denen diese Dienststellen gehören, auch für den gesamten Kriminaldienst das mit Abstand günstigste Verhältnis von gehobenem Dienst zum mittleren Dienst aufweisen.

Tab. 28: Laufbahngruppen nach Zuständigkeitsbereichen

Verhältnis der Laufbahngruppen gehobener Dienst/ mittlerer Dienst	Zuständigkeitsbereiche		
	ausschließlich Wirtschaftskriminalität	Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte	übrige
im Kriminaldienst allgemein*) 1,41 **)	1,12	3,14	0,81
bei den für Wirtschaftsstraftaten zuständigen Dienststellen 1,41**)	2,52	5,35	1,04

*) bei den antwortenden Behörden

***) ohne BKA, da dort nur gehobener Dienst

2.3.2.2 Lebensalter, Dienstalter, Zugehörigkeit zur Dienststelle

Als Hinweis auf die Erfahrung der in den Dienststellen eingesetzten Beamten können deren Alter, die Dauer ihrer kriminalpolizeilichen Tätigkeit sowie die Dauer der Zugehörigkeit zur jetzigen Dienststelle gewertet werden. (Keine Angaben zu diesen Fragen erfolgten aus Bayern.) Die Mittelwerte aller Angaben ergeben folgendes Bild.

Der "durchschnittliche Dienststellenleiter" ist 47 Jahre alt, seit 26 Jahren bei der Kriminalpolizei und davon nahezu 12 Jahre bei seiner jetzigen Dienststelle.

Der "durchschnittliche Sachbearbeiter" ist 37 Jahre alt, seit knapp 17 Jahren bei der Kriminalpolizei und davon etwas länger als 6 Jahre bei der jetzigen Dienststelle.

In den einzelnen Bundesländern zeigen sich folgende Abweichungen von den Durchschnittswerten. In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein liegen alle Werte über den Durchschnittswerten. Dort werden also überwiegend ältere, erfahrene Beamte mit einer relativ langen Verweilzeit bei der Dienststelle eingesetzt. In Niedersachsen liegen alle Werte geringfügig über dem Durchschnitt. In Baden-Württemberg bleiben alle Werte unter dem Durchschnitt. Dort werden also eher jüngere Beamte mit noch nicht ganz so langer Erfahrung eingesetzt. Die Zugehörigkeitsdauer der Dienststellenleiter erreicht allerdings den Durchschnittswert. Durchgängig (teilweise deutlich) unterdurchschnittliche Werte weist das Bundeskriminalamt auf. Vor allem die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle liegt erheblich niedriger als der Durchschnitt.

Ein bei Dienststellenleitern und Sachbearbeitern unterschiedliches Bild bietet sich in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Dort weisen die Werte für die Dienststellenleiter unterdurchschnittliche Werte auf, doch liegen andererseits die Werte für die Sachbearbeiter etwa bei den Durchschnittswerten oder geringfügig darüber. Für die übrigen Bundesländer lassen sich keine klaren Tendenzen feststellen. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, daß es die kleinsten sind, so daß dort bereits der hohe oder geringe Zahlenwert für einen einzelnen Beamten den Durchschnitt beeinflußt.

Hinsichtlich der Organisationsebenen ist festzustellen, daß die Zentralstellen unterhalb der Landeskriminalämter (Ebenen B und C) überdurchschnittlich hohe Werte aufweisen, die Ebene D unterdurchschnittlich hohe Werte.

Ähnlich zeigen sich hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche bei starker Spezialisierung (ausschließlich Wirtschaftskriminalität) überdurchschnittliche, bei fehlender Spezialisierung eher unterdurchschnittliche Werte.

2.3.2.3 Nicht besetzte Planstellen

Von den 110 Dienststellen außerhalb Bayerns haben 96 Angaben sowohl zum Ist- wie auch zum Soll-Personalbestand gemacht. Bei 33 der Antwortenden (34,4 %) erreicht der Ist-Wert nicht die Soll-Vorgabe.

Tab. 29: Personalbestand Soll - Ist

Deckungsgrad des Soll-Personalbestands kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter	Zahl der antwortenden Dienststellen		
	absolut	in % von N = 33	in % von N = 96
bis unter 70 %	3	9,1 %	3,1 %
70 % bis unter 80 %	4	12,1 %	4,2 %
80 % bis unter 90 %	18	54,5 %	18,8 %
90 % bis unter 100 %	8	24,2 %	8,3 %
100 %	63	-	65,6 %

Unter den Bundesländern weisen Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen nur eine unterdurchschnittliche Anzahl von Dienststellen mit unbesetzten Planstellen auf. Ansonsten lassen sich keine auffallenden landesspezifischen Besonderheiten in dem vorliegenden Datenmaterial ausmachen.

Hinsichtlich der Organisationsebenen ist festzustellen, daß der Anteil der Dienststellen mit unbesetzten Planstellen mit Höhe der Organisationsebene tendenziell zunimmt. Auch gilt, daß dieser Anteil

bei Dienststellen mit starker oder gemäßigter Spezialisierung (Zuständigkeitsbereiche ausschließlich Wirtschaftskriminalität oder Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte) hoch, bei den weniger oder nicht spezialisierten Dienststellen jedoch niedrig ist.

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

65,6 % der antwortenden Dienststellen erreichen eine volle Soll-Personalbestandsdeckung, weitere 27,1 % Werte von 80 % oder mehr. Nur 7,3 % weisen einen geringeren Deckungsgrad auf. Wenn man dann weiterhin berücksichtigt, daß die natürliche Fluktuationsrate (Versetzungen, Pensionierungen und ähnliches) zu jedem Untersuchungszeitpunkt zur Erfassung einer gewissen Zahl vorübergehend unbesetzter Stellen führt, so läßt sich schlußfolgern, daß unbesetzte Planstellen im großen und ganzen gesehen keine nennenswerte Rolle spielen. Mit zunehmendem Spezialisierungs- und Zentralisierungsgrad der Dienststellen kann ihnen jedoch Bedeutung zukommen.

2.3.2.4 Beurteilung der Personalstruktur

Die Frage, ob die gegebene Personalstruktur den Bedürfnissen entspricht, wurde - mit Ausnahme des Bayerischen Landeskriminalamts - nur außerhalb Bayerns beantwortet. Die insgesamt 109 Antworten lauteten in 64 Fällen "nein" (58,7 %) und in 45 Fällen "ja" (41,3 %). Setzt man diese Antworten zu anderen Variablen ins Verhältnis, so zeigt sich, daß sowohl hinsichtlich der Bundesländer als auch hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche Unterschiede bestehen.

Während alle Antworten aus Bremen, Schleswig-Holstein und dem Bundeskriminalamt negativ sind und die negativen Antworten aus Nordrhein-Westfalen (80 %) und Baden-Württemberg (64,7 %) überwiegen, sind sie in Rheinland-Pfalz (55,6 %), Niedersachsen und Hessen (je 52,2 %) annähernd ausgeglichen. Die übrigen Bundesländer weisen entweder überwiegend (Hamburg 66,7 %) oder ausschließlich (Berlin, Saarland) positive Antworten auf.

Auffallende Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der antwortenden Dienststellen. Die auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Dienststellen sowie die für Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte zuständigen Dienststellen gaben zu jeweils etwa 3/4 negative Antworten, die übrigen Dienststellen nur zu 53,6 %. Je enger die Spezialisierung der Dienststelle also ist, desto stärker wird die Personalstruktur als unzureichend empfunden. Das gilt in besonderem Maße für Zentralstellen unterhalb der LKA-Ebene (Dienststellenebene B), die zu 73,3 % negativ antworteten.

Der Einfluß des Spezialisierungsgrads zeigt sich auch, wenn man die Bewertung der Personalstruktur mit dem Anteil der Personalkapazität, der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfällt, vergleicht. Liegt letzterer niedrig, überwiegen positive Antworten. Bei höheren Anteilswerten sinken auch die positiven Bewertungen der Personalstruktur ab.

Tab. 30: Bewertung der Personalstruktur

Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenden Personalkapazität		bis 33 %	über 33 % bis 67 %	über 67 %
Bewertung	positiv 34 41,4 %	11 55,0 %	12 40,0 %	11 34,4 %
der Personalstruktur	negativ 48 58,6 %	9 45,0 %	18 60,0 %	21 65,6 %

Auf die Frage, in welchen Bereichen die Personalstruktur verändert werden müsse, machten 61 Dienststellen (von 64, die die gegebene Personalstruktur negativ bewertet hatten) Angaben.

Tab. 31: Notwendige Änderungen der Personalstruktur

Notwendige Änderungen	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 61
höhere Zahl von Sachbearbeitern	36	59,0 %
größere Zahl von Buchprüfern	20	32,8 %
mehr Absolventen eines Speziallehrgangs	17	27,9 %
mehr Schreibkräfte	13	21,3 %
bessere Besoldungsgruppe, Zugehörigkeit zum gehobenen Dienst für Sachbearbeiter	10	16,4 %
längere Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle	4	6,6 %
Altersstruktur verjüngen	1	1,6 %
Einsatz spezialisierter Sachbearbeiter für Auswertungsarbeiten	1	1,6 %
Summe der Nennungen*)	102	-

*) Mehrfachnennungen zulässig

Im Mittelpunkt stehen also Wünsche nach Personalverstärkung, und zwar sowohl in den Bereichen kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter wie auch der Buchprüfer wie schließlich auch der Schreibkräfte. Die relativ häufige Nennung des Vorschlags "Absolventen des Speziallehrgangs Wirtschaftskriminalität" zeigt, daß doch eine große Zahl der in den Dienststellen eingesetzten Sachbearbeiter diesen Lehrgang nicht vor der Versetzung zu dieser Dienststelle oder in der allerersten Zeit bei dieser Dienststelle absolviert hat. Im Vergleich zu den in den Vorgesprächen zu dieser Erhebung geäußerten Vorstellungen ist der Vorschlag "bessere Besoldungsgruppe, Zugehörigkeit zum gehobenen Dienst für Sachbearbeiter" auffallend selten angegeben worden¹⁴⁾.

Auf die gesonderte Frage, ob in ausreichendem Maße Schreibkräfte zur Verfügung stehen, gingen 67 negative (62,6 %) und 40 positive Antworten (37,4 %) ein (aus Bayern antwortete nur das Landeskriminalamt). Überdurchschnittlich viele negative Antworten kamen aus dem Saarland (100,0 %), aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (je 80,0 %) sowie aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (je 66,7 %). Hessen (63,6 %) und Niedersachsen (60,9 %) liegen in etwa im Durchschnitt. Die übrigen Länder weisen unterdurchschnittlich viele negative Antworten auf, wobei lediglich aus Hamburg und vom Bundeskriminalamt ausschließlich positive Antworten kamen.

Tendenziell ist der Anteil der positiven Antworten um so höher, je größer die Dienststelle ist (kleine Dienststellen: 26,7 %; mittlere und große Dienststellen: 38,9 %; sehr große Dienststellen: 87,5 %).

14) Vgl. deshalb dazu auch die Angaben über das Verhältnis der Laufbahngruppen in Abschnitt 2.3.2.1.

2.3.3 Personalgewinnung und Personalfluktuation

2.3.3.1 Personalgewinnung

In der Vergangenheit wurde von Insidern immer wieder geäußert, daß die Gewinnung von Beamten für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten schwieriger sei als bei anderen Dienststellen. Diese Einschätzung wird durch die Befragungsergebnisse bestätigt. Außerhalb Bayerns wurde die Frage nach Personalgewinnungsschwierigkeiten von 108 Dienststellen beantwortet. 82 von ihnen (75,9 %) gaben an, daß es schwieriger ist, Beamte für die Sachbearbeitung im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu gewinnen als für anderen Dienststellen. Einige Dienststellen ergänzten diese Feststellung durch Hinweise auf die (möglichen) Ursachen dafür. Dabei kam überwiegend zum Ausdruck, daß - aus der Sicht der Sachbearbeiter - nur wenig Interesse an der als trocken empfundenen Materie und dem mit der Tätigkeit in diesem Bereich verbundenen persönlichen Einsatz bestehe. Zudem würden - aus der Sicht der Fachdienststelle - nur wenige Beamte über die erforderlichen Vorkenntnisse verfügen.

In den Bundesländern schwankt der Anteil der Antworten, die Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung zum Ausdruck bringen, zwischen 50 % und 100 %. Überdurchschnittlich hohe Werte erreichen die Antworten aus Berlin, Hamburg und dem Saarland (je 100,0 %), Baden-Württemberg (97,1 %) und Schleswig-Holstein (80,0 %).

Bei einer Betrachtung der Antworten auf den einzelnen Organisationsebenen zeigen die Ebenen B und E überdurchschnittliche Werte, die übrigen Ebenen unterdurchschnittliche Werte.

Hinsichtlich der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen wird erwartungsgemäß deutlich, daß die nicht-spezialisierten Dienststellen einen deutlich geringeren Anteil von Personalgewinnungsschwierigkeiten aufweisen (72,3 % der Antworten) als Dienststellen der beiden anderen Bereiche (83,3 % bzw. 87,5 %).

Bei Betrachtung der Dienststellengröße fällt nur die Gruppe der sehr großen Dienststellen (mehr als 20 Beamte) aus dem Rahmen. Während alle anderen Größengruppen im etwa durchschnittliche Werte aufweisen, erreicht derjenige der sehr großen Dienststellen mit 85,7 % eine deutlich überdurchschnittliche Höhe.

Insgesamt läßt sich somit feststellen, daß insbesondere sehr große Dienststellen, auf hoher Organisationsebene und mit einem Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte umfassenden Zuständigkeitsbereich über Personalgewinnungsschwierigkeiten berichtet haben.

2.3.3.2 Auswahlkriterien

Angaben über die Auswahl von Bewerbern für den Dienst im Bereich Wirtschaftskriminalität machten außerhalb Bayerns 106 Dienststellen. 20 von ihnen (18,9 %) gaben an, daß keine Auswahlmöglichkeit besteht. Diese Antworten kamen aus 5 Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) und nur von den Organisationsebenen C bis F. Die Dienststellengrößen sind darunter in etwa gleichermaßen vertreten. Der Zuständigkeitstyp Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte ist stark überrepräsentiert, der Typ ausschließlich Wirtschaftskriminalität deutlich unterrepräsentiert.

Die Auswahlmöglichkeit geeignet erscheinender Bewerber ist demnach nur in den genannten Bundesländern eingeschränkt und gilt dort vor allem für die Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte bearbeitenden Dienststellen der unteren und mittleren Organisationsebenen.

Die von den übrigen Dienststellen angegebenen Auswahlkriterien verteilen sich wie folgt.

Tab. 32: Auswahlkriterien bei der Personalgewinnung

Auswahlkriterien	Zahl der Nennungen		
	absolut	in % von N = 163	in % von N = 86
kaufmännische Vorbildung	65	39,9 %	75,6 %
Interesse am Sachgebiet; persönliches Engagement, auch zur (privaten) Fort- bildung	47	28,8 %	54,7 %
allgemeine Befähigung, Ver- anlagung, Persönlichkeits- merkmale	40	24,5 %	46,5 %
gute Lehrgangsergebnisse/ Beurteilungsnoten	4	2,5 %	4,7 %
Abschluß eines Spezial- lehrgangs "Wirtschafts- kriminalität"	3	1,8 %	3,5 %
Zugehörigkeit zum ge- hobenen Dienst	2	1,2 %	2,3 %
Sprachkenntnisse	2	1,2 %	2,3 %
Summe der Nennungen*)	163	100,0 %	-

*) Mehrfachnennungen zulässig

Die kaufmännische Vorbildung steht also eindeutig im Vordergrund. Auf dieses Kriterium entfallen 39,9 % aller Angaben, es wurde von 75,6 % aller antwortenden Dienststellen genannt. Aber auch die Erwartung eines besonderen Interesses am Fachgebiet und eines

(überdurchschnittlichen) persönlichen Engagements sind bedeutsam (28,8 % der Antworten; 54,7 % der antwortenden Dienststellen). Der hohe Stellenwert dieses Kriteriums entspricht der bereits bei der Personalgewinnung häufig geäußerten Feststellung, daß nur wenige Beamte für die als trocken und anspruchsvoll geltende Materie geworben werden können. Ein Teil der bei der Beantwortung nicht näher spezifizierten Erwartungen in Richtung Befähigung und Persönlichkeit muß sicherlich auch noch dem vorgenannten Bereich zugeordnet werden. Nicht zuletzt mag es aber auch ein Hinweis auf das Selbstverständnis der Befragten Dienststellen sein.

2.3.3.3 Personalfluktuation

Neben der Personalgewinnung ist die Fluktuation das zweite Problem bei der Aufrechterhaltung eines qualifizierten Mitarbeiterstaates. Letztere spielt jedoch nach den erhobenen Angaben eine deutlich geringere Rolle als erstere. Von den wiederum 108 Antworten außerhalb Bayerns bringen nur 16 (14,7 %) zum Ausdruck, daß in den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen eine gegenüber anderen Dienststellen erhöhte Fluktuationsrate besteht. Sie beschränken sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Der Anteil der Negativ-Antworten (= erhöhte Fluktuationsrate) ist in Hamburg (66,7 %) besonders hoch. Er fällt demgegenüber in Hessen (4,3 %) und Niedersachsen (8,7 %) kaum ins Gewicht.

Unter den Organisationsebenen erreichen die Ebenen C (25,0 %), D (21,7 %) und B (18,2 %) nennenswerte (und zugleich überdurchschnittliche) Anteile negativer Antworten.

Unter den drei Zuständigkeitstypen erreichen die Gruppen ausschließlich Wirtschaftskriminalität sowie Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte überdurchschnittliche Werte (22,2 % bzw. 25,0 %), während der Wert für die dritte Gruppe unterdurchschnittlich bleibt.

Die sehr großen Dienststellen (mehr als 20 Beamte) erreichen, wie bereits bei der Personalgewinnung, auch bei der Fluktuationsrate den höchsten und deutlich von den übrigen Werten abgehobenen Anteil von Negativ-Antworten (= erhöhte Fluktuationsrate).

Unter den Gründen für die Fluktuation steht die im Vergleich zu anderen kriminalpolizeilichen Sachgebieten und zu den gestellten Anforderungen hohe Arbeitsbelastung im Vordergrund (8 Nennungen), gefolgt vom beförderungsbedingten Wechsel (6 Nennungen).

Tab. 33: Ursachen der Personalfluktuation

Ursachen der Personenfluktuation	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 16
überdurchschnittliche Anforderungen, hohe Arbeitsbelastung	8	50,0 %
beförderungsbedingte Wechsel	6	37,5 %
geringes Ansehen des Fachgebiets	3	18,8 %
notwendige Spezialkenntnisse	2	12,5 %
übrige Ursachen	3	18,8 %
Summe der Nennungen*)	22	-

*) Mehrfachnennungen zulässig

2.3.4 Vorbildung, kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung

Die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren erfordert erhöhte Sachkunde in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere Kenntnisse kaufmännischer und buchhalterischer Art. Neben einer gewissen Vertrautheit mit der kaufmännischen Buchführung zählen dazu Kenntnisse auf zivilrechtlichem Gebiet, insbesondere des Handels- und Gesellschaftsrechts. Sachbearbeiter, die für Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden, sollen deshalb vorzugsweise über eine kaufmännische Vorbildung (kaufmännische Lehre u. ä.) verfügen. Hinzukommen muß eine kriminalpolizeiliche Spezialausbildung für das Gebiet der Wirtschaftskriminalität. Die durch die Vorbildung, die allgemeine kriminalpolizeiliche Ausbildung und die kriminalpolizeiliche Spezialausbildung erworbene Qualifikation sollte durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen auf einem aktuellen Stand gehalten und soweit nötig ergänzt werden. Die Befragung ergibt zu diesem Komplex folgendes Bild.

2.3.4.1 Vorbildung der Beamten

Die Frage nach der Vorbildung der Bediensteten (Dienststellenleiter und kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter) haben 114 Dienststellen beantwortet. Im Vordergrund der Angaben steht die kaufmännische Lehre. Nennenswerten Umfang zeigen daneben noch die Handwerksberufe sowie spezielle kaufmännisch ausgerichtete Ausbildungsgänge wie Buchhalter, Steuerfachgehilfe, Betriebswirt VWA und wirtschaftsorientierte Fachhochschulstudiengänge. Einige Dienststellenleiter weisen auch einschlägige Hochschulabschlüsse (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) auf.

Die Gesamtübersicht über die Angaben zur Vorbildung der in den Dienststellen tätigen Beamten ist in Tabelle 34 enthalten. Sie legt nahe, daß mindestens ein großer Teil dieser Beamten über eine ihrer jetzigen Tätigkeit förderliche Vorbildung verfügen. Damit kann auch die kriminalpolizeiliche Spezialausbildung an grundlegende Vorkenntnisse anknüpfen.

Tab. 34: Vorbildung der Beamten

Art der Vorbildung	Anzahl der Beamten	
	absolut	in % der Nennungen
Kaufmännische Lehre	424	41,5 %
Handwerksberuf	232	22,7 %
andere kaufmännisch ausgerichtete Ausbildung	111	10,9 %
davon: Buchhalter, Steuerfachgehilfe	34	3,3 %
Betriebswirt VWA	35	3,4 %
Fachhochschulstudium	42	4,1 %
Abitur	254	24,9 %
Summe der Nennungen	1021	100,0 %

2.3.4.2 Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität"

Seit einigen Jahren wird die Spezialausbildung für Beamte, die Wirtschaftsstraftaten bearbeiten, in Form von Speziallehrgängen durchgeführt. Das Konzept für die Durchführung dieser Lehrgänge wurde zwischen Bund und Ländern vereinheitlicht. Speziallehrgänge dieser Art werden gegenwärtig von acht Bundesländern und dem Bundeskriminalamt veranstaltet. Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein führen keine eigenen Lehrgänge durch, sondern entsenden ihre auszubildenden Beamten zu den Veranstaltungen anderer Bundesländer und des Bundeskriminalamtes.

Bislang haben nach den erhobenen Angaben außerhalb Bayerns¹⁵⁾ insgesamt 603 Beamten einen solchen Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität" absolviert. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie aus Tabelle 35 ersichtlich.

Tab. 35: Zahl der spezialausgebildeten Beamten nach Bundesländern

Land	BW	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BKA
Zahl der Beamten	153	27	4	37	133	102	66	32	5	30	14

Die Rahmenrichtlinien für die Durchführung des Speziallehrgangs "Wirtschaftskriminalität" sehen vor, daß die Teilnehmer zwischen den einzelnen Unterrichtsabschnitten Praktika auch bei außerpolizeilichen Einrichtungen absolvieren sollen. Die Frage, ob die Teilnahme an einem Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität" auch ein Praktikum bei einschlägigen außerpolizeilichen Institutionen einschließt, wurde von 106 Dienststellen (außerhalb Bayerns) beantwortet. Nur 35 (33,0 %) bejahten sie. Nach Bundesländern differenziert ergibt sich folgendes Bild.

Tab. 36: Praktikum bei außerpolizeilichen Institutionen

Praktikum	L a n d										
	BW	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BKA
findet statt	9	-	1	2	-	5	4	8	1	5	-
findet nicht statt	26	2	-	1	22	17	1	1	-	-	1

15) Es ist aber außerdem zu berücksichtigen, daß aus Nordrhein-Westfalen nur Angaben über die Beamten in den fünf Schwerpunktdienststellen eingeflossen sind. Nordrhein-Westfalen führt aber selbst Speziallehrgänge durch, die nicht für Beamte dieser Dienststellen reserviert sind.

Während die Frage nach dem Praktikum von zwei Bundesländern (Berlin und Hessen) und vom Bundeskriminalamt durchgängig verneint wurde und in zwei Ländern (Saarland und Schleswig-Holstein) durchgängig bejaht wurde, sind die Antworten aus den übrigen Ländern uneinheitlich. Das läßt den Schluß zu, daß eine Praktikumsbeteiligung dort nicht landesweit organisiert bzw. zwingend vorgeschrieben ist, aber von einzelnen Dienststellen vorgenommen wird.

34 Dienststellen machten Angaben über die Dauer des Praktikums außerhalb der Polizei. Sie schwankt zwischen einer Woche und einem halben Jahr. Aus dem Rahmen fällt dabei die schleswig-holsteinische Regelung, die eine halbjährige Tätigkeit außerhalb der Polizei vorsieht. Die meisten übrigen Angaben liegen im Bereich zwischen ein und drei Monaten. Drei Dienststellen gaben an, daß die Dauer des Praktikums jeweils im Einzelfall geregelt werde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Stadt- und Polizeiamt Bremen zwar keine Teilnehmer zu Speziallehrgängen entsendet, aber sieben Beamte zu praktischen Betriebswirten hat ausbilden lassen. Diese haben auch ein zweimonatiges Praktikum absolviert.

Insgesamt gesehen kann die schleswig-holsteinische Regelung als Musterbeispiel dienen. Auf die darin enthaltenen Stationen wird weiter unten in diesem Abschnitt noch eingegangen.

Auf die Frage, welche Institutionen in das Praktikum einbezogen werden, haben 31 Dienststellen geantwortet. Sie machten insgesamt 100 Angaben, die sich auf die Institutionen wie folgt verteilen.

Tab. 37: In das Praktikum einbezogene Institutionen

Institutionen	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 31
Kreditinstitute	26	83,9 %
Finanzbehörden	15	48,4 %
Industrie- und Handelskammern	12	38,7 %
Amtsgerichte	12	38,7 %
Versicherungen, Sozialversicherungsträger	7	22,6 %
Staatsanwaltschaften	4	12,9 %
Arbeitsverwaltung	2	6,5 %
Ausländerbehörde	1	3,2 %
sonstige Unternehmen	14	45,2 %
sonstige Behörden und Gerichte	7	22,6 %

Die Praktika der verschiedenen Dienststellen umfassen bis zu sieben der vorgenannten Gruppen von Institutionen, am häufigsten sind allerdings zwei (13 Nennungen) oder drei (8 Nennungen) Stationen festzustellen.

Von den Dienststellen, die ein Praktikum organisieren, gaben 28 auch eine Bewertung darüber ab. 26 bewerteten diese Einrichtung positiv, nur zwei Stimmen waren negativ. Doch bezog sich deren negative Bewertung nicht auf das Praktikum als solches, sondern auf dessen derzeitige Handhabung: zu kurze Dauer, davon zu lange Zeit bei der Justiz bzw. in polizeilichen Rechenzentren.

Von den 97 Dienststellen (einschließlich Bayerns), die die Frage nach der gegenwärtigen Praktikumsdurchführung verneinten, befürworteten 70 (72,2 %) die zukünftige Einführung einer solchen außerpolizeilichen Tätigkeit als festen Bestandteil des Speziallehrgangs "Wirtschaftskriminalität", nur vier (4,1 %) lehnten sie ausdrücklich ab.

Abschließend soll im Hinblick auf Zeitdauer und beteiligte Institutionen eines sinnvollen Praktikums der Plan, der im Land Schleswig-Holstein verbindlich gilt, wiedergegeben werden. Die einzelnen Stationen sind wie folgt festgelegt:

- Finanzbehörden 12 Wochen
 - Betriebsprüfung (8 Wochen)
 - Steuerfahndung (4 Wochen)
- Privatwirtschaft 8 Wochen
 - Handelsbetrieb (4 Wochen)
 - Kreditinstitut (4 Wochen)
- Justiz 3 Wochen
 - Grundbuchamt, Registergericht, Konkursgericht (1 Woche)
 - Schwerpunktstaatsanwaltschaft (2 Wochen)
- Sonstige 3 Wochen
 - Industrie- und Handelskammer (1 Woche)
 - Konkursverwalter (2 Wochen)

2.3.4.3 Spezialausbildung der Beamten

Von den zum Untersuchungszeitpunkt bei den befragten Dienststellen eingesetzten Beamten hatten insgesamt 494 einen Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität" absolviert. Sie verteilten sich auf die Bundesländer wie folgt (Angaben aus Bayern erfolgten nicht).

Tab. 38: Zahl der spezialausgebildeten Beamten bei den befragten Dienststellen nach Bundesländern

Land	BW	BR	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BKA
Zahl der Beamten	121	26	3	28	107	84	57	28	4	25	11

Bei 67 von 104 antwortenden Dienststellen (64,4 %) hat mindestens einer der Dienststellenleiter oder -vertreter einen Speziallehrgang absolviert. In Schleswig-Holstein gilt das für alle Dienststellen, in Baden-Württemberg (71,4 %), Rheinland-Pfalz (66,7 %), Niedersachsen (60,9 %), Nordrhein-Westfalen (60,0 %) und Hessen (52,2 %) für die Mehrheit der Dienststellen.

Zum Lehrgangsabschluß der Sachbearbeiter machten 109 Dienststellen Angaben (ohne Bayern). Die Ergebnisse einschließlich der Differenzierung nach Bundesländern und Organisationsebenen sind in Tabelle 39 wiedergegeben. Insgesamt liegt demnach der Anteil der Dienststellen, bei denen mehr als die Hälfte der Sachbearbeiter einen Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität" absolviert hat, bei 40,3 %. Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen erreichen höhere Werte¹⁶⁾, Rheinland-Pfalz und Hessen in etwa durchschnittliche Werte. Unterdurchschnittlich bleiben die Dienststellen in Baden-Württemberg¹⁷⁾. Hinsichtlich der Organisationsebenen weisen die Ebenen B und C hohe Werte für Anteile über 50,0 % auf, gefolgt von der Ebene A, die allerdings für Anteile über 75,0 % die höchsten Werte aufweist. Zentrale Dienststellen (auf Landes- oder überörtlicher Ebene) weisen also einen überdurchschnittlich hohen Anteil von spezialausgebildeten Sachbearbeitern auf¹⁸⁾.

16) Für Nordrhein-Westfalen macht sich dabei sicherlich bemerkbar, daß nur die Schwerpunktdienststellen geantwortet haben.

17) Die Werte für Länder mit nur ein oder zwei Dienststellen sind hier nur beschränkt für Vergleiche geeignet.

18) Auch hier gilt wieder, daß der Wert für Ebene F wegen der geringen Besetzung für Vergleichszwecke wenig geeignet ist.

Tab. 39: Anteil der spezialausgebildeten Sachbearbeiter

Anteil der spezialausgebildeten Sachbearb.		0,0 %	bis 25,0 %	über 25,0 % bis 50,0 %	über 50,0 % bis 75,0 %	über 75,0 % bis 99,9 %	100,0 %
insgesamt		7 6,4 %	13 11,9 %	45 41,3 %	23 21,1 %	7 6,4 %	14 12,8 %
L a n d	BW	5 14,3 %	7 20,0 %	16 45,7 %	6 17,1 %	-	1 2,9 %
	BR	1 50,0 %	-	-	1 50,0 %	-	-
	HB	-	1 50,0 %	-	1 50,0 %	-	-
	HH	-	-	3 100,0 %	-	-	-
	HE	-	2 8,7 %	12 52,2 %	4 17,4 %	1 4,3 %	4 17,4 %
	NI	-	2 8,7 %	8 34,8 %	6 26,1 %	1 4,3 %	6 26,1 %
	NW	-	-	-	2 40,0 %	3 60,0 %	-
	RP	1 11,1 %	-	4 44,4 %	2 22,2 %	-	2 22,2 %
	SL	-	-	1 100,0 %	-	-	-
	SH	-	-	1 20,0 %	1 20,0 %	2 40,0 %	1 20,0 %
BKA	-	1 100,0 %	-	-	-	-	
O r g a n i s a t i o n s e b e n e	A	-	1 10,0 %	4 40,0 %	1 10,0 %	2 20,0 %	2 20,0 %
	B	2 18,2 %	-	2 18,2 %	3 27,3 %	2 18,2 %	2 18,2 %
	C	1 8,3 %	-	4 33,3 %	4 33,3 %	2 16,7 %	1 8,3 %
	D	1 4,2 %	7 29,2 %	10 41,7 %	4 16,7 %	1 4,2 %	1 4,2 %
	E	3 6,0 %	5 10,0 %	24 48,0 %	11 22,0 %	-	7 14,0 %
	F	-	-	1 50,0 %	-	-	1 50,0 %

Nur sechs Dienststellen (5,6 % der 108 Antworten) konnten die Frage bejahen, ob der Abschluß eines Speziallehrgangs "Wirtschaftskriminalität" beamten- bzw. besoldungsrechtliche Konsequenzen (Beförderungsmöglichkeit, Funktionsstelle) für die betroffenen Beamten habe. Dabei handelt es sich um das Kriminalpolizeiamt und drei der vier Kriminaldirektionen in Schleswig-Holstein sowie die Landeskriminalämter in Baden-Württemberg und Niedersachsen.

2.3.4.4 Fluktuation spezialausgebildeter Beamter

Bei weitem nicht alle durch einen Speziallehrgang "Wirtschaftskriminalität" ausgebildeten Beamten bleiben dauerhaft in diesem Bereich der Sachbearbeitung tätig. Der Gesamtzahl von 494 zum Zeitpunkt der Befragung in den Dienststellen eingesetzten Beamten mit absolviertem Speziallehrgang steht eine Zahl von 109 Beamten, die einen solchen Lehrgang besucht haben, aber nicht mehr im Bereich der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren tätig sind, gegenüber (Zahlenangaben ohne Bayern). Die durchschnittliche Abgangsrate (Zahl der nicht mehr im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren tätigen Beamten zur Gesamtzahl der spezialausgebildeten Beamten) beträgt damit 18,1 %. Mehr als jeder sechste spezialausgebildete Beamte ist also nicht mehr in diesem speziellen Aufgabengebiet, für das er ausgebildet wurde, tätig. In den einzelnen Bundesländern zeigt diese Abgangsrate ein sehr unterschiedliches Bild, wie Tabelle 40 ausweist.

Die Bundesländer Berlin, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verzeichnen unterdurchschnittliche Abgangsraten, Niedersachsen liegt in etwa beim Durchschnittswert. Alle übrigen Bundesländer und das Bundeskriminalamt erreichen überdurchschnittliche Abgangsraten.

Tab. 40: Fluktuation spezialausgebildeter Beamter

Land	Zahl der ausgeschiedenen Beamten	Abgangsrate
BR	1	3,4 %
RP	4	12,5 %
NW	9	13,6 %
SH	5	16,7 %
NI	18	17,6 %
HE	26	19,5 %
SL	1	20,0 %
BW	32	20,9 %
BKA	3	21,4 %
HH	9	24,3 %
HB	1	25,0 %

Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen sind allerdings zu relativieren, da nur die fünf Schwerpunktdienststellen eingeflossen sind, die Abgangsrate in Bremen und im Saarland ebenso, da dort durch das Ausscheiden jeweils eines Beamten bereits hohe Werte erreicht werden.

Bei der Suche nach Einflußfaktoren der Fluktuation muß sicherlich zunächst auf die bereits erwähnten mangelnden bzw. fehlenden beamten-/besoldungsrechtlichen Konsequenzen des Lehrgangsabschlusses hingewiesen werden. Der betroffene Beamte muß Beförderungschancen eventuell außerhalb seines bisherigen Aufgabengebietes suchen. Weiterhin kann aber auch die Feststellung hilfreich sein, daß die Abgangsrate unter den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen von Dienststellen deutliche Unterschiede aufweist. Je stärker die Dienststelle auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren spezialisiert ist, umso höher liegt die Abgangsrate.

Tab. 41: Fluktuation spezialausgebildeter Beamter nach Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen

Zuständigkeitsbereich der Dienststellen	Abgangsrate
ausschließlich Wirtschaftskriminalität	24,2 %
Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte	21,3 %
Wirtschaftskriminalität, andere Vermögensdelikte und weitere Straftaten	15,2 %

Andererseits ist es aber nicht so, daß Bundesländer mit einem hohen Anteil von wenig spezialisierten Dienststellen die geringsten Abgangsraten aufweisen würden.

2.3.4.5 Fortbildungsmaßnahmen

Die Zahl der Dienststellen, die die Frage nach der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beantworteten, ist nur sehr gering. Von den 110 Dienststellen außerhalb Bayerns konnten nur 50 (45,5 %) Angaben dazu machen. Ihre insgesamt 62 Angaben über Fortbildungsmaßnahmen wurden in vier Gruppen zusammengefaßt.

Tab. 42: Fortbildungsmaßnahmen

Art der Fortbildungsmaßnahme	Zahl der Dienststellen	
	absolut	in % von N = 50
dienstbegleitender Unterricht, interne Schulung	11	22,0 %
fachorientierte Teilnahme an Arbeitstagungen, Sonderlehrgängen und Schulungsmaßnahmen innerhalb der Polizei	29	58,0 %
Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen mit oder bei anderen Behörden und Körperschaften	5	10,0 %
Teilnahme an speziellen Fortbildungslehrgängen für Sachbearbeiter von Wirtschaftsstrafverfahren	17	34,0 %

Angaben, in denen auf spezielle Fortbildungsmaßnahmen für Sachbearbeiter von Wirtschaftsstrafverfahren hingewiesen wurde, kamen nur aus Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein. In Hamburg und beim Landeskriminalamt Niedersachsen werden aber auch Schulungen über aktuelle Themen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung abgehalten. Sie sind nach dem in den Angaben vermittelten Eindruck den zuvor genannten vergleichbar.

Weitestgehend bleibt die Fortbildung jedoch der (privaten) Eigeninitiative der Beamten überlassen. Darauf wurde in zahlreichen Fragebogen hingewiesen.

Es drängt sich der Eindruck auf, als würde vielerorts die einmalig erfolgende Spezialausbildung als ausreichend angesehen. Gerade diese Investition in das Humankapital wird sich erfahrungsgemäß aber nur dann langfristig auszahlen, wenn der Wissensstand ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, sonst wird es zum toten Kapital.

2.4 Ermittlungstätigkeit

2.4.1 Zahl der Ermittlungsverfahren

Der Versuch, genaue Zahlen über die im Jahre 1983 bei den befragten Dienststellen bearbeiteten Verfahren zu gewinnen, konnte nicht in befriedigendem Umfang realisiert werden. Zahlreiche Dienststellen konnten keine Angaben darüber machen. Andere konnten keine nur auf Wirtschaftsstraftaten bezogenen Zahlen liefern. Eine dritte Gruppe konnte lediglich Schätzungen abgeben. Eine vierte Gruppe verwies lediglich auf die Angaben zur Polizeilichen Kriminalstatistik. Der verbleibende Teil exakter Zahlenangaben erwies sich als zu gering, um Aussagen machen zu können. Insgesamt ist also festzuhalten, daß eine Erhebung der erwünschten Zahlen im Nachhinein nicht möglich ist oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies sollte bei zukünftigen Untersuchungen berücksichtigt werden. An dieser Stelle führt es dazu, daß keine Zahlen über die im Jahre 1983 bearbeiteten Ermittlungsverfahren mitgeteilt werden können.

2.4.2 Belastung mit anderen Aufgaben

Die Dienststellen, die Wirtschaftsstraftaten bearbeiten, haben oft auch noch andere Aufgaben zu erfüllen. 107 Dienststellen (72,8 %) gaben an, daß sie durch solche anderen Aufgaben in nennenswertem Umfang belastet sind. In den Bundesländern Bayern, Bremen, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein sowie beim Bundeskriminalamt wurde das überdurchschnittlich häufig angeführt. Die Antworten aus Baden-Württemberg entsprechen dem Gesamtdurchschnitt. Die Dienststellen aus den übrigen Bundesländern verwiesen nur unterdurchschnittlich häufig auf solche Belastungen.

Hinsichtlich der Organisationsebenen zeigte sich eine durchgehende Tendenz, daß die Belastung mit anderen Aufgaben um so häufiger genannt wurde, je niedriger die Organisationsebene der antwortenden Dienststellen ist. Auch hinsichtlich des Zuständigkeitsumfangs bietet sich ein ähnliches Bild: Je weiter der sachliche Zuständigkeitsbereich, um so häufiger wird die Belastung durch andere Aufgaben genannt. Schließlich zeigte sich auch bei einem Vergleich mit der Strukturvariablen Dienststellengröße, daß die Häufigkeit der Belastung durch andere Aufgaben mit wachsender Dienststellengröße abnimmt. Insgesamt ist also in der Tendenz festzustellen, daß die Wahrscheinlichkeit der Belastung durch andere Aufgaben als die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten um so geringer ist, je höher die Integrationsebene ist, je größer die Dienststelle ist und je stärker deren Spezialisierung auf Wirtschaftskriminalität ist.

Von den 107 Dienststellen, die nach eigenen Angaben in nennenswertem Umfang durch andere Aufgaben als die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten belastet sind, gaben 105 (98,1 %) die Art dieser Aufgaben an. Die insgesamt 173 Angaben (Mehrfachnennungen zulässig) wurden in 6 Gruppen zusammengefaßt und verteilen sich auf diese Gruppen wie in Tabelle 43 dargestellt.

Tab. 43: Belastung durch andere Aufgaben

Art der anderen Aufgaben	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 105
Bearbeitung anderer Straftaten, die zum Zuständigkeitsbereich der Dienststelle zählen	81	77,1 %
Sondereinsätze, Aufklärungs- und Personenschutzmaßnahmen	46	43,8 %
Bereitschafts-/Dauerdienst	36	34,3 %
vorübergehende Abordnung von Beamten zu anderen Dienststellen	6	5,7 %
Zentralstellenaufgaben	3	2,9 %
Lehrgangsbesuch (nicht Wirtschaftskriminalität)	1	1,0 %

*) Mehrfachnennungen zulässig

Die Wahrnehmung von Zentralstellenaufgaben beschränkt sich auf Dienststellen der Organisationsebene A. Hinsichtlich der Organisationsebenen zeigt sich ansonsten, daß bei Dienststellen der Ebenen B und C die Bearbeitung anderer Straftaten nur sehr unterdurchschnittlich häufig genannt wird, während Sondereinsätze und ähnliches sowie Bereitschaftsdienste überdurchschnittlich häufig angegeben werden. Vorübergehende Abordnungen von Beamten spielen nur bei Dienststellen der Ebenen B und D eine Rolle. Auf der Ebene F spielt praktisch nur die Bearbeitung anderer Straftaten, die zum Zuständigkeitsbereich der Dienststelle gehören, eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der Größenklassen der Dienststellen ist folgendes festzustellen. Bei kleinen Dienststellen ist die vorübergehende Abordnung von Beamten über-, die Belastung durch Sondereinsätze u. ä. stark unterrepräsentiert. Bei mittleren Dienststellen ist die Belastung durch Sondereinsätze

stark überrepräsentiert. Die großen Dienststellen gaben überdurchschnittlich häufig Sondereinsätze u. ä. sowie Bereitschaftsdienste an. Dagegen wird die Belastung durch die Zuständigkeit für Delikte außerhalb der Wirtschaftskriminalität nur sehr stark unterdurchschnittlich häufig angeführt. Die sehr großen Dienststellen schließlich weisen sogar alle auf diese letztgenannte Belastung hin. Eindeutige Zusammenhänge zwischen Dienststellengröße und der Art der Belastung durch andere Aufgaben - dergestalt, daß sich bestimmte Arten mit der Dienststellengröße gleichgerichtet oder ihr entgegengesetzt verändern - lassen sich also nicht feststellen.

2.4.3 Initiierung von Ermittlungsverfahren

Zur Frage der Verfahrensinitiierung haben 138 der befragten Dienststellen (93,9 %) Angaben gemacht. Durchschnittlich gehen demnach die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten

zu 24,3 % auf Anzeigen (einschließlich anonymer Hinweise) bei Polizeidienststellen,

zu 66,6 % auf Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaften und

zu 9,1 % auf eigene Erkenntnisse der Polizeidienststellen

zurück¹⁹⁾. Es bestehen aber Unterschiede für diese Struktur in den einzelnen Bundesländern, auf den verschiedenen Organisationsebenen und bei den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen.

19) Dabei handelt es sich um ungewichtete arithmetische Mittelwerte. Eine Gewichtung konnte nicht vorgenommen werden, da sich die Angaben über die Zahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren überwiegend als nicht auswertungsfähig erwiesen. Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.4.1.

In Bremen werden Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft überdurchschnittlich häufig, Anzeigen bei Polizeidienststellen unterdurchschnittlich häufig genannt. Hamburg weist einen auffallend hohen Wert für die Verfahrensinittierung aufgrund eigener Erkenntnisse auf. In Hessen erreicht die Angabe Anzeige bei Polizeidienststellen überdurchschnittliche, Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft dagegen unterdurchschnittliche Werte. Genau umgekehrt sehen die Antworten aus Niedersachsen aus. Bei den Antworten aus Nordrhein-Westfalen macht sich bemerkbar, daß nur die Schwerpunktdienststellen geantwortet haben; sie weisen einen stark überdurchschnittlich hohen Wert für die Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaften auf. In Rheinland-Pfalz liegen die Anzeigen bei Polizeidienststellen unterdurchschnittlich, die Ermittlungen aufgrund von eigenen Erkenntnissen dagegen überdurchschnittlich. Das gleiche Bild bietet sich im Saarland. Schleswig-Holstein schließlich weist nur unterdurchschnittliche Werte für Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaften auf, während Ermittlungen aufgrund eigener Erkenntnisse überdurchschnittlich häufig genannt werden.

Je höher die Organisationsebene, desto geringer ist der Anteil der auf Anzeigen bei Polizeidienststellen zurückgehenden Verfahren. Der Anteil der auf staatsanwaltschaftlichen Ermittlungersuchen beruhenden Ermittlungen ist nur auf der Ebene A gegenüber dem Durchschnitt auffallend erhöht. Bei den Ermittlungen aufgrund eigener Erkenntnisse weisen die drei oberen Organisationsebenen A, B und C überdurchschnittliche Werte, die drei übrigen unterdurchschnittliche Werte auf. Tendenziell, so läßt sich feststellen, steigen die Anteile von Ermittlungen aufgrund von Ersuchen der Staatsan-

waltschaften und eigenen Erkenntnissen mit der Höhe der Organisationsebene, während sich die Verfahrensinittierung aufgrund von Anzeigen bei Polizeidienststellen umgekehrt verhält.

Die Zusammenhänge zwischen Verfahrensinittierung und Zuständigkeitsbereichen sind ähnlich. Je geringer die Spezialisierung der Dienststelle, desto höher der Anteil von Verfahren, die auf Anzeigen bei Polizeidienststellen zurückgehen.

2.4.4 Ermittlungsdauer und deren Einflußfaktoren

2.4.4.1 Durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren

Die Erhebung von Angaben über die durchschnittliche Dauer der kriminalpolizeilichen Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren erwies sich als äußerst schwierig. Denn viele Dienststellen brachten zum Ausdruck, daß die Dauer der einzelnen Verfahren sehr stark streue. 87 Dienststellen machten dennoch auswertungsfähige Angaben über den Durchschnittswert. Mangels vergleichbarer Angaben über die Zahl der bearbeiteten Verfahren²⁰⁾ konnten diese Zahlen nicht gewichtet werden. Die nachfolgenden Aussagen über die durchschnittliche Dauer der Ermittlungen sind daher mit aller gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

Der (ungewichtete) Durchschnitt der Zahlenangaben liegt bei 30 Wochen, d. h. 7 Monaten, der mittlere Wert und der häufigste Wert (als weitere aussagekräftige statistische Mittelwerte) liegen beide bei 26 Wochen, d. h. 6 Monaten.

20) Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.4.1.

Ein Vergleich der jeweils durchschnittlichen Ermittlungsdauer auf den verschiedenen Organisationsebenen und bei den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zeigt - unter Berücksichtigung aller drei Mittelwerte -, daß die Ermittlungsdauer tendenziell mit der Höhe der Organisationsebene und mit der Konzentration der Zuständigkeit zunimmt. Das kann ein Indiz dafür sein, daß besonders umfangreiche Ermittlungsverfahren vor allem von hochspezialisierten Dienststellen auf hoher Organisationsebene bearbeitet werden.

Tab. 44: Ermittlungsdauer und Organisationsebene

Organisationsebene	A	B	C	D	E	F
Zahl der antwortenden Dienststellen	9	7	6	18	42	5
(ungewichtetes) arithmetisches Mittel	49,9	43,6	35,6	21,9	27,2	33,8
Median (mittlerer Wert)	52	34	26	26	22	24
Modus (häufigster Wert)	52	-	-	26	26	-

Tab. 45: Ermittlungsdauer und Zuständigkeitsbereich

Zuständigkeitsbereich	ausschließlich Wirtschaftskriminalität	Wirtschaftskriminal., andere Vermögensdel.	sonstige
Zahl der antwortenden Dienststellen	14	6	67
(ungewichtetes) arithmetisches Mittel	44,1	29	26
Median	29	26	26
Modus	26	-	26

2.4.4.2 Einflußfaktoren

Zu den die Dauer der Ermittlungen beeinflussenden Faktoren, haben 142 Dienststellen Angaben gemacht. Im Vordergrund steht mit deutlichem Abstand vor allen anderen Einflußfaktoren die Diskrepanz zwischen dem Umfang der Verfahren (82 Nennungen) und der vorhandenen Personalkapazität (69 Nennungen). Da 36 Dienststellen beide Faktoren angaben, haben mithin insgesamt 115 Dienststellen mindestens einen der beiden Faktoren angeführt.

Schon der nächst häufigere Einflußfaktor, die Belastung mit anderen Aufgaben, wurde von nur noch 36 Dienststellen (25,4 %) aus 7 Bundesländern genannt.

Tab. 46: Einflußfaktoren auf die Ermittlungsdauer

Einflußfaktor	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 142
Umfang der auszuwertenden Unterlagen und zu ermittelnden Sachverhalte, Zahl der Zeugen und Geschädigten	82	57,7 %
vorhandene Personalkapazität	69	48,6 %
Belastung mit anderen Aufgaben	36	25,4 %
Ermittlungersuchen an auswärtige Polizeidienststellen	21	14,8 %
Notwendigkeit der Einschaltung von Verwaltungsbehörden	19	13,4 %
Kompliziertheit und/oder Neuartigkeit der Sachverhalte	16	11,3 %
mangelnde Mitarbeit der Geschädigten	10	7,0 %
Abwarten von Gutachten/Prüfberichten	10	7,0 %
strafprozessuale Maßnahmen (Aktenversand, Akteneinsicht)	10	7,0 %
Inanspruchnahme von Aussageverweigerungsrechten	9	6,3 %
Auslandsbezug	9	6,3 %
Mangel an Buchprüfern	8	5,6 %
Mangel an spezialausgebildeten Sachbearbeitern	7	4,9 %
Vorbereitung/Durchführung von Durchsuchungen	7	4,9 %
Beweisprobleme	7	4,9 %
Nicht-Erreichbarkeit von Verfahrensbeteiligten	5	3,5 %
Nichteingrenzung des Verfahrensstoffs durch die Staatsanwaltschaft	5	3,5 %
sonstige Faktoren	21	-

*) Mehrfachnennungen zulässig

2.4.5 Einzelne Ermittlungsmaßnahmen

2.4.5.1 Bildung von Ermittlungsteams

Bedingt durch den Umfang des Verfahrensstoffs und die spezifischen Anforderungen der zu bearbeitenden Materie erfordern die Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen oft den Einsatz von Ermittlungsteams. Dabei ist sowohl an Teams aus Vollzugsbeamten zu denken als auch an Teams aus Ermittlern und Buchprüfern. Die Frage, ob Ermittlungsteams eingesetzt werden, wurde von allen 146 relevanten Dienststellen beantwortet (lediglich das LKA Bremen konnte mangels eigener Sachbearbeitungskompetenz keine Antwort geben).

86 Dienststellen (58,9 %) verneinten die Frage. Von den 60 bejahenden Dienststellen merkten 21 (14,4 %) an, daß die Bildung von Teams aber die Ausnahme bilde, auf Einzelfälle beschränkt bleibe.

Wenn in einigen Fällen verneinender Beantwortung oder mit dem Hinweis auf den Ausnahmecharakter darauf hingewiesen wurde, daß die vorhandene Personalkapazität die Teambildung nicht erlaube, so handelt es sich entweder um sehr kleine Dienststellen bzw. Sachgebiete, oder es wurde schlicht übersehen, daß auch einem Team mehrere Fälle gleichzeitig übertragen werden können. Denn wenn die Teambildung tatsächlich Vorteile bietet, ist sie nicht nur fallbezogen anzuwenden, sondern als eine interne Organisationsform der Dienststelle zu betrachten. Dann müßten die damit verbundenen Effekte dazu führen, daß ein Team insgesamt mehr Verfahrensstoff (oder den gleichen in kürzerer Zeit) bewältigen kann als die gleiche Anzahl isoliert vorgehender Sachbearbeiter. Aufschlüsse darüber liefern auch die weiter unten wiedergegebenen Vorteile der Teambildung aus der Sicht der Befragten.

Überdurchschnittlich viele negative Antworten zur Teambildung kamen aus Bayern und Niedersachsen, also den großen Flächenstaaten mit vielen kleineren Dienststellen. Etwa im Durchschnitt liegen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Für alle übrigen Länder ist eine überdurchschnittliche Quote positiver Antworten festzustellen.

Hinsichtlich der Organisationsebenen zeigt sich eine durchgehende Tendenz dahin, daß die Teambildung mit aufsteigender Organisationsebene zunimmt (Ebene F: 0,0 %; E: 26,4 %; D: 46,9 %; C: 58,3 %; B: 72,7 %; A: 100,0 %). Auch ist die Bejahung der Teambildung um so stärker, je enger die Zuständigkeit der antwortenden Dienststelle ist (ausschließlich Wirtschaftskriminalität: 71,4 %; Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte: 58,3 %; sonstige: 33,6 %).

Schließlich zeigte sich der entsprechende Trend auch bei der Dienststellengröße. Die Teambildungsmöglichkeit wird bejaht von 87,5 % der sehr großen Dienststellen, 73,9 % der großen, 45,5 % der mittleren und 25,6 % der kleinen Dienststellen.

Die Möglichkeit der Teambildung wird somit entscheidend bestimmt von Organisationsebene, Spezialisierungsgrad und Größe der Dienststelle.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß sich die Teambildung vor allem für die erste Ermittlungsphase eignet, um relativ schnell zu einer soliden und breiten Ermittlungsbasis zu gelangen, die anschließend ggf. auch von einem einzelnen Sachbearbeiter weiter bearbeitet werden kann.

Über die mit der Teambildung verbundenen Vorteile machten insgesamt 50 Dienststellen Angaben. Die Verwirklichung von drei Vorteilen steht dabei deutlich im Vordergrund:

- Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung,
- Konzentration und Intensivierung der Verfahrensbearbeitung,
- Kontinuität der Verfahrensbearbeitung.

Tab. 47: Vorteile der Teambildung

Vorteile der Teambildung	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 50
Verfahrensbeschleunigung	34	68,0 %
Straffung/Intensivierung der Ermittlungen	22	44,0 %
Kontinuität der Sachbearbeitung	18	36,0 %
Arbeitsteilung möglich	8	16,0 %
Motivation verbessert	3	6,0 %
Erfahrungsaustausch	2	4,0 %
bessere Aufklärungsmöglichkeiten	2	4,0 %
Zeugenfunktion	2	4,0 %

*) Mehrfachnennungen zulässig

2.4.5.2 Fragebogen-Vernehmung

In vielen Wirtschaftsstrafverfahren sind die als Zeugen zu vernehmenden Geschädigten über große Landstriche oder das ganze Bundesgebiet verteilt. Das gilt beispielsweise für verschiedene Formen des Anlegerbetrugs. In diesem Bereich wird deshalb häufig das Instrument der Vernehmung per Fragebogen eingesetzt. Zwei Varianten sind zu unterscheiden: die unmittelbare Zusendung von Vernehmungsfragebögen an die Geschädigten und die Übersendung von

Fragebogen an die örtlich zuständige Dienststelle zur Durchführung einer Vernehmung mittels des Fragebogens. Sowohl die Fragebogen-Vernehmung als solche wie auch die beiden Varianten sind umstritten. Einerseits wird die Eignung einer Vernehmung des Geschädigten per Fragebogen bezweifelt, andererseits wird die Übersendung von Fragebogen an andere Polizeidienststellen als zusätzliche Belastung der letzteren angesehen.

146 Dienststellen (alle Befragten mit Ausnahme des LKA Bremen) haben zu dieser Frage Stellung bezogen. Nur eine Minderheit von 17 Dienststellen (11,6 %) verneint grundsätzlich die Eignung von Fragebogen-Vernehmungen, wobei die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen überdurchschnittlich stark vertreten sind. Umgekehrt kamen aus den Ländern Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein keine oder nur einzelne Ablehnungen.

Von den 129 Dienststellen, die die Fragebogen-Vernehmung für ein geeignetes oder durch zumindest gegenwärtig unvermeidliches Instrument halten, bevorzugte der größere Teil (61; 47,3 %) die Übersendung an die örtlich zuständige Polizeidienststelle, weil diese Variante als ergiebiger und verlässlicher angesehen wird. In 40 Antworten (31,0 %) wurde der Versendung unmittelbar an die Geschädigten der Vorzug gegeben. 28 Dienststellen (21,7 %) konnten entweder keine Präferenz äußern oder gaben an, daß die Wahl zwischen den beiden Varianten in jedem Einzelfall gesondert vorgenommen werde.

Während die Antwortstruktur der meisten Bundesländer diese allgemeine Bevorzugung der Fragebogen-Übersendung an die örtliche Polizeidienststelle entsprach, kamen aus Bayern und Hamburg mehr bzw. ausschließlich Antworten, die den Vorzug der un-

mittelbaren schriftlichen Befragung der Geschädigten zum Ausdruck brachten.

Die grundsätzliche Ablehnung der Fragebogen-Vernehmung ist auf den Organisationsebenen D, E und F niedriger als auf den Ebenen A, B und C. Dienststellen der Ebenen A und F bevorzugen überdurchschnittlich häufig die Variante des Fragebogenversandts an die Geschädigten.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche der Dienststellen ist festzustellen, daß die grundsätzliche Ablehnung der Fragebogen-Vernehmung mit dem Spezialisierungsgrad zunimmt und daß ausschließlich auf Wirtschaftskriminalität spezialisierte Dienststellen die Versendung der Fragebogen an die Geschädigten überdurchschnittlich häufig bevorzugen.

Insgesamt gesehen stellt sich die Versendung von Fragebogen zu Vernehmungszwecken als eine Notwendigkeit, mindestens als ein von vielen Dienststellen empfundenenes notwendiges Übel mangels besserer Alternativen dar. Die grundsätzliche Ablehnung ist bei spezialisierten Dienststellen auf höherer Organisationsebene stärker als bei anderen. Während der Vernehmung per Fragebogen durch auswärtige Polizeidienststellen grundsätzlich der Vorzug gegeben wird, präferieren insbesondere Dienststellen der höchsten Organisationsebene und solche mit hohem Spezialisierungsgrad den Versand unmittelbar an die Geschädigten.

2.4.5.3 Ermittlungsbegleitender Einsatz dezentraler EDV-Systeme

Der fortschreitende Einsatz der sogenannten Bürocomputer oder Personal-Computer bringt auch für Kriminalpolizeidienststellen die Überlegung mit sich, ob deren Einsatz in spezifischen Bereichen

wie der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten nicht sinnvoll sein kann. Grund dafür ist vor allem die Verwendung kaufmännisch-buchhalterischer Rechenprogramme als Arbeitserleichterung für die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter.

Auf die Frage, ob der Einsatz von kaufmännisch orientierten Bürocomputern gegenüber den vorhandenen polizeilichen EDV-Systemen vorzugswürdig erscheine, konnten die meisten Dienststellen mangels Erfahrung bzw. mangels eigener Beurteilungsmöglichkeit keine Antwort geben. Die 39 Antworten stammen aus allen Bundesländern, vor allem von Dienststellen der Organisationsebenen A, B, C und D. Große und sehr große Dienststellen sind unter den antwortenden stark überrepräsentiert.

Die Antwortenden beurteilen die Einsatzmöglichkeit kaufmännisch orientierter Bürocomputersysteme zur Ermittlungsunterstützung überwiegend positiv (34; 87,2 % der Antworten). Bei einer Differenzierung der Antworten nach Strukturmerkmalen der Dienststellen (Bundesland, Organisationsebene, Zuständigkeitsbereich) zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede.

2.4.6 Ermittlungsschwerpunkte

Im Vordergrund der von den befragten Dienststellen bearbeiteten Erscheinungsformen von Wirtschaftskriminalität stehen sehr deutlich die Insolvenzdelikte mit 95 Nennungen. Sie wurden von 69,9 % aller diese Frage beantwortenden Dienststellen (136) angeführt und machten allein bereits 24,1 % aller Nennungen zu dieser Frage aus. Noch deutlicher wird diese überwiegende Bedeutung der Insolvenzdelikte, wenn man die Verstöße gegen das GmbH-Gesetz hinzuzählt.

Denn in der Mehrzahl der Fälle wurde § 84 GmbH-Gesetz ausdrücklich angeführt, und man kann vermuten, daß auch in den übrigen Fällen Insolvenzstraftaten nach § 84 GmbH-Gesetz gemeint waren. Unterstellt man dies, so sind es insgesamt 117 Nennungen, die auf Insolvenzdelikte entfallen. 101 Dienststellen (= 74,3 % aller Antwortenden) haben mindestens einen der beiden vorgenannten Bereiche angegeben.

Weitere bedeutsame Gruppen von Erscheinungsformen sind solche des Kreditbetrugs (Waren- und Leistungskreditbetrug = 27, Geldkreditbetrug = 19, zusammen 46 Nennungen), der Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung (RVO-Straftaten = 23, AÜG-Verstöße = 21, zusammen 44 Nennungen) und des Anlagebetrugs (Warenterminbetrug = 14, Anlegerbetrug ohne Spezifikation = 13, zusammen 27 Nennungen). Die überlegene Bedeutung der Insolvenzdelikte wird auch daran deutlich, daß für diesen Bereich alleine insgesamt genauso viele Nennungen erfolgten, wie für die zuvor genannten drei weiteren Gruppen von Erscheinungsformen zusammen.

Die Angaben zu allen bisher aufgeführten Erscheinungsformen machen 59,4 % aller Nennungen (234 von 394) aus. Die restliche Angaben verteilen sich auf eine Vielzahl weiterer Erscheinungsformen, von denen keine weitere ins Gewicht fällt. Die Gruppe "allgemeiner Betrug" mit 28 Nennungen ist selbst eine Sammelgruppe. Erwähnenswert sind allenfalls noch die Untreue mit 21 Nennungen (15,4 % der Dienststellen) sowie der Scheckbetrug und die Urheberrechtsverletzungen, insbesondere die sogenannte Videopiraterie mit je 14 Nennungen (je 10,3 % der antwortenden Dienststellen).

Tab. 48: Ermittlungsschwerpunkte

Straftaten/Deliktsbereiche	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 136
Konkurs-/Insolvenzdelikte	95	69,9 %
allgemeiner Betrug	28	20,6 %
Waren- und Leistungs- kreditbetrug	27	19,9 %
Straftaten nach RVO	23	16,9 %
Verstöße gegen GmbHG	22	16,2 %
Straftaten nach dem AÜG u. ä.	21	15,4 %
Untreue	21	15,4 %
Geldkreditbetrug	19	14,0 %
Scheckbetrug	14	10,3 %
Urheberrechtsverletzungen, insb. Videopiraterie	14	10,3 %
Warenterminbetrug	14	10,3 %
Anlagebetrug	13	9,6 %
Subventionsbetrug	9	6,6 %
UWG-Verstöße	9	6,6 %
Urkundenfälschung	7	5,1 %
Waren- und Leistungs- betrug	7	5,1 %
sonstige	51	-

*) Mehrfachnennungen zulässig

Bei einer Differenzierung nach Bundesländern fällt folgendes auf. Die Insolvenzkriminalität wird in Hessen deutlich seltener benannt als in allen anderen Bundesländern. Der Kreditbetrug im weiteren Sinne wurde in Nordrhein-Westfalen überdurchschnittlich, in Rheinland-Pfalz unterdurchschnittlich häufig genannt. Die illegale Beschäftigung wurde vor allem von Hessen, Nordrhein-Westfalen und den Stadtstaaten angeführt. Anlegerbetrug und Untreue weisen in den Bundesländern ein sehr unterschiedliches Bild auf.

Tab. 49: Ermittlungsschwerpunkte nach Bundesländern

Land	Ermittlungsschwerpunkte *)				
	Insolvenz- kriminal.	Kreditbetrug i. w. S.	illegale Beschäft.	Anleger- betrug	Untreue
BW	81,3 %	31,3 %	21,9 %	18,8 %	25,0 %
BY	83,3 %	25,0 %	22,2 %	11,1 %	11,1 %
BR	50,0 %	50,0 %	50,0 %	-	-
HB	100,0 %	-	50,0 %	50,0 %	-
HH	33,3 %	-	33,3 %	33,3 %	-
HE	42,9 %	33,3 %	42,9 %	19,0 %	4,8 %
NI	70,0 %	35,0 %	30,0 %	10,0 %	15,0 %
NW	80,0 %	40,0 %	40,0 %	40,0 %	20,0 %
RP	100,0 %	12,5 %	12,5 %	-	25,0 %
SL	100,0 %	-	100,0 %	100,0 %	100,0 %
SH	100,0 %	20,0 %	20,0 %	20,0 %	20,0 %
Ø	74,1 %	28,9 %	28,9 %	17,0 %	15,6 %

*) Angaben in Prozent der antwortenden Dienststellen der einzelnen Bundesländer. Die Prozentwerte für Berlin, Bremen, Hamburg und das Saarland sind deshalb immer mit der Maßgabe zu interpretieren, daß nur wenige bzw. einzelne Dienststellen geantwortet haben.

Hinsichtlich der Ermittlungsschwerpunkte auf den verschiedenen Organisationsebenen gilt folgendes. Die Insolvenzkriminalität wird auf der Ebene A erwartungsgemäß unterdurchschnittlich häufig genannt. Dagegen wurde sie auf den Ebenen B und C von allen und auf der Ebene D von allen bis auf eine Dienststelle genannt. Eher überraschend ist die Häufigkeit von nur 75,4 % der Dienststellen auf der Ebene E.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung von illegaler Beschäftigung liegt auf den Ebenen D und E, es bestehen also auf der unteren Integrationsebene keine Unterschiede zwischen großstädtischen und anderen Dienststellen.

Anlegerbetrug, Untreue und Subventionsbetrug sind in erster Linie eine Sache zentraler Dienststellen (Ebenen A, B und C). Urheberrechtsverletzungen werden von den Dienststellen in Großstädten (Ebenen C und D) überdurchschnittlich häufig angegeben. Beim allgemeinen Betrug ist die unerwartet geringe Häufigkeit auf den unteren Organisationsebenen bemerkenswert.

Tab. 50: Ermittlungsschwerpunkte nach Organisationsebenen

Ermittlungsschwerpunkte	Organisationsebenen					
	A	B	C	D	E	F
Insolvenzkriminalität	54,5 %	100,0 %	100,0 %	96,7 %	75,4 %	87,5 %
Kreditbetrug i. w. S.	36,4 %	18,2 %	18,2 %	20,0 %	35,4 %	25,0 %
illegale Beschäftigung	27,3 %	18,2 %	18,2 %	33,3 %	32,3 %	12,5 %
Anlegerbetrug i. w. S.	81,8 %	36,4 %	9,1 %	20,0 %	3,1 %	12,5 %
Untreue	18,2 %	36,4 %	27,3 %	10,0 %	12,3 %	12,5 %
Subventionsbetrug	27,3 %	9,1 %	18,2 %	3,3 %	3,1 %	-
Urheberrechtsverletzungen	9,1 %	9,1 %	18,2 %	23,3 %	4,6 %	-
allgemeiner Betrug	-	27,3 %	27,3 %	13,3 %	26,2 %	12,5 %
Scheckbetrug	18,2 %	-	-	10,0 %	10,8 %	37,5 %

2.4.7 Ermittlungsschwierigkeiten

Wenn die Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren besondere Erschwernisse für die betroffenen Dienststellen und deren Sachbearbeiter mit sich bringen, so kann das ganz generell zwei Ursachen haben:

- den Umfang der zu bearbeitenden Materie (Mengen- oder Kapazitätsproblem),
- die Schwierigkeit der zu bearbeitenden Sachfragen und der zu treffenden Feststellungen (Komplexitäts- oder Kompetenzproblem).

Als Abschluß der Fragen zur Ermittlungsführung wurden die Dienststellen deshalb um eine generelle Würdigung der in ihrem Bereich auftretenden Erschwernisse gebeten. 146 Dienststellen (alle Befragten mit Ausnahme des LKA Bremen) antworteten. 113 von ihnen (77,4 %) stellten das Mengen- oder Kapazitätsproblem in den Vordergrund, 23 (15,8 %) hielten beide Probleme für gleichwertig bzw. für von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich bedeutsam, nur 10 (6,8 %) sahen die größere Tragweite im Komplexitätsproblem.

Diese Einschätzung deckt sich mit dem Bild, das die Einflußfaktoren der Ermittlungsdauer bieten²¹⁾. Im Vordergrund stehen die Kapazitätsprobleme (Verfahrensumfang, Personalkapazität). Demgegenüber sind die qualitativen oder Kompetenzprobleme (Spezialausbildung, Notwendigkeit der Einschaltung von Gutachtern u. ä.) nur von zweitrangiger Bedeutung.

Das darf nun nicht dahingehend interpretiert werden, daß für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren keine erhöhten Anforderungen an die Sach-

21) Vgl. oben Abschnitt 2.4.4.2.

bearbeiter bestehen. Es zeigt nur, daß das Mißverhältnis von Personalkapazität und zu bewältigendem Ermittlungsumfang derzeit von den betroffenen Dienststellen als das weitaus drängendste empfunden wird.

Bei dieser Einschätzung zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Bundesländern. Unter den Organisationsebenen liegt nur die Ebene B merklich unter dem Durchschnittswert - vielleicht ein Hinweis darauf, daß diese zentralen Dienststellen unterhalb der LKA-Ebene weniger (Personal-)Kapazitätsprobleme haben als andere Dienststellen.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche zeigen hochspezialisierte Dienststellen erwartungsgemäß die höchste Anwohnhäufigkeit zum Mengenproblem und die deutlich niedrigste zum Komplexitätsproblem.

Auffallend bei den Dienststellengrößengruppen ist, daß das Mengenproblem bei den großen Dienststellen am deutlichsten in den Vordergrund gestellt wird, bei den mittleren am wenigsten. Das ist ein Hinweis darauf, daß Personalkapazität und Ermittlungsumfang nur gemeinsam betrachtet werden können.

2.5 Unterstützung der Ermittlungen durch Buchprüfer und Wirtschaftsprüfdienste

Der Einsatz von Buchhaltern, Buchprüfern und/oder Sachverständigen für das kaufmännische Rechnungswesen bei der Kriminalpolizei gilt seit langem als notwendige Ergänzung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung im Bereich der Wirtschaftskriminalität²²⁾. Bereits seit den sechziger Jahren wurden

22) Vgl. dazu Rauch, Dieter: Wirtschaftskriminalistische Buch- und Betriebsprüfung, in: Poerting, Peter (Hg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1, BKA-Schriftenreihe, Band 52, Wiesbaden 1983, S. 203 - 222; Teufel, Manfred: Insolvenz-kriminalität, Schriftenreihe Wirtschaftskriminalität, Band 1, Lübeck 1981, S. 120 - 125.

deshalb bei der Kriminalpolizei und später auch bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften entsprechende Fachkräfte eingestellt²³⁾. Trotz positiver Erfahrungen ist der Ausbau dieser Buchprüfungs- oder auch Wirtschaftsprüfdienste bei der Kriminalpolizei nicht wesentlich weiter fortgesetzt worden.

2.5.1 Ausstattung mit Prüfern bzw. Prüfdiensten

Von den befragten Dienststellen verfügen 18 über Fachkräfte für die kaufmännische Buchführung - allerdings wurde die Frage in Bayern nur vom Landeskriminalamt beantwortet. Keine solchen Fachkräfte finden sich im Saarland und in Schleswig-Holstein. In Nordrhein-Westfalen werden nur Buchhalter beschäftigt.

Buchprüfer, Buchhalter oder Wirtschaftsprüfdienste gibt es nur auf den Organisationsebenen A, B, C und D, die meisten (14; 77,8 %) sind bei den Zentralstellen auf Landesebene (A) oder der Regierungspräsidentenebene (B) angesiedelt.

Bei den derzeit praktizierten Organisationsformen lassen sich 3 Modelle unterscheiden:

- die (totale) Integration der Buchprüfer in die sachbearbeitende Dienststelle
- die Existenz eines Sachgebietes Buchprüfung, das zusammen mit einem Ermittlungssachgebiet und evtl. weiteren Sachgebieten einem gemeinsamen Leiter unterstellt ist

23) Teufel weist Vorläufer bereits für die dreißiger Jahre nach; Teufel, a.a.O. (Fn 22), S. 121.

- die (völlige) Verselbständigung einer Dienststelle Wirtschaftsprüfdienst, die auf hierarchisch gleicher Ebene neben der Ermittlungsdienststelle für Wirtschaftskriminalität angesiedelt ist.

Die meisten Buchprüfdienste bei der Kriminalpolizei, nämlich 12, sind nach dem ersten Modell organisiert. Das gilt in erster Linie für alle (6) Dienststellen, die nur über ein oder zwei Buchhalter/Buchprüfer verfügen. Die Zahl dieser Mitarbeiter ist aber augenscheinlich nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl der Organisationsform. Denn auch Dienststellen mit bis zu 9 Buchprüfern verfahren nach der ersten Variante, während einzelne Sachgebiete oder Dienststellen für Buchprüfung nur 3 oder 5 Mitarbeiter aufweisen. 4 Dienststellen sind nach dem zweiten Modell organisiert, 2 nach dem dritten. Sie sind ausschließlich bei Landeskriminalämtern bzw. landeszentralen Behörden zu finden.

Tab. 51: Organisationsform der Buchprüfung

Organisationsform	Dienststellen
Integration der Buchprüfer in die sachbearbeitende Ermittlungsdienststelle	BW: alle 5 LPD und PD Heilbronn HB: Bremen und Bremerhaven NW: LKA und PP Bochum RP: LKA BKA
Sachgebiet Buchprüfung unter gleicher Leitung wie Ermittlungsdienststelle	BW: LKA Berlin Hamburg NS: LKA
eigenständige Dienststelle Buchprüfung	BY: LKA HE: LKA

Die jeweils bestehende organisatorische Ansiedlung der Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfdienste wurde durchweg positiv beurteilt. In einem Fall mit integrierter Lösung wurde allerdings auf die Problematik der Erstattung von Gutachten vor Gericht hingewiesen.

2.5.2 Personalstärke

Die 18 Dienststellen verfügen über 82 Mitarbeiter im Bereich Buchprüfung, und zwar

14 Sachverständige bei 5 Dienststellen

18 Buchprüfer bei 7 Dienststellen

38 Sachbearbeiter für Buchprüfung bei 8 Dienststellen

12 Buchhalter bei 7 Dienststellen.

Die meisten dieser Bediensteten sind in den Ländern Baden-Württemberg (36, das sind 43,9 % aller Fachkräfte) und Hessen (15; 18,3 %) tätig. Sachverständige gibt es nur in 5 Bundesländern, je einen in Bremen, Rheinland-Pfalz und Berlin, 4 beim Bayerischen Landeskriminalamt sowie 7 beim Hessischen Landeskriminalamt.

Über Buchprüfer verfügen Dienststellen aus 5 Bundesländern und vom Bundeskriminalamt, einer in Rheinland-Pfalz, je 2 in Berlin, Bremen und Hamburg, 4 beim Bundeskriminalamt sowie 7 in Hessen.

In Baden-Württemberg und Niedersachsen wird nicht zwischen Sachverständigen und Buchprüfern unterschieden. Sie sind zu einer einheitlichen Gruppe zusammengefaßt, den Sachbearbeitern für Buchprüfung - so die Bezeichnung in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg gibt es 35, in Niedersachsen 3.

Buchhalter werden in 5 Bundesländern und beim Bundeskriminalamt beschäftigt, je einer in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, 2 beim Bundeskriminalamt, 3 in Nordrhein-Westfalen und 4 in Hamburg.

Tab. 52: Personal Buchprüfung

Personal	L a n d									
	BW	BY*)	HB	BR	HH	HE	NI	NW	RP	BKA
Gutachter	-	4	1	1	-	7	-	-	1	-
Buchprüfer	-	-	2	2	2	7	-	-	1	4
Sachbearbeiter für Buchprüfung	35	-	-	-	-	-	3	-	-	-
Buchhalter	1	1	-	-	4	1	-	3	-	2
Summe	36	5	3	3	6	15	3	3	2	6
bei ... Dienststellen	7	1	2	1	1	1	1	2	1	1

2.5.3

Tätigkeitsschwerpunkte

Der überwiegende Teil der eingesetzten Buchführungsfachkräfte wird im Rahmen der ermittlungsbegleitenden bzw. -unterstützenden Prüfung eingesetzt. Bei 13 der 18 Dienststellen liegt der Schwerpunkt auf diesen Aufgaben. Nur in 3 Fällen liegt das Schwergewicht mehr auf der Erstattung von Gutachten.

Es sind keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen überwiegender Funktion und Organisationsform feststellbar, in jeweils etwa 2/3 der Fälle sind die Buchprüfer in die Dienststelle integriert - unabhängig davon, ob der Schwerpunkt in ermittlungsbegleitenden Prüfungen oder in der Gutachtenerstattung liegt.

Zur Frage, in welchen Deliktsbereichen die Buchprüfer vorwiegend eingesetzt werden, machten 11 Dienststellen auswertungsfähige Angaben. Danach stehen Konkursdelikte im Vordergrund der Buchprüfungen (10 Nennungen), gefolgt von Untreuehandlungen (6 Nennungen). Kaufmännisch orientierte Betrugsformen wurde dreimal genannt, daneben Betrug, Subventionsbetrug sowie Anlage- und Beteiligungs-betrug je einmal.

2.5.4 Verbesserungsmöglichkeiten

Der überwiegende Teil des Dienststellen mit Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfdiensten hält die vorhandene Zahl der Mitarbeiter nicht für ausreichend (12 Nennungen). Nur 4 Dienststellen verfügen über eine als hinreichend empfundene Mitarbeiterzahl. Die Zahl der derzeit beschäftigten Buchprüfer bzw. die gegebene Größe des Wirtschaftsprüfdienstes weisen keine spezifischen Unterschiede hinsichtlich der Ausreichendheit oder Nichtausreichendheit der Mitarbeiter auf. Auch landesspezifische Unterschiede lassen sich nicht feststellen. Das scheitert bereits an der geringen Anzahl der Antworten (aus den meisten Bundesländern nur eine). Es läßt sich nur konstatieren, daß die Antworten aus Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und vom Bundeskriminalamt negativ ausgefallen sind, während die aus Berlin und Rheinland-Pfalz positiv lauteten und die aus Baden-Württemberg unterschiedlich ausfielen.

Schlüsselzahlen für das Verhältnis von Buchprüfern zu kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern sind lediglich aus der Fachliteratur bekannt. Teufel berichtet, daß in Baden-Württemberg ein Verhältnis von 1 : 4 als anstrebenswert gilt²⁴⁾.

24) Teufel, a.a.O. (FN 22), S. 121.

Diese Relation wird von allen Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg überschritten, vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg nicht ganz erreicht. Außerhalb Baden-Württembergs wird sie von den Dienststellen in Bremen, Bremerhaven, Hamburg und vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz erreicht oder überschritten. Deutlich überschritten wird sie vom Bayerischen und vom Hessischen Landeskriminalamt, doch werden die dort tätigen Mitarbeiter auch für andere Dienststellen des jeweiligen Bundeslandes tätig. Bei den übrigen Dienststellen mit Buchhaltungsfachkräften wird selbst eine Relation von 1 : 5 nicht erreicht.

Zu erinnern ist hier auch noch einmal an die oben bereits wiedergegebene Forderung nach mehr Buchprüfern im kriminalpolizeilichen Bereich²⁵⁾.

Prüfenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die Kriminalpolizeidienststellen auf die Einstellung eigener Buchprüfer verzichten können, sofern bei den zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaften Wirtschaftsreferenten und Buchprüfer oder Buchhalter beschäftigt werden - so der Grundsatz in Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der derzeitigen Situation der Prüfdienste im kriminalpolizeilichen Bereich wurde an anderer Stelle jüngst auch bemängelt, daß keine fach- und aufgabenspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden²⁶⁾.

25) Vgl. Abschnitt 2.3.2.4.

26) Vgl. dazu "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Wirtschaftsprüfdienste im Polizeibereich", Protokoll der Arbeitstagung beim Landeskriminalamt in Wiesbaden vom 27. - 28.11.84, S. 4, 8.

2.6 Kriminalpolizeilicher Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten

Der Kriminalpolizeiliche Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten wird seit 1963 getrennt vom allgemeinen polizeilichen Meldedienst geführt, um den besonderen Erfordernissen dieses Deliktsbereichs auch bei der polizeilichen Informationssammlung und Kommunikation Rechnung tragen zu können. Gegenstand und Verfahrensweise dieses Nachrichtenaustauschs sind in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten²⁷⁾ geregelt. Darin werden aber nicht nur Meldepflichten und Meldewege festgelegt, sondern auch der Rahmen der dazu notwendigen Auswertungstätigkeit der kriminalpolizeilichen Zentralstellen fixiert. Deshalb werden in diesem Kapitel Nachrichtenaustausch und Auswertung zusammen abgehandelt.

2.6.1 Gegenstand des Nachrichtenaustauschs

2.6.1.1 Begriffsabgrenzung

Wie bereits bei der Organisation und der Zuständigkeitsabgrenzung²⁸⁾ spielt auch bei der Kommunikation die klare begriffliche Abgrenzung des Objektbereichs eine wesentliche Rolle. Auf die Frage, ob die in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten verwendete Abgrenzung von Wirtschaftskriminalität als hinreichend klar und präzise angesehen wird, gingen 104 Antworten ein (aus Bayern nur vom Landeskriminalamt). Nur 12 dieser Antworten (11,5 %) waren negativ.

27) Die zum Untersuchungszeitpunkt geltende Fassung wurde am 15./16.10.1980 verabschiedet. Kurz vor Drucklegung zu dem vorliegenden Bericht wurde am 4.9.1985 eine Neufassung beschlossen.

28) Vgl. Abschnitt 2.2.2.1.

Während aus Berlin, Hamburg und dem Saarland nur Zustimmung erfolgte, kamen aus Bremen, Schleswig-Holstein und vom Bundeskriminalamt nur kritische oder annähernd gleich viel kritische wie zustimmende Antworten. In allen übrigen Bundesländern war die Zustimmung zur geltenden Definition deutlich überwiegend.

Der Anteil der kritischen Stimmen ist um so höher, je höher die Organisationsebene der antwortenden Dienststelle ist (A: 30,0 %; B: 18,2 %; C: 16,7 %; D: 9,5 %; E: 6,1 %; F: 0,0 %).

Der Anteil der negativen Urteile ist bei kleinen und bei sehr großen Dienststellen hoch, bei mittleren und großen Dienststellen niedrig.

2.6.1.2 Vergleich mit der Abgrenzung im organisatorischen Bereich

Vergleicht man diese Zahlen mit den oben wiedergegebenen Angaben über die bei der Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs verwendete Definition²⁹⁾, so zeigen sich deutliche Diskrepanzen. Die Akzeptanz des Richtlinienbegriffs im Bereich der Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten ist deutlich stärker als bei der organisatorischen Seite. Das läßt nur den Schluß zu, daß die in den Richtlinien verwendete Abgrenzung zwar für Zwecke der Kommunikation als hinreichend angesehen wird, aber für präzisere Abgrenzungen organisatorischer Art nicht. Und sicherlich ist es praktisch auch so, daß man mit einem unscharfen Begriff im kommunikativen Bereich eher zurechtkommen kann. Für organisatorische Zwecke hingegen besteht das Bedürfnis, Zuständigkeiten

29) Vgl. Abschnitt 2.2.2.1.

sehr präzise abzugrenzen. Jede Dienststelle einer Kriminalpolizeibehörde muß genaue Vorgaben darüber haben, welche Straftaten sie zu bearbeiten hat und welche nicht, um unnötige Kompetenzprobleme mit anderen Dienststellen zu vermeiden und eine sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen. Demgegenüber gilt für Kommunikationszwecke, daß viele Dienststellen neben Wirtschaftskriminalität auch verwandte Straftaten, insbesondere aus dem Betrugsbereich, bearbeiten. Bei der Frage, welche Delikte im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten zu melden sind, kommt es dann nicht so sehr auf eine vollkommen trennscharfe Abgrenzung an. Im Zweifel können auch Fälle aus dem Grenzbereich gemeldet werden.

2.6.1.3 Änderungsvorschläge

Für die Dienststellen, die die Frage nach der Klarheit und Präzision des Richtlinien-Begriffs negativ beantworteten, läßt sich feststellen, daß die von Ihnen angeführten Änderungswünsche die oben angestellten Vermutungen bestätigen. Dort legte die Antwortstruktur nahe, daß der Bedarf nach einer klaren und einfachen Begriffsumschreibung besteht. Das bringen die zu der hier betrachteten Frage zu Papier gebrachten Vorschläge nun konkret zum Ausdruck.

Tab. 53: Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität in den Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten

Änderungsvorschläge	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 29
Keine Änderung vornehmen	16	55,2 %
Katalog von Erscheinungsformen	3	10,3 %
Fortschreibung um neue Erscheinungsformen	2	6,9 %
§ 74c GVG präzisieren, Ziff. 2 streichen	1	3,4 %
EDV-gerechte Vordruckmeldung	1	3,4 %
Schadenshöhe als Abgrenzungskriterium	1	3,4 %
gründliche kriminologische Untersuchungen dazu durchführen	1	3,4 %
allgemein: straffere und präzisere Definition	4	13,8 %
Summe	29	100,0 %

2.6.2 Meldewege und Meldeverhalten

Prinzipiell stehen den Dienststellen mehrere Wege offen, um Wirtschaftsstraftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten zu melden. In Frage kommen:

- Sofortmeldungen
- Erkenntnisanfragen
- die Verbindung beider vorgenannten Meldeformen
- Vordruckmeldung KPWi/KP 98/KP 100 (die Bezeichnung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich)
- Vordruckmeldung KP 13/14 (allgemeiner Kriminalpolizeilicher Meldedienst)

Die drei erstgenannten Formen kommen im Anfangsstadium von Ermittlungen in Frage, die beiden letztgenannten nach Abschluß der Ermittlungen. Für Wirtschaftsstraftaten ist nach den Bestimmungen der Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten die spezielle Vordruckmeldung (KP Wi/KP 98/KP 100) zu verwenden und nicht die des allgemeinen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes.

Die Fragen zu Meldewegen und zum Meldeverhalten beantworteten insgesamt 106 Dienststellen, aus Bayern nur das Landeskriminalamt. 76 von ihnen machten quantitative Angaben (Zahl der Meldungen), 30 lediglich qualitative Angaben (Art der erstatteten Meldungen).

Tab 54: Meldewege

Art der Meldung	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 106
nur Sofortmeldung	7	6,6 %
nur Erkenntnisanfrage	32	30,2 %
Sofortmeldung und Erkenntnisanfrage	51	48,1 %
nur KP Wi/KP 98/KP 100	39	36,8 %
nur KP 13, KP 14	15	14,2 %
KP Wi/KP 98/KP 100 und KP 13, KP 14	7	6,6 %

Die Kommunikationsmöglichkeiten der Erkenntnisanfrage und/oder der Sofortmeldung werden demnach von der überwiegenden Zahl der antwortenden Dienststellen genutzt (84,9 %). Demgegenüber machen nur 57,6 % dieser Dienststellen auch Vordruckmeldungen nach Abschluß der Ermittlungen. Das bedeutet, daß längst nicht in allen Fällen, die zu Erkenntnisan-

fragen und/oder Sofortmeldungen geführt haben, auch weitere Meldungen erfolgen.

Was die Zahl der Meldungen angeht, so wurden von den antwortenden 76 Dienststellen vielfach nur Schätzungen angegeben. Deshalb sollen hier für die jeweilige Gesamtzahl der einzelnen Meldearten auch nur gerundete Werte wiedergegeben werden. Die Größenordnungen werden damit verdeutlicht. Für die Dienststellen unterhalb der Organisationsebene A ergeben sich folgende Zahlen:

Sofortmeldungen	ca. 1.000
Erkenntnisanfragen	ca. 4.000
KP Wi	ca. 1.000
KP 13/14	ca. 300

Bei diesen Zahlen ist auch das Land Bayern über die Angaben des Bayerischen Landeskriminalamts berücksichtigt, Zahlenangaben für Berlin und Hamburg gingen nicht ein.

Vergleicht man die vorgenannten Zahlen mit den Angaben der Landeszentralstellen über das Meldeaufkommen, so fällt auf, daß sich die Größenordnung der Erkenntnisanfragen deutlich verschiebt:

Sofortmeldungen	ca. 1.000
Erkenntnisanfragen	ca. 5.500
KP Wi	ca. 800
KP 13/14	ca. 100

Denn in 3 Bundesländern weichen die Angaben der Zentralstellen deutlich von denen der örtlichen Dienststellen ab. Während in Hessen die Summe der Angaben der örtlichen Dienststellen die des Hessischen Landeskriminalamts übersteigt, liegen in Baden-Württemberg und Niedersachsen die Angaben der Landeskriminalämter erheblich über denen der örtlichen Dienststellen.

Die Frage, ob in jedem Ermittlungsverfahren eine Meldung auf einem der zuvor beschriebenen Wege erfolgt, haben insgesamt 108 Dienststellen beantwortet (ohne Bayern). Eine deutliche Mehrheit von nahezu 2/3 (65,7 %) hat sie verneint. Nur aus zwei Bundesländern (Schleswig-Holstein und Saarland) kamen überdurchschnittlich viele positive Antworten (= Meldung in jedem Fall).

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Untersuchung wie auch im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs der Kriminalpolizeidienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurde verschiedentlich geäußert, daß im Rahmen von Erkenntnisanfragen und Sofortmeldungen immer wieder der Adressatenkreis ("an alle LKÄ") zu breit angelegt werde. Diese Ansicht wurde bei der Befragung vor allem aus den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bekräftigt. In einigen Antworten wurde zum Ausdruck gebracht, daß dies keine generell festzustellendes Phänomen sei, daß jedoch Einzelfälle immer wieder aufträten.

2.6.3 Auswertung in den Zentralstellen

2.6.3.1 Organisation und Personal

Die Auswertung des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten in den Zentralstellen der Länder weist organisatorisch gesehen zwei Grundmodelle auf:

- Auswertung in der Dienststelle, die auch Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen führt
- Auswertung in einer Organisationseinheit, die nur für Kommunikationsdienste zuständig ist.

Die Auswertung des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten ist in den meisten Bundesländern und beim Bundeskriminalamt nach der ersten Variante organisiert. Lediglich in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind Ermittlung und Auswertung bei den jeweiligen Landeskriminalämtern organisatorisch getrennt. Das Landeskriminalamt Bremen ist ebenfalls dieser Gruppe zuzurechnen, da dort nur Auswertung, aber keine Ermittlungen durchgeführt werden. Die Trennung von Auswertung und Ermittlung wird in Rheinland-Pfalz für sinnvoll gehalten, in Niedersachsen nicht.

Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter liegt für die Dienststellen der zweiten Variante bei 1 (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) oder 2 (Niedersachsen).

Für die erste Variante ist weiter zu unterscheiden zwischen 2 Unterformen:

- Auswertung durch die Ermittlungsbeamten
- Auswertung durch spezielle Auswertungssachbearbeiter

In Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und dem Saarland erfolgt die Auswertung ausschließlich durch die Ermittlungsbeamten, in Schleswig-Holstein steht außerdem ein Sachbearbeiter für Auswertung zur Verfügung. Bei den übrigen Zentralstellen nehmen 1 (Hessen), 2 (Baden-Württemberg) oder 16 (Bundeskriminalamt) Auswerter diese Aufgaben wahr. Insgesamt sind demnach bei den 12 Zentralstellen 25 Mitarbeiter speziell für Auswertung im Bereich des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten eingesetzt.

2.6.3.2 Auswertungsmodalitäten

Grundsätzlich ist die Informationssammlung und -auswertung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten sowohl mittels herkömmlicher Karteien als auch mittels spezieller Systeme der EDV durchführbar. Zum Untersuchungszeitpunkt hatten erst 2 Landeskriminalämter mit einer EDV-gestützten Speicherung und Auswertung der KPNAWi-Informationen begonnen, und zwar das Bayerische Landeskriminalamt und das Hessische Landeskriminalamt. Beide arbeiten dabei mit SPUDOK-Systemen, die einen Zugriff auf jedes gespeicherte Datum als Suchbegriff ermöglichen. Einzelabfragen, listenmäßige Ausdrücke und zeitraumbezogene Auswertungen (beispielsweise Jahresberichte) sind möglich.

Nach den ersten Erfahrungen der beiden Bundesländer läßt sich mittels EDV-Einsatz ein aktueller Datenbestand mit relativ geringem Personaleinsatz und eine schnelle, wenig personalintensive Übermittlung an die anfragenden Dienststellen verwirklichen. Teilweise ist es möglich, die Anfragen über die Datenleitungen des INPOL-Netzes zu überspielen. Die elektronische Speicherung der Daten in einem System mit mannigfaltigen Zugriffsmöglichkeiten gestattet zudem Auswertungen, die bei herkömmlicher Karteiführung bislang nicht oder nur mit unververtretbarem Personalaufwand durchführbar sind. Dazu zählt auch das frühzeitige Erkennen sich abzeichnender Trends in der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und ihrer Erscheinungsformen.

Zwei weitere Landeskriminalämter (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gaben an, daß zum Zeitpunkt der Befragung Planungen bzw. erste Überlegungen zur Umstellung der Zentralstellenfunktionen innerhalb

Im Mittelpunkt möglicher Auswertungen bei manueller Datenverarbeitung stehen also nach wie vor die "klassischen" Daten, Personennamen und Firmennamen. Auf dieser Basis sind grundsätzlichere Analysen zur Wirtschaftskriminalität nur schwer durchführbar.

2.6.3.3 Auswertungsschwerpunkte

Nicht alle Deliktsbereiche erweisen sich für Auswertungen im Rahmen des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten als gleich ergiebig. Auf die entsprechende Frage wurden von den Zentralstellen Hinweise auf 6 besonders ergiebige Deliktsbereiche gegeben. Außerdem wurde allgemein auf das Erkennen von aufkommenden Erscheinungsformen und die Aktivität überregional tätiger Wirtschaftsdelinquenten mittels des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten hingewiesen.

Tab. 56: Auswertungsrelevante Deliktsbereiche

Deliktsbereiche	Zahl der Nennungen
Anlegerbetrug allgemein	4
Warenterminbetrug	3
illegale Beschäftigung	2
Stoßbetrug	1
Waren- und Kreditbetrug	1
"Ausschlachten" von Firmen	1

Im Mittelpunkt stehen demnach primär Delikte des Anlegerbetrugs.

An erster Stelle der durch die Auswertungsergebnisse ausgelösten Maßnahmen stehen die Information der örtlichen Dienststellen und die Einleitung bzw. Koordination von Ermittlungsverfahren.

Tab. 57: Folgemaßnahmen der Auswertungstätigkeit

Maßnahmen	Zahl der Nennungen
Information örtlicher Dienststellen	5
Koordination/Einleitung von Ermittlungen	5
Information anderer Behörden	3
Einleitung gezielter Überprüfungen	2
Information anderer Zentralstellen	1
Information grenznaher ausländischer Dienststellen	1
Hinweise/Warnungen an Institutionen der Wirtschaft	1
Vorbeugung	1
Ermittlungsbeschleunigung	1

2.6.3.4 Erwartungen der örtlichen Dienststellen

Befragt, welche Erwartungen sie an die Zentralstellen bezüglich des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten haben, gaben 51 Dienststellen folgende Antworten.

Tab. 58: Erwartungen an die Zentralstellen

Erwartungen an die Zentralstellen	Zahl der Nennungen
Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Praxis	4
Aufzeigen neuer Erscheinungsformen	7
Aufzeigen von Tat-/Täterzusammenhängen	6
gezielte Steuerung von Ermittlungen	4
verbesserter Auslandsnachrichtenaustausch	3
Regionalisierung des Nachrichtenaustauschs	3
bundesweite Informationen und Übersichten	2
besserer Erfahrungsaustausch	2
schnellere Bearbeitung der Meldungen	2
Informationsaustausch mit Staatsanwaltschaften	2
Eindämmung der Fernschreibflut	2
Erfassung des Schadens	1
Übernahme von Großverfahren durch Zentralstellen	1
aktuellere Informationen	1

Die überwiegende Mehrzahl der geäußerten Erwartungen sind also auf eine Ausweitung und/oder Beschleunigung des Informationsangebots für die örtlichen Dienststellen gerichtet.

2.7 Zusammenarbeit mit polizeiexternen Behörden und Institutionen

2.7.1 Zusammenarbeit mit der Justiz

2.7.1.1 Staatsanwaltschaften

Ebenso wie die Kriminalpolizei haben auch die Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit spezialisierte Organisationseinheiten für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen geschaffen. Insbesondere

nach Einführung des § 74c GVG (Bildung von Wirtschaftsstrafkammern) wurden bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten mit Sitz einer Wirtschaftsstrafkammer sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Dieses Konzept wurde in den meisten Bundesländern verwirklicht. In Hessen sind je nach Größe der Staatsanwaltschaft einzelne Staatsanwälte als Schwerpunktdezernenten für Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt.

Der Anteil der befragten Dienststellen, die ausschließlich mit einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft (für Wirtschaftsstraftaten) zusammenarbeiten, beträgt 17,8 %, der Anteil derjenigen, für die das überwiegend zutrifft, 39,0 %. Die Mehrheit der befragten Dienststellen (56,8 %) arbeitet demnach ausschließlich oder überwiegend mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften zusammen. In einzelnen Bundesländern (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) trifft das auf alle antwortenden Dienststellen zu ebenso wie für das Bundeskriminalamt. Demgegenüber gilt das in Niedersachsen und Baden-Württemberg (43,5 % bzw. 28,6 %) jeweils nur für eine Minderheit der Dienststellen.

Dienststellen der oberen zentralen Organisations Ebenen weisen überdurchschnittlich hohe Anteile auf (A: 100,0 %; B: 90,9 %; C: 100,0 %), die großstädtischen Dienststellen liegen etwa im Durchschnitt (D: 59,4 %), während Dienststellen der übrigen Ebenen unterdurchschnittliche Werte zeigen (E: 38,8 %; F: 37,5 %).

Je größer der Spezialisierungsgrad der Kriminalpolizeidienststellen, desto größer ist auch der Grad der ausschließlichen oder überwiegenden Zusammenarbeit mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften

(ausschließlich Wirtschaftskriminalität: 95,2 %; Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte: 66,7 %; sonstige: 48,7 %).

Auch hinsichtlich der Dienststellengröße zeigen sich Unterschiede. Denn je personalstärker die Dienststelle ist, umso stärker ist auch die Zusammenarbeit mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften (kleine und mittlere Dienststellen: 43,0 %; große Dienststellen: 82,6 %; sehr große Dienststellen: 87,5 %).

Soweit die Dienststellen nicht ausschließlich mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften zusammenarbeiten, wurden sie gefragt, welche ihrer Zuständigkeiten über die der Schwerpunktstaatsanwaltschaft hinausgehen. Die Antworten von 48 Dienststellen zeigen folgendes Bild.

Tab. 59: Zuständigkeitsunterschiede zwischen Fachdienststellen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft

Abweichende Zuständigkeiten der Kriminalpolizeidienststellen*)	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 48
Allgemeiner Betrug	28	58,3 %
Umweltkriminalität	11	22,9 %
Untreue	11	22,9 %
Urkundenfälschung	10	20,8 %
Eidesdelikte	9	18,8 %
Falschgeld	9	18,8 %
Straftaten nach RVO	9	18,8 %
Korruptionsdelikte	7	14,6 %
Urheberrechtsverletzungen	7	14,6 %
Glücksspiel	6	12,5 %
Amtsdelikte (soweit nicht Korruption)	5	10,4 %
Straftaten auf dem Gebiet des Datenschutzes	5	10,4 %

*) soweit mehr als 5 Nennungen erfolgten

Es handelt sich also überwiegend um Zuständigkeiten bzw. Deliktsbereiche außerhalb des Kernbereichs der Wirtschaftskriminalität.

2.7.1.2 Kommunikationsbeziehungen zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Zur Frage der Erteilung von Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft machten 137 Dienststellen Angaben. Es galt festzustellen, ob diese Aufträge in der Regel an die Behörde bzw. Dienststelle oder unmittelbar an einzelne Sachbearbeiter gerichtet werden und ob diese Verfahrensweise den Vorstellungen der Befragten entspricht. Erwartungsgemäß äußerten alle Antwortenden, daß Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft nur an die Dienststelle zu richten seien. 136 der 137 Antworten bestätigten dies zugleich als herrschende Praxis der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Die an den Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen beteiligten Kriminalpolizeidienststellen sind auch an dem Ausgang dieser Verfahren (Anklage / Einstellung; Urteil) interessiert. Ein überwiegender Teil der antwortenden Dienststellen (102 von 143; 71,3 %) gab an, daß eine solche Information erfolgt. Das gilt aber nicht für alle Bundesländer gleichmäßig. Während aus Baden-Württemberg, Hamburg und vom Bundeskriminalamt überhaupt keine negativen Antworten kamen und aus Bayern und Schleswig-Holstein nur unterdurchschnittlich viele, weisen alle übrigen Bundesländer deutlich bis sehr stark überdurchschnittlich viele negative Antworten auf.

Aus mehreren Bundesländern wurde auf Rücklaufzettel bzw. Strafnachrichtenblätter der Justiz hingewiesen. Diese Praxis würde - überall angewendet - wahrscheinlich zur erwünschten Information führen.

Zumindest sind alle Länder, aus denen diese Hinweise kommen, unter denen mit überwiegend oder ausschließlich positiven Antworten zur Information über den Verfahrensausgang zu finden.

Wichtig ist in diesen Zusammenhang vielleicht auch der selbstkritische Hinweis einer Dienststelle, das zwar eine Information durch die Justiz erfolge, diese jedoch unmittelbar in die Kriminalakten-Sammlung eingehe!

Bedenkenswert erscheint auch der Hinweis einer weiteren Dienststelle, daß es - angesichts der Länge der Verfahren - nötig wäre, zwischenzeitliche Informationen über den Verfahrensstand zu erhalten.

Dazu könnte auch ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen örtlichen Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften dienen. Auf die Frage, ob ein solcher stattfindet, haben 144 Dienststellen geantwortet, der überwiegende Teil (84; 58,3 %) negativ. Das gilt besonders für die Länder Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, wo ein solcher Austausch anscheinend nur im Ausnahmefall stattfindet. Umgekehrt kamen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie vom Bundeskriminalamt überwiegend positive Antworten.

Die generelle Würdigung des Klimas zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei fällt sehr positiv aus. Von 107 antwortenden Dienststellen (aus Bayern nur das Bayerische Landeskriminalamt) gaben 77 (72,0 %) die Bewertung sehr gut (13; 12,2 %) oder gut (64; 59,8 %) ab. 22 Urteile (20,6 %) lauteten

zufriedenstellend oder ähnlich. Nur in 7 Fällen (6,5 %) war die Beurteilung eher negativer Natur. Von einer Dienststelle wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Bewertung abhängig davon sei, um welchen Staatsanwalt es sich im Einzelfall handele.

Überdurchschnittlich viele sehr gute und gute Bewertungen kamen aus Baden-Württemberg (88,2 %), Nordrhein-Westfalen (80,0 %) und Rheinland-Pfalz (77,8 %). Außerdem waren die jeweils einzigen Urteile aus dem Saarland und vom Bundeskriminalamt gut. Deutlich unterdurchschnittlich viele solcher positiven Bewertungen kamen dagegen aus Hamburg und Schleswig-Holstein.

2.7.1.3 Ermittlungsersuchen und Eingrenzung des Verfahrensstoffs

Der (erstmalige) Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft wird der Kriminalpolizei in zwei grundsätzlich verschiedenen Formen vorgelegt. Entweder wird um die Vornahme der notwendigen Ermittlungen in dem Verfahren ersucht (allgemeiner Ermittlungsauftrag), oder es wird nur um Vornahme bestimmter, im einzelnen vorgegebener Ermittlungshandlungen ersucht (spezifischer Ermittlungsauftrag). Bei den Befragten (137 Antworten = 93,2 %) überwiegt der Anteil der allgemeinen Ermittlungsaufträge mit durchschnittlich 61,4 %. Differenziert in einzelne Gruppen ergibt sich folgendes Bild.

Tab. 60: Art der Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaften

Anteil der		Zahl der Dienststellen	
allgemeinen Ermittlungsaufträge	spezifizierten Ermittlungsaufträge	absolut	in % von N = 137
bis unter 20 %	80 % und mehr	12	8,8 %
20 % bis unter 40 %	60 % bis unter 80 %	19	13,9 %
40 % bis unter 60 %	40 % bis unter 60 %	18	13,1 %
60 % bis unter 80 %	20 % bis unter 40 %	36	26,3 %
80 % bis unter 100 %	bis unter 20 %	46	33,8 %
100 %	-	6	4,4 %

Der Durchschnittsanteil allgemeiner Ermittlungsersuchen liegt in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über dem Gesamtdurchschnitt, in den übrigen knapp (Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen) oder deutlich (Bayern, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz) darunter (keine Angabe aus dem Saarland; BKA: 100 % allgemeine Ermittlungsersuchen).

Für die einzelnen Organisationsebenen ergibt sich folgendes Bild.

Tab. 61: Art der Ermittlungsaufträge nach Organisationsebenen

durchschnittlicher Anteil der	Organisationsebenen					
	A	B	C	D	E	F
allgemeinen Ermittlungsaufträge	78,7%	61,1%	45,5%	57,8%	64,8%	44,4%
spezifizierten Ermittlungsaufträge	21,3%	39,8%	54,5%	42,2%	35,2%	55,6%

Ein eindeutiger Trend hinsichtlich der Organisationsebenen ist mithin nicht feststellbar.

Auf die Frage, ob sich hinsichtlich dieser beiden Formen von Ersuchen Unterschiede zwischen allgemeinen Dezernaten der Staatsanwaltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften zeigen, antworteten 123 Dienststellen; 79 davon (64,2 %) sehen solche Unterschiede. Der Anteil derer, die Unterschiede ausmachen, ist in Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland besonders hoch, in Schleswig-Holstein besonders niedrig.

68 Dienststellen machten Angaben über die Art der beobachteten Unterschiede. 63 davon (92,6 %) brachten zum Ausdruck, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in aller Regel spezifiziertere Ermittlungersuchen übersenden. Das wird vor allem auf die höhere fachliche Kompetenz der Schwerpunktdezernenten (gegenüber den allgemeinen Dezernenten) zurückgeführt. Oft sind bereits rechtliche Erläuterungen und ermittlungstaktische Hinweise enthalten, die auch in vielen Fällen in Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeidienststellen abgesprochen wurden. Dementsprechend ist der Kontakt zum Dezernenten und die Teilnahme der Staatsanwälte an strafprozessualen Maßnahmen stärker als bei allgemeinen Dezernenten.

Insgesamt wird die Zusammenarbeit mit Schwerpunktstaatsanwälten von den Befragten vorwiegend positiv im Hinblick auf die Ermittlungsführung (Eingrenzung des Verfahrensstoffs, Vorgabe von Zielen und rechtlichen Hinweisen, Ermittlungsbeschleunigung) gewürdigt. Nur eine Dienststelle berichtete abweichend von den übrigen, daß allgemeine Staatsanwälte mehr spezifizierte Ersuchen stellen als Schwerpunktstaatsanwälte.

Insbesondere in umfangreichen Verfahren ist es im Interesse einer gezielten und beschleunigten Ermittlungsführung notwendig, den Verfahrensstoff möglichst frühzeitig zu strukturieren und zu straffen. Für die Mehrzahl der Dienststellen (107 von 145 Antworten; 73,8 %) trifft das zu. Allerdings liegt dieser Wert in Baden-Württemberg leicht (71,4 %) und in Bayern deutlich (59,5 %) unter dem Durchschnitt. Umgekehrt ist diese Konzentration in den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie beim Bundeskriminalamt die Regel. Der Anteil der Dienststellen, bei denen eine solche Konzentration erfolgt, nimmt mit der Höhe der Organisationsebene tendenziell zu (A: 100,0 %; B, C: je ca 90 %; D, E, F: 75,0 % oder weniger).

Bei den Dienststellen, bei denen eine Konzentration des Verfahrensstoffs erfolgt (107), kann weiter differenziert werden, ob die Staatsanwaltschaft entsprechende Vorgaben macht oder ob diese in Absprache zwischen Kriminalpolizeidienststelle und Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Die Mehrzahl der Dienststellen gibt gemeinsame Absprachen an (64; 59,8 %). Bei 31 Befragten (29,0 %) ist es von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich. Nur eine Minderheit (12; 11,2 %) berichtet von Vorgaben der Staatsanwaltschaft. Der Anteil der Dienststellen, die gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft den Verfahrensstoff eingrenzen, ist um so höher, je höher die Organisationsebene ist (A: über 80 %; B: knapp 2/3; C: 50 %; D, E: je ca. 40 %; F: gut 10 %). Der entsprechende Anteil der Dienststellen ist in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen überdurchschnittlich, in Bayern und Rheinland-Pfalz nur unterdurchschnittlich hoch.

2.7.1.4 Weitere Einzelfragen der Zusammenarbeit

Zur Frage der Teilnahme des zuständigen Staatsanwalts an Durchsuchungen und deren Notwendigkeit aus kriminalpolizeilicher Sicht machten 146 Dienststellen Angaben. Nur 7 Dienststellen (4,8 %) berichteten über eine regelmäßige Teilnahme des Staatsanwalts. Immerhin 34 (23,3 %) halten aber eine regelmäßige Teilnahme für erforderlich. Der darin zum Ausdruck kommende Wunsch nach häufigerer Teilnahme des Staatsanwalts an Durchsuchungen kommt vor allem von Dienststellen aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen und dabei vor allem von Dienststellen der Organisationsebenen D und E (untere Integrationsebene).

Bei der Unterrichtung der Presse über (insbesondere spektakuläre) Fälle der Wirtschaftskriminalität ist in der Vergangenheit häufig die Rolle der Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen in den Vordergrund gestellt worden. Deshalb galt eine der Fragen auch der Handhabung der Pressearbeit und dabei evtl. auftretenden Problemen. 109 Dienststellen haben darauf geantwortet. Danach erfolgt in den meisten Fällen (49; 45,0 %) eine Unterrichtung der Presse nach Absprache zwischen beiden Ermittlungsbehörden. 41 Dienststellen (37,6 %) gaben an, daß die Staatsanwaltschaft die Pressearbeit besorge. Nur eine geringe Zahl von Kriminalpolizeidienststellen unterrichteten selbst die Presse (19; 17,4 %).

Lediglich fünf Dienststellen benannten konkrete Mängel bei der Pressearbeit. Dabei wurde von drei Dienststellen bemängelt, daß die Staatsanwaltschaft zu zurückhaltend bei der Weitergabe von Informationen an die Presse sei. Je eine Dienststelle kriti-

sierte, daß die Unterrichtung der Presse ohne Rücksprache mit der Polizei erfolge bzw. daß die Rolle der Polizei bei den Ermittlungen in der Presseinformation (der Staatsanwaltschaft) unterschlagen werde.

2.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (als den Justiz- und Polizeibehörden) machten 101 Dienststellen außerhalb Bayerns Angaben. Vorgesehen war, daß die Antworten Angaben über

- die Art der Behörden, mit denen zusammengearbeitet wird,
- den Zweck dieser Zusammenarbeit,
- die Beurteilung der bisherigen Zusammenarbeit,
- die Ebene der Kontaktpflege sowie
- Verbesserungsvorschläge

enthalten sollen. Größtenteils gingen jedoch recht pauschale Antworten ein. Das ist wahrscheinlich vor allem darauf zurückzuführen, daß zu diesem Komplex offene Fragestellungen (ohne Antwortvorgaben) verwendet wurden.

19 der 101 Antworten (18,8 %) enthielten lediglich globale Angaben derart, daß die Zusammenarbeit mit allen relevanten Behörden sehr gut (1 Nennung), gut (9 Nennungen), zufriedenstellend bzw. problemlos (6 Nennungen) oder völlig unzureichend (3 Nennungen) sei.

Von den übrigen 82 antwortenden Dienststellen wurden einzelne kooperierende Behörden benannt und diese Kontakte bewertet. Im Vordergrund stehen dabei die Steuerfahndungsstellen mit 57 Nennungen (69,5 % der Antwortenden) und Dienststellen der Arbeitsverwaltung mit 53 Nennungen (64,6 %). Über die Zusammenar-

beit mit diesen beiden Gruppen von Behörden werden (nahezu) überwiegend positive, d. h. gute bis sehr gute Beurteilungen abgegeben (57,9 % bzw. 45,3 %). Gleichzeitig ist aber der Anteil der Negativurteile (keine Zusammenarbeit möglich wegen des Steuer- bzw. des Sozialgeheimnisses) höher als bei jeder anderen Gruppe (28,1 % bzw. 37,7 %). Viele Dienststellen wiesen in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, daß die Zusammenarbeit mit Finanzbehörden in informatorischer Hinsicht stets eine Einbahnstraße (von der Kriminalpolizei zu den Finanzbehörden) sei.

Werden die Kontakte zu Verwaltungsbehörden der Länder und Kommunen überwiegend positiv beurteilt (82,5 % der Antworten zufriedenstellend oder besser), so beziehen sich die negativen Urteile (17,5 %) ausschließlich auf Gewerbeaufsichtsämter (mangelnde Unterstützung strafrechtlicher Verfahren, fehlende Bereitschaft zu Gewerbeuntersagungen) und Sozialämter (extensive Berufung auf das Sozialgeheimnis).

Tab. 62: Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Behörde	Zahl der Nennungen abs. in % von N=82		Bewertung der Zusammenarbeit abs. und in % der jeweiligen Nennungen				
			sehr gut	gut	befrie- digend	ausr.	nicht ausr.
Steuerfahndungsstellen	57	69,5 %	4 7,0%	29 50,9%	6 10,5%	2 3,5%	16 28,1%
Dienststellen der Arbeitsverwaltung	53	64,6 %	3 5,7%	21 39,6%	5 9,4%	4 7,5%	20 37,7%
Verwaltungsbehörden der Länder und der Kommunen	40	48,8 %	2 5,0%	28 70,0%	3 7,5%	-	7 17,5%
Gerichte	37	45,1 %	3 8,1%	16 43,2%	7 18,9%	-	1 2,7%
Zollfahndung	14	17,0 %	1 7,1%	10 71,4%	2 14,3%	-	1 7,1%
Deutsche Bundespost	9	11,0 %	1 11,1%	6 66,6%	-	-	2 22,2%
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	4	4,9 %	-	2 50,0%	1 25,0%	1 25,0%	-
Bundeskartellamt	3	3,7 %	-	2 66,7%	1 33,3%	-	-
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	2	2,4 %	-	1 50,0%	1 50,0%	-	-
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft	2	2,4 %	-	1 50,0%	1 50,0%	-	-

Zum Zweck der Zusammenarbeit wurden nur wenige Hinweise gegeben. Auf eine zahlenmäßige Wiedergabe wird deshalb verzichtet. Es sollen nur die erkennbar gewordenen Tendenzen dargestellt werden.

Kontakte zu Steuerfahndungsstellen, Dienststellen der Arbeitsverwaltung und zur Zollfahndung dienen in erster Linie der Zusammenarbeit bei Ermittlungen. In der Regel ist damit auch eine Information der anderen Behörden über polizeiliche Ermittlungsergebnisse verbunden, der jedoch nur in Ausnahmefällen ein umgekehrter Informationsfluß gegenübersteht.

Die Kontakte zu Verwaltungsbehörden der Länder und der Kommunen sowie zu Gerichten dienen nahezu ausschließlich der polizeilichen Erkenntnisgewinnung.

Über die Ebene der Kontaktpflege (institutioneller Natur, persönlicher Natur) wurden keine behörden-spezifischen Angaben gemacht, sondern lediglich globale. Eine eindeutige Tendenz wird dabei nicht erkennbar. Denn 32 Antworten (31,7 %) zur Kategorie "Kontakte sind eher institutioneller Art" stehen 36 Nennungen (35,6 %) zur Kategorie "Kontakte sind eher persönlicher Natur" gegenüber. 31 Dienststellen (30,7 %) berichteten, daß dies abhängig vom Einzelfall sei (keine Angabe: 2 Dienststellen, 2,0 %).

Zahlreiche Dienststellen unterstrichen explizit, daß nur persönlichen Kontakten Bedeutung zukomme oder daß persönliche Kontakte wegen der besseren Ergebnisse der Zusammenarbeit vorzugswürdig seien.

Zu Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Behörden machten 46 Dienststellen insgesamt 68 Vorschläge. Im Vordergrund stehen eindeutig die Wünsche nach dem Abbau von Hemmnissen des Informationsflusses. Vielfach geht es dabei nicht so sehr um die Änderung bestehender Rechtsnormen als vielmehr um deren Anwendung. Nach den Erfahrungen der Befragten werden Unsicherheiten über den Umfang der Datenschutzvorschriften und spezieller Amtsgeheimnisse (§ 30 AO, Steuergeheimnis; § 35 SGB I, Sozialgeheimnis) oft durch eine extensive Auslegung kompensiert. Es ist deshalb ein Anliegen vieler Dienststellen, daß die geltenden Vorschriften den Betroffenen klarer als bisher bekanntgemacht werden.

Tab. 63: Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Verbesserungsvorschläge	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 46
Klare Abgrenzungen bei der Umsetzung des Datenschutzrechts	17	37,0 %
Änderung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Informationsfluß zwischen Kriminalpolizei und Finanzbehörden ermöglicht	13	28,3 %
Ausbau der Kontakte zu anderen Behörden auf persönlicher Ebene	10	21,7 %
Legitime Informationsbedürfnisse der Ermittlungsbehörden erfüllen, Grenzen der erwünschten Informationsweitergabe untereinander eindeutig klären	6	13,0 %
§ 35 SGB ändern	6	13,0 %
Interesse der Behörden an Strafverfolgung steigern, schnellere Information bei Verdacht von Straftaten, ggf. gesetzliche Verpflichtung	5	10,9 %
regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit Vertretern anderer Behörden	4	5,7 %
Kontakte auf Behördenleiter-ebene, um Zusammenarbeit auf Sachbearbeiterebene zu erleichtern	2	4,3 %
wechselseitige Hospitationen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	2	4,3 %
sonstige	2	-
Summe	67	-

2.7.3

Zusammenarbeit mit außerbehördlichen Einrichtungen

Die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten bringt immer wieder auch den Kontakt mit Selbstverwaltungsorganen, Selbstschutzeinrichtungen und Verbänden der Wirtschaft mit sich. Der Stellenwert solcher Kontakte wird sehr unterschiedlich bewertet. In der vorliegenden Untersuchung wurde deshalb für zehn Gruppen solcher Institutionen vier Fragen nachgegangen:

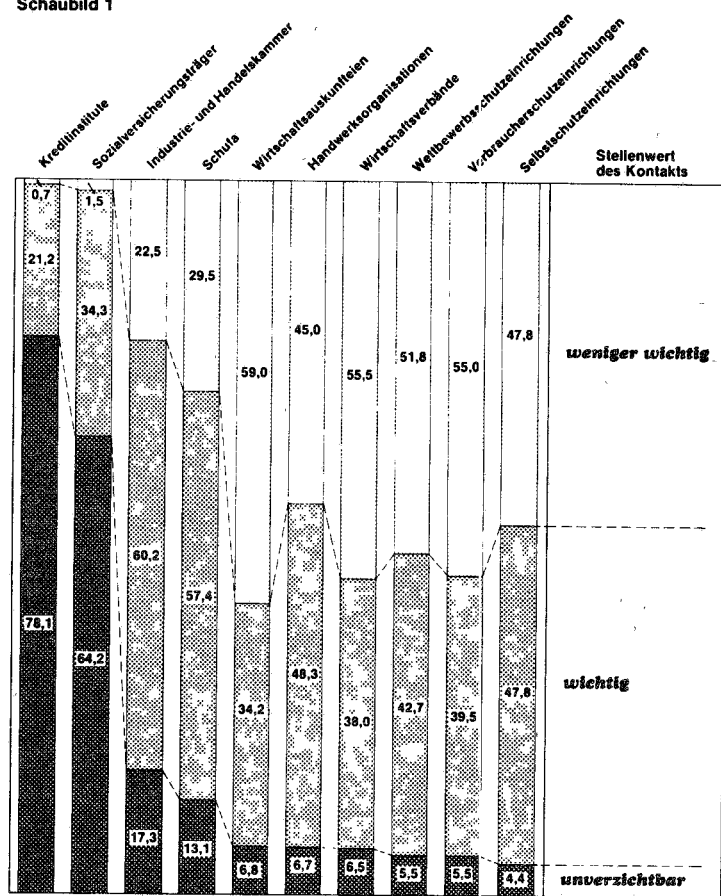
- Stellenwert des Kontakts aus der Sicht der Polizei
- Häufigkeit der Kontaktaufnahme
- Zweck der Zusammenarbeit
- Ebene der Kontaktpflege

Ein erstes Indiz für den Stellenwert und die Häufigkeit der Kontakte zu den verschiedenen Gruppen von Institutionen ist bereits die Zahl der Antworten zu den einzelnen Gruppen. Denn einige Dienststellen konnten über einzelne Gruppen von außerbehördlichen Institutionen keine Angaben machen - mangels einschlägiger Kontakte bzw. Erfahrungen in der Zusammenarbeit. Die meisten Angaben erfolgten zu den Gruppen Kreditinstitute, Sozialversicherungsträger und Industrie- und Handelskammern. Mit Abstand folgen die Schufa-Gesellschaften und Handwerksorganisationen. Mit einem nochmaligen Abstand folgen dann die übrigen Institutionen.

Zur Beurteilung des Stellenwerts standen den Dienststellen 3 vorgegebene Alternativen zur Verfügung: unverrichtbar - wichtig - weniger wichtig. In Schaubild 1 sind die entsprechenden Bewertungen für alle Institutionengruppen wiedergegeben. Sehr einhellig ist der hohe bis sehr hohe Stellenwert, der den Kontakten zu Kreditinstituten und Sozialversicherungsträgern beigemessen wird. Noch deut-

lich abgehoben von den übrigen, aber ebenso deutlich (vor allem hinsichtlich des Attributs "unverzichtbar") unter den vorgenannten Gruppen liegen die Industrie- und Handelskammern und die Schufa-Organisation. Die übrigen Gruppen weisen nur noch geringe Unterschiede auf, die zudem unterschiedlich sind, je nachdem ob man die Kategorie "unverzichtbar" betrachtet oder die Kategorien "unverzichtbar" und "wichtig" gemeinsam.

Schaubild 1

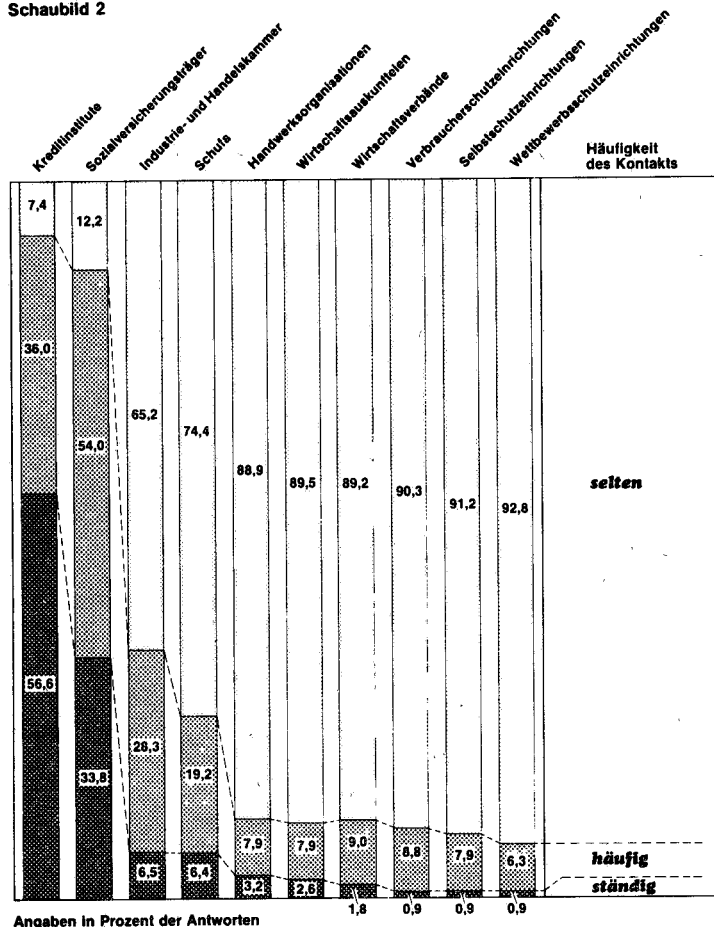


Angaben in Prozent der Antworten

Ein ganz ähnliches Bild bietet die Auswertung der Angaben zur Häufigkeit der Zusammenarbeit mit diesen Institutionen. Vorgegeben waren die Antwortalternativen ständig - häufig - selten (Schaubild 2). Kreditinstitute und Sozialversicherungsträger liegen deutlich abgehoben vor Industrie- und Handelskammern sowie Schufa-Gesellschaften, die wiederum deutlich vor allen übrigen Gruppen liegen. Die

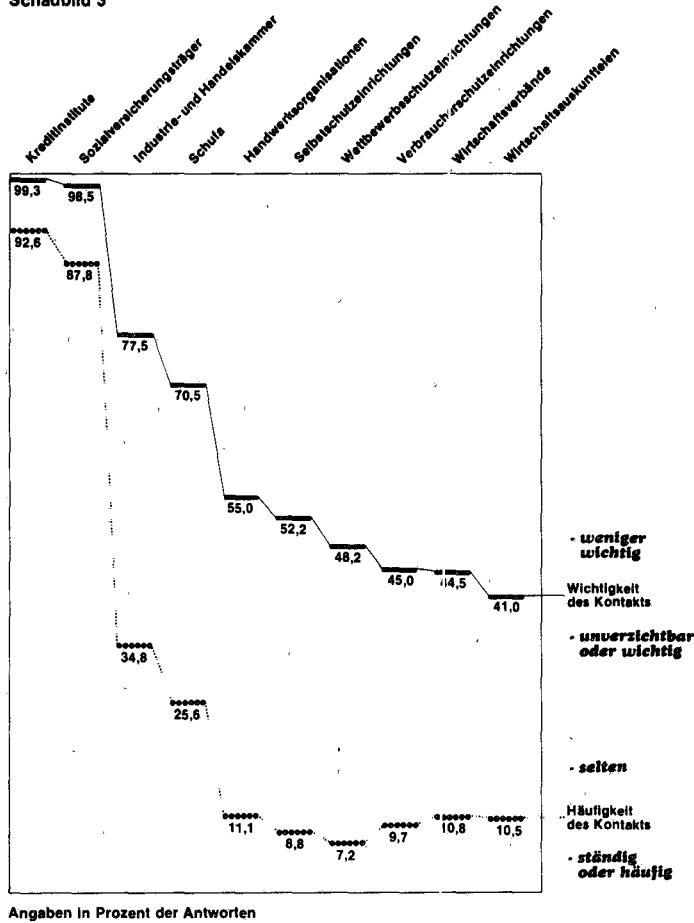
letzteren weisen eine gegenüber der Beurteilung des Stellenwerts geringfügig veränderte Reihenfolge auf, wobei die Rangfolgen für "ständig" wie für "ständig" und "häufig" gemeinsam identisch sind.

Schaubild 2



Vergleicht man die Angaben zu Stellenwert und Häufigkeit des Kontakts, indem man die Angaben jeweils in 2 Gruppen trennt (ständig und häufig - selten; unverzichtbar und wichtig - weniger wichtig), so fällt auf, daß die Häufigkeitsangaben sehr viel stärker abfallen als die Bewertung der Wichtigkeit (Schaubild 3). Es liegt die Vermutung nahe, daß die antwortenden Dienststellen die Bewertung "weniger wichtig" bei weitem vorsichtiger eingesetzt haben, als die Häufigkeitsangabe "selten". Wenn das tatsächlich so ist, wäre die Häufigkeitsangabe als das klarere Kriterium für die Bewertung der Zusammenarbeit mit den außerbehördlichen Institutionen zu werten.

Schaubild 3



Im Mittelpunkt der Zwecke der Zusammenarbeit steht eindeutig die Unterstützung der Kriminalpolizeidienststellen bei deren Ermittlungen, und zwar durch

- Informations-/Erkenntnismitteilungen an die Polizei,
- Mithilfe bei der Beweissicherung,
- Stellen von Strafanträgen,
- sachverständige bzw. gutachterliche Stellungnahmen

Demgegenüber fallen Zwecke, die auf einen wechselseitigen Informationsfluß zwischen Kriminalpolizeidienststellen und außerbehördlichen Institutionen oder auf Informationsflüsse von der Kriminalpolizei zu diesen Institutionen hinauslaufen, kaum ins Gewicht.

Sozialversicherungsträger	Kreditinstitute	Industrie- und Handelskammern	Handwerksorganisationen	Schufa	Verbraucherschutzzeirichtungen	Wirtschaftsauskunfteien	Wirtschaftsverbände	Selbstschutzzeirichtungen	Wettbewerbsschutzzeirichtungen	
89 72,4%	103 85,1%	98 87,5%	87 85,3%	92 92,0%	72 81,8%	78 90,7%	72 84,7%	71 83,5%	63 76,8%	Informations- und Erkenntnisgewinnung, Auskünfte
2 1,6%	2 1,7%	3 2,7%	2 2,0%	1 1,0%	2 2,3%	-	3 3,5%	2 2,4%	3 3,7%	Informationsaustausch
-	1 0,8%	-	-	-	-	-	2 2,4%	-	-	Warnungen
38 30,9%	7 5,8%	9 8,0%	11 10,8%	3 3,0%	7 8,0%	3 3,5%	6 7,1%	5 5,9%	11 13,4%	Zusammenarbeit in einzelnen Deliktsbereichen
1 0,8%	3 2,5%	2 1,8%	1 1,0%	3 3,0%	2 2,3%	2 2,3%	2 2,4%	3 3,5%	1 3,7%	allgemeine Kontaktpflege
1	-	9 8,0%	4 3,9%	-	-	-	3 3,5%	4 4,7%	3 3,7%	Erstellung von Gutachten
13 19,6%	25 20,7%	8 7,1%	8 7,8%	8 8,0%	8 9,1%	8 9,3%	8 9,4%	8 9,4%	8 9,8%	Beweissicherung
-	2 1,7%	2 1,8%	2 2,0%	-	9 10,2%	1 1,2%	1 1,2%	3 3,5%	4 11,0%	Präventivmaßnahmen
1 0,8%	2 1,7%	3 2,7%	1 1,0%	1 1,0%	1 1,1%	1 1,2%	1 1,2%	1 1,2%	1 1,2%	Aus- und Fortbildung der Sachbearbeiter
123	121	112	102	100	88	86	85	85	82	Zahl der antwortenden Dienststellen

Tab. 64:
Zweck der Zusammenarbeit*)

*) Angaben absolut und in Prozent der jeweiligen Antworten; Mehrfachnennungen zulässig.

Hinsichtlich der Ebene, auf der die Zusammenarbeit stattfindet, zeigt sich für alle Gruppen von Institutionen, daß die Sachbearbeiterebene überwiegt. Es ist aber weiterhin festzustellen, daß der Anteil der Kontakte, die auf Sachbearbeiterebene gepflegt werden, bei den Institutionen besonders hoch ist, die nach den vorstehenden Angaben als besonders wichtig für die Kriminalpolizei bezeichnet werden müssen. Bei ihnen ist auch der Anteil der Kontakte auf Behördenebene deutlich niedriger als bei den übrigen.

Sozialversicherungsträger	Kreditinstitute	Industrie- und Handelskammern	Handwerksorganisationen	Schufa	Wirtschaftsauskunften	Selbstschutzeinrichtungen	Verbraucherschutzeinrichtungen	Wirtschaftsverbände	Wettbewerbsschutzeinrichtungen	
125	124	100	92	69	70	78	78	70	76	Sachbearbeiter
92,6%	92,5%	78,1%	77,5%	58,0%	66,0%	74,3%	75,0%	68,6%	76,0%	
38	52	37	26	43	30	28	28	27	25	Dienststellenleiter
28,1%	38,8%	28,9%	21,8%	36,1%	28,3%	26,7%	26,9%	26,5%	25,0%	
11	3	18	16	20	17	13	11	19	15	Behörde
8,1%	2,2%	14,1%	13,4%	16,8%	16,0%	12,4%	10,6%	18,6%	15,0%	
135	134	128	119	119	106	195	104	102	100	Zahl der Antworten

Tab. 65:
Ebene der Zusammenarbeit*)

*) Angaben absolut und in Prozent der Antworten; Mehrfachnennungen zulässig.

2.7.4 Zusammenarbeit mit dem Ausland

Wirtschaftsstraf­taten, insbesondere bedeutsame, weisen häufig Auslandsbezüge auf. In nicht wenigen Fällen handeln die Beschuldigten vom Ausland aus oder halten sich nach der Tatbegehung dort auf. Dementsprechend kommt der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden auf dem Gebiet der Strafverfolgung große Bedeutung zu. Dazu zählen neben der (förmlichen) internationalen Rechtshilfe auch polizeiliche Zusammenarbeitsformen über Staatsgrenzen hinweg, insbesondere informatorischer Art.

2.7.4.1 Internationale Rechtshilfe

Von den befragten Dienststellen machten 55 (37,4 %) genaue Angaben über die von ihnen in Zusammenarbeit mit der Justiz initiierten Rechtshilfeersuchen an das Ausland. Von diesen Dienststellen wurden im Untersuchungszeitraum (Jahr 1983) insgesamt 398 Ersuchen gestellt. In 24 Fällen (6,0 %) trafen sie auf die Ablehnung der (deutschen) Justizbehörden, davon in je 7 Fällen aus rechtlichen oder aus finanziellen Gründen.

Überdurchschnittlich viele Anträge wurden von Dienststellen

- der Organisationsebene A
 - der beiden engeren Zuständigkeitsbereiche (ausschließlich Wirtschaftskriminalität, Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte)
 - aus Bayern, Bremen, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und vom Bundeskriminalamt
- gestellt.

Unter den ersuchten Staaten, zu denen 58 Befragte Angaben machten, stehen die europäischen Nachbarstaaten und die USA im Vordergrund. Die Schweiz wird - man möchte sagen: erwartungsgemäß - mit Abstand am häufigsten in Rechtshilfeangelegenheiten wegen Wirtschaftsstraftaten angegangen. Zwei von drei Befragten, die diese Frage beantworteten, führten die Schweiz an.

Tab. 66: Internationale Rechtshilfe: Betroffene Staaten

Staat	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 58
Schweiz	39	67,2 %
Großbritannien	22	37,9 %
Frankreich	19	32,8 %
Niederlande	18	31,0 %
Österreich	18	31,0 %
USA	15	25,9 %
Italien	12	20,7 %
Spanien	12	20,7 %
Luxemburg	7	12,1 %
Liechtenstein	6	10,3 %
Belgien	5	8,6 %
Kanada	5	8,6 %
Schweden	3	5,2 %
Panama	2	3,4 %
Paraguay	2	3,4 %
alle übrigen Staaten	10	-

Eine pauschale Beurteilung der Ergebnisse der Rechtshilfeersuchen an das Ausland gaben 55 Dienststellen ab. 39 von ihnen (70,9 %) bezeichneten die Ergebnisse im allgemeinen als befriedigend oder besser. Positive Urteile kamen vor allem aus den

Bundesländern Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie vom Bundeskriminalamt. Eine überwiegend negative Beurteilung ergab sich in Bremen und Hamburg. Dienststellen der Organisationsebenen A, B und C gaben überdurchschnittlich häufig positive Urteile ab.

Bemängelt wurde von vielen Dienststellen, darunter auch solchen, die das Ergebnis der Rechtshilfeersuchen insgesamt als zufriedenstellend oder besser bezeichneten, daß die Bearbeitung solcher Ersuchen häufig zu lange dauere.

2.7.4.2 Kriminalpolizeilicher Informationsaustausch und Auslandsdienstreisen

Auch außerhalb des förmlichen Rechtshilfeverkehrs arbeiten die Kriminalpolizeibehörden mit ausländischen Behörden, insbesondere über die Nationalen Zentralbüros der IKPO-Interpol zusammen. 63 Dienststellen (42,9 %) machten dazu Angaben. Sie verwiesen auf insgesamt 657 Auslandskontakte. Bezogen auf die Zahl der jeweils antwortenden Dienststellen weisen die Länder Hamburg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen - in dieser Reihenfolge - eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Auslandskontakten auf, wobei Hamburg einen deutlichen Abstand vor den übrigen hat. Dienststellen der Organisationsebenen A, D und C erreichen (in dieser Reihenfolge) eine überdurchschnittliche Häufigkeit bei Auslandskontakten.

In einigen wenigen Fällen führen die Ermittlungen wegen Wirtschaftsstraftaten mit Auslandsbezug auch zu Dienstreisen der Ermittlungssachbearbeiter in das Ausland. 29 Dienststellen (19,7 % der Befragten) berichteten über insgesamt 68 Auslandsdienstreisen. Bezogen auf die Zahl der Dienststellen waren die Angaben vom Bundeskriminalamt, aus

Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz (in dieser Reihenfolge) überdurchschnittlich. Dienststellen der Organisationsebene A weisen eine überdurchschnittliche Auslandsreisetätigkeit auf.

2.8 Vorbeugungsmaßnahmen, Vorfeldermittlungen, operative Ermittlungen

2.8.1 Möglichkeit und Wirksamkeit präventiver Maßnahmen

Zur Frage, ob den Beamten der Dienststellen Zeit für präventive Tätigkeiten bleibt, gingen 108 Antworten (ohne Bayern) ein, 93 davon (86,1 %) waren negativ. Nur 15 Dienststellen aus 6 Bundesländern berichteten über durchgeführte Vorbeugungsmaßnahmen. Ausschließlich negative Antworten kamen aus Berlin, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Schleswig-Holstein und vom Bundeskriminalamt. Die wenigen positiven Angaben stammen aus Hessen und Niedersachsen (je 8,7 % der antwortenden Dienststellen), Baden-Württemberg (17,6 %) und Rheinland-Pfalz (33,3 %) sowie aus Hamburg (1 von 3 Dienststellen) und Bremen (1 von 2 Dienststellen). Prozentangaben für die beiden letzteren wären wegen der geringen Gesamtzahl von Dienststellen nicht vergleichbar.

Der Anteil der positiven Antworten verteilt sich auf die Organisation wie folgt.

Tab. 67: Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen nach Organisationsebenen

Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen	Organisationsebenen					
	A	B	C	D	E	F
nein	8 80,0%	10 90,9%	10 83,3%	22 91,7%	41 91,8%	2 100,0%
ja	2 20,0%	1 9,1%	2 16,7%	2 8,3%	8 8,2%	-

Auf den Ebenen A und C ist demnach noch am ehesten die Möglichkeit, Zeit auch für präventive Aufgaben zu erübrigen, gegeben.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche zeigt sich, daß der Anteil positiver Antworten um so höher liegt, je stärker die Dienststellen auf Wirtschaftskriminalität spezialisiert sind (ausschließlich Wirtschaftskriminalität: 23,5 %; Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte: 12,5 %; sonstige: 12,0 %). Der Anteil der positiven Angaben ist bei den sehr großen Dienststellen deutlich höher als bei den übrigen, darunter bei den großen Dienststellen auffallend gering (kleine Dienststellen: 13,3 %; mittlere Dienststellen: 15,2 %; große Dienststellen: 4,6 %; sehr große Dienststellen: 37,5 %).

Unter den 15 Dienststellen, die über präventive Tätigkeiten einzelner ihrer Beamter Angaben machten, sind - in Übereinstimmung mit dem zuvor wiedergegebenen -

- die Organisationsebenen A und C über-, die Ebenen D und F unterrepräsentiert,
- Dienststellen des Zuständigkeitsbereichs "ausschließlich Wirtschaftskriminalität" überrepräsentiert, Dienststellen mit einer über Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte hinausgehenden Zuständigkeit unterrepräsentiert,
- sehr große Dienststellen stark überrepräsentiert, große Dienststellen stark unterrepräsentiert.

Die von diesen 15 Dienststellen genannten Präventionsaktivitäten wurden in 7 Gruppen zusammengefaßt. Die insgesamt 27 Angaben zeigen folgendes Bild.

Tab. 68: Durchgeführte Präventionsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 15
Öffentlichkeitsarbeit, Presseveröffentlichungen	10	66,7 %
Vortragstätigkeit der Beamten	7	46,7 %
Beratung in Einzel- fällen	3	20,0 %
Aufklärung im allge- meinen	3	20,0 %
Information an Institu- tionen der Wirtschaft	2	13,3 %
Warnungen in konkreten Fällen	1	6,7 %
Vorfeldermittlungen bei Verdachtsmomenten	1	6,7 %

Im Vordergrund stehen also Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Unterrichtung der (lokalen) Presse, und die Vortragstätigkeit der Beamten. Andere vorbeugende Maßnahmen fallen demgegenüber kaum ins Gewicht.

Über die Möglichkeit, wirksame Präventionsmaßnahmen durchzuführen, gaben insgesamt 89 Dienststellen (außerhalb Bayerns) ein Urteil ab. 43 von ihnen (48,3 %) beurteilten diese Möglichkeit negativ. Differenziert man bei dieser Beurteilung danach, ob die antwortenden Dienststellen über bisher durchgeführte Präventionsmaßnahmen berichtet hatten oder nicht, zeigen sich Unterschiede. Dienststellen, die über keine eigenen bisherigen Präventionsmaßnahmen Angaben gemacht hatten, erreichen zu 49,4 % negative Urteile, während Dienststellen, bei denen den Beamten auch bisher schon Zeit für präventive Maßnahmen blieb, nur zu 41,7 % negative Urteile aufweisen. Insgesamt gesehen werden also Präventions-

möglichkeiten im Bereich der Wirtschaftskriminalität etwas häufiger positiv als negativ beurteilt, wobei fehlende Zeit bzw. Personalkapazität als ein entscheidender Hinderungsfaktor anzusehen ist.

2.8.2 Vorfeldermittlungen

Neben der Vorbeugung im engeren Sinne können auch Ermittlungen im Vorfeld krimineller Handlungen dazu beitragen, bevorstehende (weitere) Straftaten zu erkennen und evtl. zu verhindern. Dazu zählen einerseits gezielte Vorfeldermittlungen - wie z. B. die Überprüfung dubios/unseriös erscheinender Anzeigen -, andererseits die Beobachtung der Entwicklung in spezifischen Kriminalitätsbereichen, die von akuter Bedeutung sind - z. B. Anlageformen und Angebote auf dem sog. grauen Kapitalmarkt.

Die Frage zur Durchführung gezielter Vorfeldermittlungen haben 106 Dienststellen (ohne Bayern) beantwortet. 28 Antworten (26,4 %) waren negativ. 35 Dienststellen (33,0 %) machten Angaben über regelmäßige, 43 (40,6 %) über gelegentliche Aktivitäten dieser Art.

Lediglich aus Berlin kamen ausschließlich negative Antworten. Hohe Anteile negativer Antworten erreichten Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Ausschließlich oder weit überwiegend positive Antworten lieferten die Dienststellen aus Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. In der Mehrzahl der Bundesländer werden demnach, zumindest gelegentlich, Vorfeldermittlungen bei Verdacht von Wirtschaftsstraftaten durchgeführt.

Auffallend ist, daß Dienststellen der Organisationsebenen A und E stark überrepräsentiert sind unter den Dienststellen, die solche Vorfeldermittlungen durchführen, während die Ebenen B, C und D deutlich überdurchschnittlich viele negative Angaben dazu aufweisen.

Unter den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der negativen Antworten. Es ist aber festzustellen, daß Angaben über regelmäßige Vorfeldermittlungen bei Dienststellen, die ausschließlich Wirtschaftskriminalität bearbeiten, überdurchschnittlich häufig sind. Bei den übrigen Dienststellen ist demgegenüber der Anteil der Angaben über gelegentliche Vorfeldermittlungen überdurchschnittlich hoch.

Hinsichtlich der Dienststellengröße zeigt sich - wie bereits bei den Organisationsebenen - ein uneinheitliches und teilweise unerwartetes Bild. Die sehr großen Dienststellen weisen überraschenderweise den höchsten Anteil negativer Antworten (37,5 %) auf, die großen dagegen den geringsten (18,2 %). Die kleinen (25,6 %) und mittleren Dienststellen (30,3 %) liegen mit ihren Werten dazwischen. Die Verfügbarkeit von Personal hat demnach allein wohl keinen entscheidenden Einfluß auf die Durchführung von Vorfeldermittlungen.

Antworten auf die Frage nach gezielten Beobachtungen der Entwicklung in einzelnen Deliktsbereichen machten 105 Dienststellen (ohne Bayern). 59 von ihnen (56,2 %) verneinten sie. Der Anteil negativer Angaben ist in den Ländern Hessen und Niedersachsen überdurchschnittlich hoch. Aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland kamen demgegenüber ausschließlich oder weit überwiegend positive Antworten.

Auffallend ist wiederum das Bild der Organisations-ebenen. Während Dienststellen der Ebenen A - erwartungsgemäß - zu 90,0 % positive Antworten gaben, liegt dieser Anteil für Ebene B bei nur 36,4 %, während auch die Ebenen C (66,7 %) und D (56,5 %) hohe und zugleich überdurchschnittliche Anteile erreichen. Auf der Ebene E sind Beobachtungen der Deliktsentwicklung in einzelnen Bereichen nur noch die Ausnahme (22,9 %).

Die Verfügbarkeit personeller Kapazitäten scheint ein sehr wesentliches Kriterium für die Durchführung solcher gezielter Beobachtungen einzelner Deliktsbereiche zu sein. Der Anteil positiver Angaben darüber nimmt nämlich mit steigender Dienststellengröße deutlich zu. Erreichen kleine und mittlere Dienststellen mit 25,6 % bzw. 37,5 % positiver Antworten nur unterdurchschnittliche Werte, so liegen die Anteile großer (72,7 %) und sehr großer Dienststellen (87,5 %) deutlich über dem Durchschnitt.

2.8.3 Operative Ermittlungen

Operative oder verdeckte Ermittlungen der Kriminalpolizei werden in jüngster Zeit als geeignetes Mittel zur Bekämpfung schwerwiegender Straftaten in einzelnen Bereichen, zu denen auch die Wirtschaftskriminalität zählt, angesehen. Auf die damit verbundene vielschichtige Problematik soll hier nicht näher eingegangen werden³⁰⁾. Im Rahmen dieser Unter-

30) Vgl. dazu beispielsweise die Beiträge in Die Polizei, 75. Jg. (1984), S. 321 - 334 und Rebmann, Kurt: Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, in: NJW 38. Jg. (1985), S. 1 - 6, jeweils mit weiteren Nachweisen sowie speziell mit Bezug zur Wirtschaftskriminalität die Beiträge in Bundeskriminalamt (Hg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe, Band 29, Wiesbaden 1984, S. 186 - 189 und 223 - 230.

suchung galt es nur festzustellen, ob diese - auch für einzelne Formen der Wirtschaftskriminalität für nützlich und notwendig gehaltene³¹⁾ - Ermittlungsmethode bereits praktiziert wird. Angesichts der zuvor angedeuteten dabei auftretenden Problematik war allerdings zu erwarten, daß die Antworten zu diesbezüglichen Fragen eher vorsichtig und zurückhaltend erfolgen werde.

109 Dienststellen (außerhalb Bayerns) beantworteten die Frage, ob einzelne Beamte der Dienststelle auch für operative Ermittlungen eingesetzt werden. 92 (84,4 %) verneinten dies. Von den 17 mit "ja" antwortenden (15,6 %) gaben 13 den zusätzlichen Hinweis, daß dies aber nur in Ausnahmefällen geschehe. Die positiven Antworten kamen lediglich aus 6 Bundesländern (Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen je 4 Dienststellen, Rheinland-Pfalz 2 Dienststellen, Bremen und Saarland je 1 Dienststelle) sowie vom Bundeskriminalamt.

Hinsichtlich der Organisationsebenen ist festzustellen, daß die Ebene A bei den positiven Antworten überrepräsentiert ist. Unter den Zuständigkeitsbereichen weist der Typ "Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte" den höchsten Anteil positiver Antworten (37,5 %) auf, der Typ "ausschließlich Wirtschaftskriminalität" auffallenderweise den deutlich niedrigsten (11,8 %). Hinsichtlich der Dienststellengröße gilt, daß der Anteil positiver Antworten im Hinblick auf operative Er-

31) Vgl. etwa Bundeskriminalamt (Hg.), a.a.O. (Fn 30), S. 186 - 189 und 223 - 230 sowie Bund deutscher Kriminalbeamter (Hg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Vorschläge für eine wirksamere kriminalistische Ermittlungsarbeit, Berlin 1984, S. 19.

mittlungen mit der Zahl der Beamten tendenziell wächst (kleine Dienststellen: 15,2 %; mittlere Dienststellen: 12,1 %; große Dienststellen: 13,6 %; sehr große Dienststellen: 37,5 %).

Insgesamt gesehen kann demnach die Tendenz festgestellt werden, daß operative Ermittlungen insbesondere von Dienststellen der Landeskriminalämter und von großen und sehr großen Dienststellen mit einer Zuständigkeit für Wirtschaftskriminalität und andere Vermögensdelikte geführt werden.

104 Dienststellen (außerhalb Bayerns) beantworteten die Frage, ob eigenständige Organisationseinheiten für operative Ermittlungen bei ihrer jeweiligen Behörde bestehen. Nur bei 23 Kriminalpolizeibehörden (in allen Bundesländern mit Ausnahme Schleswig-Holsteins) bestehen solche spezifischen Dienststellen. Sie sind in aller Regel deliktsübergreifend tätig. Nur in einem einzigen Fall, nämlich beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, existiert eine ausschließlich für den Bereich der Wirtschaftskriminalität zuständige operativ ermittelnde Organisationseinheit.

2.9 Erkenntnisdefizite und Hemmnisse bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und diesbezügliche Änderungsvorschläge

An zahlreichen Stellen diente die Erhebung auch dazu, Verbesserungs- und Änderungsvorschläge für erkannte Mängel zu sammeln. In einzelnen Abschnitten des vorliegenden Berichts ist darauf bereits

eingegangen worden, so vor allem hinsichtlich
der Zuständigkeiten³²⁾
der Personalstruktur³³⁾
der Lehrgangsgestaltung (Praktikum)³⁴⁾
des EDV-Einsatzes³⁵⁾
der Wirtschaftsprüfdienste³⁶⁾ sowie
des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei
Wirtschaftsdelikten³⁷⁾ ..

In diesem abschließenden Abschnitt sind Mängel, Defizite und Hemmnisse genereller Natur sowie diesbezügliche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zusammengestellt. Sie wurden bei der Befragung in fünf Gruppen eingeteilt

- Mängel hinsichtlich der büromäßigen Ausstattung
- Mängel hinsichtlich der notwendigen Fachliteratur
- strafprozessuale Probleme
- Erkenntnisdefizite, die sich durch vermehrte Forschungsarbeiten abbauen lassen
- sonstige Ansatzpunkte zur Effektivierung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

Antworten aus Bayern erfolgten dazu nicht.

Auf die Frage, wo Ansatzpunkte für Verbesserungen bei der Ausstattung mit den notwendigen Hilfsmitteln bürotechnischer Art gesehen werden, antworteten 83 Dienststellen. 11 davon (13,6 %) bezeichneten die vorhandene Ausstattung als ausreichend,

32) Vgl. oben Abschnitt 2.2.2.3

33) Vgl. oben Abschnitt 2.3.2.4

34) Vgl. oben Abschnitt 2.3.4.2

35) Vgl. oben Abschnitt 2.4.5.3

36) Vgl. oben Abschnitt 2.5.4

37) Vgl. oben Abschnitt 2.6.1.3 und 2.6.3.4.

zufriedenstellend, gut oder optimal. 4 Dienststellen (4,8 %) gaben an, daß dort angesichts fehlender Haushaltsmittel an Verbesserungsmöglichkeiten nicht einmal zu denken sei. Weitere 4 Dienststellen forderten allgemein eine großzügigere und bedarfsgerechte Ausstattung. Die übrigen 64 antwortenden Dienststellen (77,1 %) präzisierten ihre Vorstellungen. Ihre Antworten enthielten insgesamt 114 Angaben.

Tab. 69: Verbesserungsmöglichkeiten bei der büromäßigen Ausstattung

Verbesserungsmöglichkeiten	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 64
Bürocomputer	33	51,6 %
moderne Schreibmaschinen, Schreibautomaten	21	32,8 %
Diktiergeräte	19	29,7 %
Fotokopiergeräte	12	18,8 %
Büroräume, insbes. für Vernehmungen	11	17,2 %
Taschenrechner, Tisch- rechner	11	17,2 %
sonstige	7	-

Im Vordergrund der Angaben stehen mit deutlichem Abstand die Wünsche nach dem Einsatz von sog. Bürocomputern (Micro-Computern, Personal-Computern). Mehr als die Hälfte der antwortenden Dienststellen sehen darin ein geeignetes bzw. notwendiges Hilfsmittel. Unter ihnen sind 19, die bereits zur Frage der Vorzugswürdigkeit solcher DV-Systeme gegenüber den polizeilichen DV-Anlagen positiv geantwortet haben³⁸⁾. 14 weitere Dienststellen, die

38) Vgl. oben Abschnitt 2.4.5.3

zu dieser spezifischeren Frage keine Antwort gegeben hatten, sehen demnach im Einsatz dezentraler DV-Systeme einen wichtigen Ansatzpunkt zur Effektivierung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität.

Eng verwandt ist auch der zweithäufigst genannte Verbesserungsvorschlag, der Einsatz moderner Schreibautomaten bis hin zur Textautomation, gefolgt von der Forderung nach Diktiergeräten. Auch die folgenden Plätze sind von Forderungen nach technischen Geräten besetzt, Fotokopiergeräten und Taschen- bzw. Tischrechnern. Gleichauf mit letzterem liegt die Forderung nach mehr und besseren Räumlichkeiten, insbesondere zur Durchführung von Vernehmungen.

Die Frage zur Ausstattung mit der notwendigen Fachliteratur wurde von 84 Dienststellen beantwortet. 20 von ihnen (23,8 %) berichteten über eine für die Aufgabenstellung ausreichende bis zufriedenstellende Ausstattung. Unter diesen Antworten sind Dienststellen des Landes Baden-Württemberg (9) stark überrepräsentiert. 3 Dienststellen (3,6 %) äußerten unter Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel keine konkreten Vorstellungen. Die übrigen 61 Dienststellen (72,6 %) machten insgesamt 92 Angaben.

Tab. 70: Verbesserung der Ausstattung mit Fachliteratur

Verbesserungsmöglichkeiten	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 61
allgemein: mehr Fachliteratur	30	49,2 %
Gesetzestexte und Kommentare	29	47,5 %
Fachzeitschriften	16	26,2 %
aktuelle Veröffentlichungen, insb. Gesetzestexte und Kommentare	11	18,0 %
Fachliteratur speziell über Wirtschaftskriminalität	2	3,3 %
Anschaffungsbefugnis für Fachdienststellen	2	3,3 %
sonstige	2	-

Diese Angaben der Befragten legen den Schluß nahe, daß die Ausstattung mit aufgabenspezifischer Fachliteratur noch stark verbesserungsfähig ist. In vielen Fällen fehlen Standardwerke der Literatur und die wichtigsten Gesetzesvorschriften für das Spezialgebiet der Wirtschaftsstraftaten. Auffallend hoch ist auch der Anteil der Dienststellen, die über die Nichtverfügbarkeit aktueller Gesetzestexte und Kommentare klagen.

Hinweise auf Verbesserungsfähige strafprozessuale Maßnahmen machten 51 Dienststellen. Insgesamt erbrachten deren Antworten 82 Angaben.

Tab. 71: Strafprozessuale Probleme

Strafprozessuale Probleme	Zahl der Nennungen	
	absolut	in % von N = 51
Ermittlungen bei Kreditinstituten (Berufung auf angebl. Bankgeheimnis, Bestehen auf Gerichtsbeschlüssen, Nichtdurchsetzung der Rechte aus § 161a StPO durch den Staatsanwalt)	16	31,4 %
Ermittlungen bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten (unzulässige Ausweitung von Aussageverweigerungs- und Beschlagnahmefreiheitsrechten)	11	21,6 %
fehlendes Recht zur Durchsicht von Papieren durch Polizeibeamte (§ 110 StPO)	9	17,6 %
mangelnde/zu späte Bereitschaft zur Beantragung von Haftbefehlen (Wiederholungsgefahr)	8	15,7 %
Rechtsunsicherheit bei Auskünften anderer Behörden (Datenschutz, Steuergeheimnis u. ä.)	7	13,7 %
fehlende Verpflichtung von Zeugen und Beschuldigten, bei Polizei auszusagen (§ 161a StPO)	7	13,7 %
mangelhafte bzw. zu schwierige Anwendung der Vorschriften über die Rückgewinnungshilfe (§§ 111b ff. StPO)	6	11,8 %
sonstige	18	-

Bemerkenswert ist, daß gerade die Probleme bei Ermittlungen in Kreditinstituten im Vordergrund stehen. Denn ausweislich der Angaben über die Zusammenarbeit mit außerbehördlichen Institutionen³⁹⁾ wird gerade der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt.

Auf die Frage nach bestehenden Erkenntnisdefiziten, die durch weitere Untersuchungen und Forschungsprojekte abzubauen sind, gingen 30 Antworten ein. Eine davon brachte zum Ausdruck, daß von solchen Maßnahmen kein Erfolg erwartet werde. Die übrigen 29 enthielten insgesamt 47 Angaben.

Tab. 72: Erkenntnisdefizite

Erkenntnisdefizite	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 29
Insolvenz kriminalität	5	17,2 %
Einfluß neuer Technologien auf Kriminalität	5	17,2 %
Lageberichte, Information über aktuelle Arbeitsweisen	5	17,2 %
Aussagefähigkeit der polizeilichen Kriminalstatistik	4	13,8 %
Straftaten mit Auslandsbezug	4	13,8 %
Auswirkungen der polizeilichen Organisation auf Ermittlungseffektivität	3	10,3 %
Entwicklung aufgabenadäquater Arbeitsmethoden	3	10,3 %
sonstige	18	-

*) Mehrfachnennungen zulässig.

39) Vgl. oben Abschnitt 2.7.3.

Die Angaben in Tabelle 72 machen deutlich, daß sich die Erwartungen der Befragten nicht auf wenige, häufig genannte Einzelfragen richten, sondern ein sehr breites Feld abdecken. Häufiger genannt als andere Themen wurden u. a. zwei Bereiche, die die Kriminalpolizei derzeit auf unterschiedliche Weise berühren. Dabei handelt es sich einerseits um die Insolvenzkriminalität, die die für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen derzeit stark belastet⁴⁰⁾, andererseits um den Einfluß neuer Technologien, von denen erwartet wird, daß sie die Dienststellen in absehbarer Zeit zunehmend in Anspruch nehmen werden (je 5 Nennungen). Daneben scheint die grundsätzliche Information über das aktuelle Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität verbesserungsfähig. Denn 5 Dienststellen fordern eine bessere Information über aktuelle Erscheinungsformen und das aktuelle Lagebild der Wirtschaftskriminalität, weitere 4 halten eine verbesserte Aussagefähigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik über Wirtschaftskriminalität für erforderlich. Von den vielen weiteren, teilweise nur von einzelnen Dienststellen angeführten Vorschlägen erscheinen viele ebenso bedenkenswert wie die häufiger genannten.

Auf die Frage, wo weitere konkrete Ansatzpunkte für eine Effektivierung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch

- Abbau von Mängeln,
- Beschreiten neuer Wege,
- Änderung von Rechtsvorschriften,
- bessere Zusammenarbeit usw.

gesehen werden, machten 78 Dienststellen insgesamt 207 Angaben.

40) Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.4.6.

Tab. 73: Weitere Ansatzpunkte zur Effektivierung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

Ansatzpunkte	Zahl der Nennungen*)	
	absolut	in % von N = 78
Zahl der Sachbearbeiter	33	42,3 %
Aus- und Fortbildung	31	39,7 %
Zusammenarbeit mit anderen Behörden	17	21,8 %
neue Straftatbestände (Aus-schreibungsbetrug, Kon-kursstraftaten, UWG, UrhRG, GmbHG)	15	19,2 %
Verfahrensökonomie, Bildung von Ermittlungsschwerpunkten im einzelnen Verfahren	13	16,7 %
Ausbau der Buchprüfungs-dienste	9	11,6 %
Spezialisierung, Entlastung von Bagatelldelikten und von sachfremden Aufgaben	9	11,6 %
neue Ermittlungsmethoden (verdeckte Ermittlungen, Vorfeldermittlungen)	8	10,3 %
Intensivierung des Krimi-nalpolizeilichen Nach-richtenaustauschs bei Wirt-schaftsdelikten	6	7,7 %
Bewertung der Sachbear-beitertätigkeit, Beför-derungsmöglichkeiten	6	7,7 %
Beschleunigung der inter-nationalen Zusammenarbeit	5	6,4 %
materielle Ausstattung	4	5,1 %
Abbau von Informationsdefi-ziten zwischen kriminal-polizei und Staatsanwalt-schaft	4	5,1 %
Einschränkung des Steuer-geheimnisses	4	5,1 %
Zentralisierung der Er-mittlungen	3	3,8 %
Konkretisierung des Datenschutzes	3	3,8 %
sonstige	29	-

*) Mehrfachnennungen zulässig.

Aspekte der quantitativen und qualitativen Personalausstattung bestimmen also das Bild. Die Personalverstärkung bei den Sachbearbeitern (33 Nennungen), eine bessere Aus- und Fortbildung (31 Nennungen), die Personalverstärkung bei den Buchprüfern (9 Nennungen) und bei den Schreibkräften (8 Nennungen) sowie die Einstellung von Hilfskräften für Auswertungsarbeiten (1 Nennung) sind die zentralen Forderungen der befragten Dienststellen. Hinzu kommen die Wünsche nach einer besseren Bewertung bzw. besseren Beförderungsmöglichkeiten (6 Nennungen) und einer längeren Zugehörigkeit zur Fachdienststelle (1 Nennung).

Einen zweiten Komplex bilden diejenigen Vorschläge, die sich auf die Zusammenarbeit mit polizeiexternen Behörden und Institutionen beziehen. Darauf entfallen insgesamt 32 Nennungen (Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden: 17; Beschleunigung der internationalen Zusammenarbeit: 5; Abbau von Informationsverlusten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft: 4; Einschränkung des Steuergeheimnisses: 4; Intensivierung der Zusammenarbeit mit Institutionen der Wirtschaft: 1; räumliche Nähe aller beteiligten Ermittlungsbehörden: 1).

Etwa gleich viele Nennungen entfallen auf den Komplex ermittlungstaktischer Verbesserungsvorschläge (insgesamt 31). Dazu zählen die Konzentration der Ermittlung (13), die Forderung nach neuen Ermittlungsmethoden (8), der Wunsch nach Intensivierung und Modernisierung des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten (6) sowie der Ruf nach Ermittlungskonzepten, der polizeilichen Beobachtung für internationale Wirtschaftsstraftäter, der schnelleren Einleitung von Sammelverfahren und der verstärkten Teambildung (je 1).

Ein vierter Komplex betrifft Fragen der behördeninternen Organisation (insgesamt 12 Nennungen). In einer Spezialisierung verbunden mit einer Entlastung von sachfremden Aufgaben (9) und in der Zentralisierung kriminalpolizeilicher Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten (3) werden wichtige Voraussetzungen für eine Effektivierung gesehen.

3. Abschließende Würdigung der Untersuchungsergebnisse

Ein mehr oder minder großer Teil der vorstehend wiedergegebenen Ergebnisse der Erhebung stellt für sich genommen sicherlich keine absolute Neuigkeit für den kriminalpolizeilichen Praktiker dar. Einige der dargestellten Fakten hat er bereits gekannt oder im eigenen Dienstbereich erlebt; andere hat er aufgrund seiner Erfahrung zumindest erwartet. So hatte beispielsweise die Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein - Mitte, Kiel, dem ausgefüllten Fragebogen einen - bereits für andere Zwecke angefertigten - Katalog mit Vorschlägen zu organisatorischen und personellen Verbesserungen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beigefügt. Darin finden sich zahlreiche Forderungen, die auf eben diejenigen Sachverhalte abzielen, die Gegenstand des vorliegenden Berichts sind. Ähnliches gilt für einzelne Gedanken, die in den bereits im ersten Kapitel zitierten Publikationen von Vorschlägen und Forderungen aus der kriminalpolizeilichen Praxis geäußert wurden⁴¹⁾. Nicht immer aber hat die vorliegende Untersuchung den Stellenwert der von seiten der Praxis zuvor geäußerten Mängel und Defizite auch bestätigen können⁴²⁾.

Damit wird der Blick auf ein Dilemma gelenkt, mit dem die kriminalpolizeiliche Forschung⁴³⁾ oft konfrontiert ist. Entweder bestätigen ihre Ergebnisse die Erkenntnisse, Erfahrungen und Erwartungen der

41) Vgl. oben FN 3).

42) Vgl. dazu insbesondere die Ergebnisse über die Laufbahngruppenzugehörigkeit der Sachbearbeiter in den Abschnitten 2.3.2.1 und 2.3.2.4.

43) D. h. die auf die Kriminalpolizei bezogene Forschung.

kriminalpolizeilichen Praxis. Dann wird der Forschung nur zu leicht der Neuigkeit- und Erkenntniswert abgesprochen, ja ihre Berechtigung wird in Frage gestellt. Oder die Forschungsergebnisse widersprechen der in der Praxis herrschenden Vorstellung von einem Problemkreis. Dann wird häufig die Kompetenz der Forschung angezweifelt.

Der vorliegende Bericht wird nach Einschätzung des Verfassers - wie soeben bereits angedeutet wurde - in weiten Teilen auf die erstgenannte Situation stoßen. Um damit verbundenen eventuellen Zweifeln an der Notwendigkeit der vorliegenden Untersuchung zuvorzukommen, soll an dieser Stelle kurz auf die Intentionen eingegangen werden, die mit Hilfe dieses Berichts verwirklicht werden konnten.

Die eigenständige Bedeutung der Untersuchung zeigt sich zunächst einmal darin, daß oft gehörte, aber schon deutlich seltener häufig publizierte individuelle Meinungsäußerungen mit den Mitteln einer Totalerhebung bei (nahezu) allen Betroffenen überprüft worden sind. Es wurde untersucht, ob solche Feststellungen zutreffen und - soweit ja - wo sie zutreffen und in welchem Maße sie zutreffen. Das Bild der kriminalpolizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität basiert nun nicht mehr allein auf den möglicherweise als nicht verallgemeinerungsfähig bezeichneten Äußerungen einzelner, sondern auf Feststellungen, die aus den Angaben (nahezu) aller Betroffenen gewonnen wurden. Zudem haben diese Angaben den Charakter amtlicher Stellungnahmen. Der Argumentationswert der getroffenen Feststellungen hat damit ein erheblich größeres Gewicht erhalten.

Hinzu kommt die Breite der erhobenen Daten. Indem es (weitgehend) geglückt ist, alle für die polizeiliche Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität derzeit bedeutsamen Fragestellungen einzubeziehen, gehen die Ergebnisse dieser Erhebung über alle bisher vorgelegten hinaus.

Die Untersuchungsergebnisse sind aufgrund des gewählten Erhebungszeitraums zunächst einmal eine Momentaufnahme für das Jahr 1983. Sie besitzen jedoch ganz sicher auch eine darüber hinausgehende Bedeutung. Nicht zuletzt das ausgeprägte (und nicht immer unberechtigte) Beharrungsvermögen aller öffentlichen Verwaltungen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Aufgabenwahrnehmung spricht dafür. So ist auch hier mit großer Sicherheit davon auszugehen, daß die erhobenen Sachverhalte zu einem weit überwiegenden Teil noch heute so anzutreffen sind wie zum Untersuchungszeitpunkt.

In inhaltlicher Hinsicht ist schließlich außerdem die Tiefe der Erhebung anzuführen. Dadurch ist nunmehr auch eine differenziertere Betrachtung vieler einzelner Sachverhalte ermöglicht worden. Das gilt insbesondere für die im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Auswirkungen von Maßnahmen der Zentralisierung und Spezialisierung der Ermittlungen bei Wirtschaftsstraftaten.

Im abschließenden Kapitel dieses Berichts sollen deshalb auch nicht einfach die Ergebnisse der Untersuchung oder deren wichtigste zusammenfassend wiederholt werden. Vielmehr geht es darum, den Einfluß der Strukturvariablen auf die erhobenen Einzeldaten deutlich herauszustellen. Denn daraus lassen sich die Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich kriminalpolizeiliche Bekämpfung von Wirt-

schaftskriminalität vollzieht, und damit auch geeignete Ansatzpunkte zu deren Effektivierung am besten ablesen. Sie können hier lediglich aufgezeigt werden. Die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen und gegebenenfalls in die Tat umzusetzen, bleibt den zuständigen Behörden überlassen.

Strukturvariable der Untersuchung waren

- die Organisationsebene
- die Personalstärke
- der sachliche Zuständigkeitsbereich
- der Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenen Personalkapazität.

Die beiden ersten erlauben Rückschlüsse auf den Zentralisierungsgrad der Ermittlungen, die beiden letzteren sind Maße für den Spezialisierungsgrad⁴⁴⁾. In den Kreis dieser die Rahmenbedingungen setzenden Faktoren muß aber auch die Landeszugehörigkeit einbezogen werden. Denn sehr oft - so zeigten die Einzelergebnisse - ist der Einfluß landesspezifischer Gegebenheiten stärker als der der vorgenannten Strukturvariablen. Das wird insbesondere daran deutlich, daß bei nahezu allen Variablen der Erhebung deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern zu Tage getreten sind.

Ganz generell sind zunächst folgende Aussagen über die Strukturvariablen selbst festzuhalten.

- (1) Hinsichtlich der Bundesländer läßt sich immer wieder eine Dreiteilung in große Flächenstaaten, kleine Flächenstaaten und Stadtstaaten feststellen. Diese Dreiteilung weist bereits enge Bezüge

44) Für beide Gruppen gilt, daß die jeweils erstgenannte Variable mehr formaler und qualitativer Natur ist, während die jeweils zweitgenannte ein quantitatives Maß darstellt.

zur Zentralisierung auf, da die Polizeibehörden der Stadtstaaten alle zentralistisch organisiert sind und die der kleinen Flächenstaaten generell zentralistischer als die der großen Flächenstaaten.

- (2) Der Grad der Zentralisierung von Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen, also die Bearbeitung bei Dienststellen auf hoher Organisationsebene und mit großer Personalstärke, ist noch relativ gering. Dienststellen der oberen Ebenen A, B und C machen nur 23,9 % der Befragten aus, große und sehr große Dienststellen (mit mehr als 10 Beamten) nur 28,2 %.
- (3) Auch der Spezialisierungsgrad ist noch gering. Nur 14,4 % der Befragten sind ausschließlich auf Wirtschaftskriminalität spezialisiert und nur weitere 8,2 % auf Wirtschaftskriminalität und (verwandte) Vermögensdelikte. Selbst bei zentralen Dienststellen (der Ebenen A, B und C) sind nicht mehr als zwischen etwa 45 und 55 % der Befragten ausschließlich für Wirtschaftsdelikte zuständig. Ähnliches gilt für den auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenen Anteil der Personalkapazität bei den befragten Dienststellen, dessen Durchschnittswert bei etwa 55 % liegt. Allerdings erreichen hier die oberen Organisationsebenen deutlich höhere Werte. Das bedeutet, daß Dienststellen dieser Ebenen zwar formal nicht stark spezialisiert sind, aber der tatsächliche Arbeitsanfall quantitativ doch überwiegend von Wirtschaftsstraftaten bestimmt wird. Umgekehrt ist bei der Masse der Dienststellen auf den Ebenen D, E und F der durch Wirtschaftsstrafverfahren beanspruchte Anteil der Personalkapazität nur sehr gering.

Zentrale Dienststellen weisen demnach generell einen höheren Spezialisierungsgrad als andere auf, wenn man den quantitativen Maßstab zugrundelegt.

Zusammenfassend läßt sich über den Einfluß der Strukturvariablen auf die übrigen erhobenen Daten folgendes feststellen. Als eine Haupteinflußgröße auf die gegenwärtige Praxis kriminalpolizeilicher Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität muß der Föderalismus bezeichnet werden. Denn die Landeszugehörigkeit der antwortenden Dienststellen hat bei nahezu allen Fragestellungen deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern erkennbar werden lassen.

Nicht nur die jegliche kriminalpolizeiliche Tätigkeit bestimmenden Faktoren der Organisation und des Personals (mit ihren zahlreichen zuvor wiedergegebenen Variablen) werden davon beeinflusst, sondern auch einzelne Faktoren der Ermittlungsführung und des Verhältnisses zur Justiz sowie des Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten.

Ähnlich wie die Landeszugehörigkeit wirkt sich auch der Zentralisierungsgrad auf die Personalsituation sowie einzelne Faktoren der Ermittlungsführung und des Verhältnisses zur Justiz aus. Die Zahl der deutlich beeinflussten Variablen ist jedoch geringer als bei der Landeszugehörigkeit. Die Untersuchungsergebnisse konnten für die organisatorische Ansiedlung - dargestellt als Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisationsebene - erheblich stärkere Einflüsse auf die Variablen nachweisen als für die Dienststellengröße. Tendenziell ließ sich dabei feststellen, daß zentrale Dienststellen in aller

Regel bessere Voraussetzungen für eine effektive Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bieten als dezentralisierte Dienststellen. In geringerem Maße gilt das auch für große und sehr große Dienststellen im Verhältnis zu den kleinen und mittleren.

Der Spezialisierungsgrad wirkt sich - stärker noch als der Zentralisierungsgrad - auf die personelle Situation aus. Weniger deutlich sind seine Einflüsse auf einzelne Faktoren der Ermittlungsführung und des Verhältnisses zur Justiz ausgeprägt. Auch hier gilt in der Tendenz, daß stark spezialisierte Dienststellen, deren Personalkapazität in hohem Maße durch die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen gebunden ist, überwiegend bessere Merkmalsausprägungen aufzeigen als die Dienststellen, die nicht spezialisiert sind oder nur in geringem Umfang Wirtschaftsstraftaten bearbeiten.

Dieses kurze Fazit zeigt, daß Zentralisierung und Spezialisierung der Ermittlungen bei Fällen von Wirtschaftskriminalität durchweg bessere Rahmenbedingungen für eine sachgerechte und erfolgreiche kriminalpolizeiliche Bearbeitung schaffen. Dezentrale und wenig spezialisierte Dienststellen leisten deshalb keine schlechtere kriminalistische Arbeit. Ihre Tätigkeit basiert jedoch gleichsam auf einem schmaleren Fundament. Im Interesse eines rationalen Personaleinsatzes und einer effektiven Aufgabenerfüllung müssen jedoch - wenn schon nicht optimale, so doch - adäquate Voraussetzungen kriminalpolizeilichen Handelns geschaffen werden. Zentralisierung und Spezialisierung - so haben die Untersuchungsergebnisse vielfach belegt - können entscheidend dazu beitragen.

Vor mehr als zehn Jahren bereits warnte der deutsch-schweizerische Strafrechtler Schubarth vor einer Zersplitterung von Zuständigkeiten für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten und forderte eine hinreichende Spezialisierung der Verfolgungsorgane⁴⁵⁾. Die Gültigkeit seiner primär auf die Schweiz bezogenen Feststellungen läßt sich ohne Einschränkung auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Seine Aussagen machen darüber hinaus zweierlei deutlich. Zum einen belegen sie, daß die im vorliegenden Bericht behandelten Probleme auch im Ausland von Bedeutung sind, zumindest in Staaten mit einem vergleichbaren Föderalismus. Zum anderen legen sie nahe, bei der Suche nach zukünftigen Lösungsmöglichkeiten den Blick auch ins benachbarte Ausland zu richten. Ausländische Erkenntnisse über die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und deren Effektivierung sollten stärker als bisher in die heimische Diskussion einbezogen werden und im Ausland erfolgreich praktizierte Bekämpfungsmethoden auf ihre Übertragbarkeit hin überprüft werden. Wünschenswert erscheint darüber hinaus, zukünftig auch im polizeilichen Bereich Wirtschaftsstraftaten und deren Bearbeitung regelmäßig statistisch zu erfassen und auszuwerten, damit die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung fortgeschrieben werden können.

45) Schubarth, *Matin*: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem?, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 90. Jg. (1974), S. 397 f., 400.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe Wirtschaftskriminalität: Problemstellungen bei der polizeilichen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Erfahrungsbericht der mit IMS vom 01.08.84 eingesetzten Arbeitsgruppe, o.O.u.J. (München 1984).
- Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Wirtschaftsprüfdienste im Polizeibereich, Arbeitstagung beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden vom 27. - 28.11.1984.
- Bund deutscher Kriminalbeamter (Hg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Vorschläge für eine wirksame kriminalistische Ermittlungsarbeit, Berlin o.J. (1984).
- Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1983, Wiesbaden 1984.
- Bundeskriminalamt (Hg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe Band 29, Wiesbaden 1984.
- Fischer, Gerd: Wirtschaftskriminalität und ihre Bearbeitung seitens der Polizei, in: Deutsche Polizei, Heft 1/1985, Landesteil Saar, S. 4 f.
- Herrmann, Ingo: Darum geht es, Wirtschaftskriminalität, in: Der Kriminalist, 1985, S. 2 - 5.
- Kriegelsteiner, Kurt: Konzept für eine intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Deutsche Polizei, Heft 5/1985, S. 17 - 20.
- Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br., Band 12, Freiburg 1984.
- Poerting, Peter: Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Peter Poerting (Hg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1, BKA-Schriftenreihe, Band 52, Wiesbaden 1983, S. 9 - 49.

Polizei-Führungsakademie (Hg.): Schlußbericht über das Seminar "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" vom 15. bis 19. Oktober 1984, Münster o.J. (1985).

Rauch, Dieter: Wirtschaftskriminalistische Buch- und Betriebsprüfung, in: Peter Poerting (Hg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1, BKA-Schriftenreihe, Band 52, Wiesbaden 1983, S. 203 - 222.

Rebmann, Kurt: Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, in: NJW, 38. Jg. (1985), S. 1 - 6.

Recht - eine Information des Bundesministers der Justiz, Bonn, 4. November 1984.

Rechtsfragen im Zusammenhang mit verdeckten polizeilichen Maßnahmen, in: Die Polizei, 75. Jg. (1984), S. 321 - 334.

Reizel, Michael: Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Organisation am Beispiel einer Schwerpunktdienststelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Die Kriminalpolizei, 2. Jg. (1984), Heft 4, S. 33 - 39.

Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten, Stand 15./16.10.1980.

Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten, Stand 04.09.1985.

Schubarth, Martin: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 90. Jg. (1974), S. 384 - 406.

Teufel, Manfred: Insolvenzkriminalität, Schriftenreihe Wirtschaftskriminalität, Band 1, Lübeck 1981.

Teufel, Manfred: Der Wirtschaftskontrolldienst in Baden-Württemberg, in: wistra, 2. Jg. (1983), S. 139 - 141.

WKD-Aufgabenerlaß, Erlaß über die Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes, vom 14.08.1980, GABl (BW), S. 943.